N.Campus
Storage
DD
801
.W6
A3

A 529567

Digitized by Google

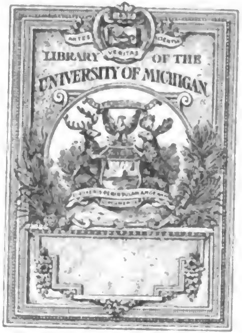

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

P. L. 56 11105
PARSONS LIBRARY University of
5713, 56, 861 .16 3

Würtembergiſche Jahrbücher

für

vaterländiſche Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Topographie.

Herausgegeben

von

J. G. D. Memminger.

Jahrgang 1831. Erſtes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1832.

Digitized by Google

North Campus
Storage
DD
801
W6
A3
Digitized by Google

5, 13, J, 6,

Inhalt.

Chronik.

Seite

I. Witterung, Fruchtbarkeit und Preiſe im Jahre 1831. (Witterung von Herrn Profeſſor Dr. Schübler.) 1

II) Beſondere Denkwürdigkeiten.

1. Königliches Haus und Hof 18

2. Sonſtige Denkwürdigkeiten 20

3. Außerordentliche Natur-Erſcheinungen 22

4. Unglücksfälle:

a. durch Brand 24

b. durch Gewitter 25

5. Bevölkerung des Königreichs und deren Gang im Jahr 1831 27

(Die Fortſetzung folgt.)

Abhandlungen, Aufſätze und Nachrichten.

Der vierte ordentliche Landtag, nach wiederhergeſtellter Verfaſſung. Von Herrn Finanz-Rath Schmidlin.

Einleitung 30

Innere Verhältniſſe der Stände 36

Allgemeine Gegenſtände der Staatsverwaltung . . 42

Rechtspflege 52

Digitized by Google

Auswärtige Angelegenheiten 58
Innere Regierungs⸗Verwaltung 64
Kirchen⸗ und Schul⸗Weſen 77
Militär 116
Finanzen 119
Staatsſchuld 207
Schluß 227
Erlaß des Herzogs Eberhard III. wegen Loskaufung gefangener Würtemberger in Bayern . . . 231

Chronik.

I. Witterung, Fruchtbarkeit und Preiſe im Jahr 1831.

1. Witterung.

Das Jahr 1831 hatte einen mäßig kalten Winter, der Frühling war ziemlich naß, die Vegetation wurde jedoch durch keine ſchädliche Reifen geſtört; der Sommer hatte viel Regen, viele Gewitter und für mehrere Gegenden verderbliche Hagelwetter, der Herbſt war dagegen gut und heiter, die Weinleſe von der ſchönſten Witterung begünſtigt. Die einzelnen Monate und Jahreszeiten zeigten näher folgendes:

Der Januar hatte nur mäßig kalte Witterung, Schnee und Regen wechſelten nicht ſelten; in der Frühe ſtund das Thermometer im Neckarthal gewöhnlich einige Grade unter dem Eispunkt, erhöhte ſich jedoch Nachmittags an 18 Tagen über dieſen; erſt in den letzten Tagen des Monats trat etwas ſtrengere Kälte ein; der 31. Januar war der kälteſte Tag dieſes Winters, in Stuttgart ſank die Temperatur in der Frühe auf — 17,2 in Tübingen auf — 18,7° R. unter den Eispunkt. — Zu den ungewöhnlichen Erſcheinun-

Digitized by Google

gen in dieſem Monat gehörte das große Nordlicht, welches den 7. Januar Abends zwiſchen 6 bis gegen 10 Uhr in ganz Würtemberg und dem größten Theil des mittlern Europa's ſichtbar war, ſeit dem Jahr 1817 wieder das erſte in unſeren Gegenden allgemeiner verbreitete. *)

Der Februar hatte den 1. noch ſtrenge Kälte, die jedoch ſchon den folgenden Tag in gelinde Witterung und wenige Tage ſpäter in wirkliches Thauwetter übergieng; der größte Theil dieſes Monats blieb gelind, nur an 4 Tagen erhielt ſich die Temperatur auch den Tag über unter dem Eispunkt; die 2. Hälfte des Monats hatte vorzüglich häufiger Regen und Schnee vom 25. bis 27. mit ſtürmiſchem Südweſtwind.

Der März war meiſt trüb und gelind, vorherrſchend mit weſtlichen Winden und vielem Regen, die Temperatur ſank im Neckarthal nur an 5 Tagen kurze Zeit etwas unter den Eispunkt; in Stuttgart fiel an 19 Tagen Regen und an 3 Tagen etwas Schnee.

Der April zeichnete ſich durch viele Gewitter aus, die häufig mit ſtarken Regen und zum Theil mit Schloßen begleitet waren; in Stuttgart und in mehreren andern Gegenden Würtembergs war den 4. das erſte Gewitter, dem ſchon in dieſem Monat noch 6 nachfolgten; eines derſelben war bei Horb mit einer Windhoſe begleitet und richtete daſelbſt viele Verhee-

*) Siehe Correſpondenzblatt des landw. Vereins, Januarheft 1831. Band. 19 pag. 79.

Digitized by Google

rungen an. Die Witterung war dieſer abwechſelnden Regen ohngeachtet warm und fruchtbar; gegen Ende des Monats traten die meiſten Obſtbäume in Blüthe.

Der Mai hatte in den erſten 7 Tagen noch häufige Gewitterregen, auf welche jedoch bis zum 24. anhaltende ſchöne warme Frühlingswitterung folgte; die letzte Woche des Monats hatte wieder meiſt Regen und Gewitter, welche für einige Gegenden mit ſchädlichem Hagel begleitet waren.

Der Juni brachte vielen Regen, am meiſten fiel den 1., vom 5. bis 17. und vom 24. bis zu Ende des Monats: den 13. Juni litten die Felder mehrerer Gemeinden im Oberamt Saulgau, den 20. im Oberamt Balingen, den 23. im Oberamt Leutkirch durch verderbliche Hagelwetter.

Der Juli hatte wieder beſſere Witterung, warme Sommertage wechſelten mit einzelnen Regen und Gewittertagen; bei der ſelten längere Zeit heiter bleibenden Witterung entwickelte ſich jedoch keine höhere Sommerhitze; der wärmſte Sommertag war der 31. Juli, wo das Thermometer Nachmittags 2 Uhr in Stuttgart auf 23,7° R. ſtund. Auch in dieſem Monat litten mehrere Gegenden durch ſchädliche Hagelwetter, in der Nacht vom 11—12. namentlich mehrere Gegenden des Oberamts Ehingen, den 14. viele der Oberämter Saulgau, Riedlingen und Ulm.

Der Auguſt hatte zu vielen Regen, nur vom 10. bis 16. blieb die Witterung ohne Unterbrechung

heiter, welches übrigens den Erntegeſchäften ſehr zu ſtatten kam, an 18 Tagen des übrigen Monats fiel Regen; den 17. und 18. litten die Umgebungen von Feuerbach und Zuffenhauſen nördlich bis in die Gegend von Beſigheim durch ſchädliche Schloßengewitter.

Der September hatte in ſeiner erſten Hälfte bis gegen den 20. gleichfalls noch vielen Regen, von da an aber unausgeſetzt ſchöne heitere Herbſtwitterung, welche auch den Oktober hindurch mit unbedeutenden Unterbrechungen fortdauerte; dieſe heitere Witterung war für die Zeitigung der Weintrauben von dem beſten Erfolg; es wurde dadurch noch in den meiſten Gegenden wenigſtens ein trinkbarer Wein von mittlerer Güte erzielt. — Die Weinleſe nahm den 17. Oktober in den untern Neckargegenden, den 24. Oktbr. bei Stuttgart und an den folgenden Tagen in den meiſten Gegenden ihren Anfang und wurde bei ununterbrochen heiterer Witterung beendigt.

Der November war meiſt trüb, übrigens gelind, oft mit Regen unterbrochen; in der Nacht vom 3—4. November hatten die obern Neckargegenden ein leichtes Gewitter, worauf auf der Alp der erſte Schnee fiel; im Neckarthal gefror es zum erſtenmal den 10. November; die Witterung blieb jedoch noch gelind bis gegen Ende des Monats; erſt in den letzten 4 Tagen des Monats kam etwas Schnee mit trockener Kälte, wobei die Temperatur bis — 7° R. ſank. — Der December hatte gleichfalls noch größtentheils gelinde

Digitized by Google

Witterung abwechſelnd mit Regen und einigem Schnee; in den letzten 6 Tagen des Monats trat heitere trockene Witterung ein mit mäſſiger Kälte, welche am letzten Tag des Jahrs bis — 10° R. ſtieg.

Folgende Tabelle gibt eine nähere Ueberſicht der Witterungs-Verhältniſſe der einzelnen Monate nach den zu Stuttgart regelmäſſig von Herrn Prof. Plieninger täglich Morgens 7 Uhr, Nachmittags 2 Uhr und Nachts 9 Uhr angeſtellten Beobachtungen, *) welchen hier zugleich die mittlere monatliche Neckarhöhe nach den Beobachtungen am Wilhelms-Kanal zu Heilbronn zur Seite geſetzt iſt, welche uns Herr Ober-Waſſer-Bau-Director, Oberſt von Duttenhofer zu dieſem Zweck wie im vorigen Jahr mitzutheilen die Gefälligkeit hatte. Die Zahlen bezeichnen die Höhe des Neckars an der untern Schleuße dieſes Kanals nach würtemb. Schuhen und Decimalzollen über dem Nullpunkt der Schleuße. — Unter Eistagen ſind in dieſer Ueberſicht Tage zu verſtehen, an welchen die Temperatur bis auf oder unter den Eispunkt ſank; unter Sommertagen ſolche, an welchen die Temperatur Nachmittags bis 20 oder über 20° R. ſtieg. Die Barometerhöhen ſind alle auf die mittlere Temperatur von + 15° R. reducirt.

---

*) Das Nähere dieſer Beobachtungen findet ſich im Correſp. Blatt des landwirthſchaftlichen Vereins, Jahrgang 1831 in den einzelnen Monats-Heften.

Digitized by Google

In den Monaten.	Temperatur nach R. höchste.	Temperatur nach R. tiefste.	Temperatur nach R. mittlere aus drei täglichen Beobachtungen.	Mittlere Barometer höhe.	Zahl der heitern Tage.	Zahl der trüben Tage.	Zahl der gemischten Tage.	Zahl der windigen Tage.	Zahl der Regen.	Zahl der Schnee.	Zahl der Gewitter.	Zahl der Schloßen.	Zahl der Nebel.	Zahl der Eistage.	Zahl der Sommertage.	Regen- und Schneemenge. Höhe in pariser Zollen.	Mittlere Neckarhöhe in würtembergischen Schuhen.
Januar .	+ 9,4	− 17,2	− 1,53	27,3,34	4	10	17	2	4	6			22	26		0,80 Zoll.	3,13 Sch.
Februar .	+12,8	− 16,2	+ 2,89	27,4,49	6	4	18	6	9	7			17	14		1,51 —	5,30 —
März . .	+12,7	− 1,7	+ 5,65	27,4,10	1	7	23		19	3			10	½		2,73 —	8,17 —
April . .	+19,0	− 0,7	+ 9,24	27,3,87	7	3	20		18		7	3	15			3,20 —	5,18 —
Mai . .	+20,8	+ 1,0	+11,76	27,3,68	12	2	17	3	14		8	1	2		3	2,52 —	4,47 —
Juni . .	+22,8	+ 5,0	+13,93	27,4,31	6	5	19	3	16		3				7	4,55 —	6,17 —
Juli . .	+23,7	+ 8,5	+15,70	27,4,87	9	1	21		14		6		1		22	2,86 —	5,05 —
August .	+22,6	+ 7,7	+14,92	27,4,20	8	2	21		18		6		6		13	3,01 —	3,60 —
Septembr.	+20,1	+ 1,8	+10,90	27,4,24	9	2	19		15		1		12		1	2,32 —	4,91 —
Oktober .	+19,8	+ 2,9	+10,97	27,5,77	14	0	17		8				19			0,18 —	3,03 —
November	+13,5	− 6,8	+ 4,26	27,4,64	5	8	17	8	10	7			17	9		3,56 —	5,40 —
Dezember	+11,8	− 11,1	+ 2,51	27,4,63	5	7	19	1	10	3			22	10		0,55 —	4,68 —
Im ganzen Jahre	31 Jli.	31 Jan.	+ 8,43	27,4,38	86	51	228	23	155	26	31	4	143	54	46	27,81 —	4,92 —

Werden die mittlern Temperaturen der Jahrszeiten aus den 3 täglichen oben bemerkten Temperaturen berechnet und auf die wahre mittlere Temperatur reducirt, ſo erhält man folgende Reſultate:

Die mittlere Temperatur war

im Winter (Januar, Febr. u. Decbr.)	= +	1,19° R.
— Frühling (März, April u. Mai)	= +	8,72° —
— Sommer (Juni, Juli u. Auguſt)	= +	14,10° —
— Herbſt (Septbr., Octbr. u. Novbr.)	= +	8,49° —
Im ganzen Jahr	= +	8,21° R.

Die mittlere Temperatur dieſes Jahrs kam daher der aus vieljährigen Beobachtungen ſich für Stuttgart ergebenden mittlern Temperatur ſehr nahe, welche man erhält, wenn man aus einer längern Reihe von Jahren mit Einſchluß aller guten und ſchlechten das Mittel zieht. *)

Die Weinwägungen, welche während der Weinleſe in Heilbronn, Stuttgart, Eßlingen und Tübingen angeſtellt wurden, gaben folgende Reſultate, wenn das Gewicht des Waſſers wie gewöhnlich = 1000 geſetzt wird

*) Medic. Topographie von Stuttgart von D. Cleß und D. Schübler. Stuttgart 1815 pag. 12.

Gegenden.	Mittleres ſpecifiſches Gewicht.	Zahl der Wägungen.	Höchſtes Gewicht.	Geringſtes Gewicht.
Heilbronn .	1075,7	16	1093	1069
Stuttgart .	1071,0	15	1079	1061
Eßlingen .	1068,1	17	1083	1053
Tübingen .	1067,9	14	1083	1055

Bei der Berechnung dieſer mittlern Gewichte wurde nur der im Großen in dieſen Gegenden erzielte Wein-Moſt in Rechnung genommen, wie er gewöhnlich in dieſen Gegenden aus gemiſchten Trauben erzielt wird.

Das höchſte Gewicht von 1093 erreichte in Heilbronn ein rein aus Traminern bereiteter Weinmoſt. — Aus dieſen Gewichtsverhältniſſen ergibt ſich, daß der Wein dieſes Jahrs mehr zu den Weinen mittlerer Güte gehören wird.

2. Fruchtbarkeit.

Der Jahrgang 1831 gehört im Allgemeinen zu den mittelmäſſigen. Die meiſten Gewächſe litten durch den vielen Regen des Vorſommers; doch war der Ertrag in verſchiedenen Gegenden ungleich, indem namentlich viele Gewächſe, welche in den Thälern mißriethen, auf den Gebirgen gut fortgekommen ſind.

In vielen Gegenden klagte man über Mehlthau und Mäuſefraß.

Dem Winterfeld ſchadete die Kälte des Mai

Digitized by Google

und die Näſſe des Juni. Durch leztern litt die Blüthe, das Unkraut griff um ſich und es ſetzte ſich Roſt an. Einige heiße Tage zu Anfang des Auguſt führten eine allzuſchnelle Zeitigung der Winterfrucht herbei, bei welcher ſich die Körner nicht gehörig ausbildeten. Daher war die Ernte an Winterfrucht nach der Garbenzahl zwar nicht unbedeutend, aber auf der Tenne und in der Mühle war die Ausbeute deſto geringer. Auf der Alp, wo der Regen weniger ſchadete, war man übrigens mit dem Ertrag des Winterfelds zufrieden.

Ergiebiger war in den meiſten Gegenden das Sommerfeld. Der Haber iſt ſehr gut gerathen, auch der Ertrag der Gerſte war ziemlich lohnend. Von den Hülſenfrüchten ſind Erbſen und Linſen vorzüglich, die Wicken weniger gerathen. Der viele Regen war jedoch ein Uebelſtand für die Einheimſung der Hülſenfrüchte; um das Ausfallen der Körner zu verhüten, mußte vieles naß eingebracht werden. Die Reps-Ernte war gut, der Flachs gewöhnlich ebenfalls, nicht ſo der Hanf. Der Kartoffel-Ertrag ſteht gegen andere Jahre zurück; ebenſo war auch die Näſſe und übrige Witterung dem Gedeihen der Wurzel- und Garten-Gewächſe entgegen.

Futterkräuter hat es in Menge gegeben, doch konnten ſie an manchen Orten nicht trocken eingeheimst werden. Der Heu- und Oehmd-Ertrag war reichlich.

Digitized by Google

Das Obſt, mit Ausnahme der Kirſchen, welche es in Menge gab, ſchlug faſt gänzlich fehl. Die Witterung war der Blüthe ungünſtig, auch ſchadeten an vielen Orten die Raupen. Ausnahmsweiſe war der Obſtertrag in einzelnen höher gelegenen Gegenden, wie auf der Alp, ergiebig.

Dem Weinſtock war zwar der Frühling günſtig, die häufigen kalten Regen des Vorſommers hemmten aber deſſen Wachsthum und insbeſondere die Entwicklung der Blüthe. An manchen Orten zeigte ſich auch der rothe und ſchwarze Brenner. Die Trauben waren zu Anfang Septembers noch ungemein zurück und die Hoffnung, einen nur einigermaßen trinkbaren Wein zu bekommen, war ſchon aufgegeben, als die oben bemerkte günſtige Herbſtwitterung noch eintrat, und das unten bemerkte unerwartet glückliche Reſultat gewährte. Der Wein kommt in der Güte dem von 1828 nahe, in manchen Gegenden auch gleich.

Der ganze Ertrag an Weinmoſt betrug im Jahr 1831 — 85,183 Eimer. Im Jahr 1828 hatte derſelbe 313,204 Eimer im Jahr 1829 90,123 Eimer und im Jahr 1830 56,806 Eimer betragen. Der dießjährige Weinertrag kommt alſo der Quantität nach demjenigen von 1829 nahe. Der Durchſchnitts-Ertrag von 1831 beträgt auf den Morgen 1 Eimer 5 Imi 6½ Ms. folglich dieſes Jahr 7 Imi 1 Ms. mehr als im vorigen Jahre. Insbeſondere beträgt der Durchſchnitts-Ertrag von einem Morgen im obern Neckar-

Digitized by Google

thal und an der Alp 3 Eimer, im untern Neckarthal 1 Eimer 7 Imi, im Remsthal 1 Eimer 1 Imi, im Enzthal 1 Eimer 2 Imi, im Zabergäu 1 Eimer 5 Imi, im Kocher- und Jagſtthal 1 Eimer 3 Imi, im Tauberthal 7 Imi und am Bodenſee und im Schuſſenthal 1 Eimer 4 Imi. Unter den einzelnen Cameral-Aemtern hatte den höchſten Durchſchnitts-Ertrag der Cameralbezirk Urach, nämlich 4 Eimer 10 Imi auf den Morgen, nächſt dieſen die Cameralbezirke Neuffen und Pfullingen mit beziehungsweiſe 3 Eimer 11 Imi und 3 Eimer 6 Imi auf den Morgen; den geringſten Durchſchnitts-Ertrag hatten die Cameralbezirke Herrenalb und Hall mit 4 Imi auf den Morgen.

Den höchſten Durchſchnitts-Ertrag von den einzelnen Orten hatten Biſſingen, Cameralamts Kirchheim, 5½ Eimer auf den Morgen, Dettingen und Metzingen, Cameralamts Urach, 5 Eimer auf den Morgen; Pliezhauſen, C.A. Luſtnau, 4$\frac{1}{8}$ Eimer auf den Morgen und Kappishauſen, C.A. Neuffen, 4¼ Eimer auf den Morgen.

Der größte Ertrag von einem beſtimmten Grundſtück fand ſich dieſes Jahr zu Gräfenhauſen, Cameral-Amts Neuenbürg, wo 15½ Rth. 1½ Eimer gaben, was auf den Morgen 37 Eimer beträgt.

Im Ganzen machte der Weinertrag, der noch im September für völlig verloren geachtet werden mußte, noch die Summe von mehr als 3½ Mill. Gulden aus. Werden nämlich die Durchſchnittspreiſe nach natür-

Digitized by Google

lichen Bezirken zu Grunde gelegt, ſo beträgt der Geldwerth des ganzen Herbſt-Ertrags von 85,183 Eimer 3 Jmi 2,975,809 fl. 23 kr.

Wenn nun wie früher angenommen wird, daß der Ertrag um ¼ niedriger angegeben worden iſt, als er in Wirklichkeit war, ſo dürften im Ganzen 3,700,000 fl. anzunehmen ſeyn. Die Wein-Produzenten haben demnach aus dem dießjährigen Wein-Erzeugniß 1½ Millionen Gulden weiter als aus dem vorjährigen erlöst.

Von dem Wein-Erzeugniß des Landes ſind 55,753 Eimer 15 Jmi oder ungefähr 65 Prozente unter der Kelter verkauft worden. Der Erlös hieraus beträgt, nach den Durchſchnitts-Preiſen der einzelnen Kreiſe berechnet, 1,963,833 fl. 52 kr.

Wie bisher geben wir hier zu näherer Würdigung der Fruchtbarkeit des Jahrs noch eine Ueberſicht der Einnahmen der Königl. Finanzkammer an Früchten und Wein:

A) Die Einnahmen an Fruchtgefällen nach Rauhem waren:

1) Zehenten u. Theilgebühren	290,716 Sch.	2 Sri.
2) Gülten und Landachten	173,480 Sch.	2 Sri.
3) Pachtfrüchte, Hoheits- u. Forſtgefälle . . .	18,372 Sch.	
—	482,568 Sch.	4 Sri.

Digitized by Google

Nach den verſchiedenen Frucht-Gattungen beſtand dieſe Summe aus

Dinkel	208,346 Sch.	5	Sri.
Haber	146,622 —	2	—
Roggen	31,142 —	6	—
Gerſte	20,857 —	5	—
Kernen, Waizen ꝛc.	4,261 —	4	—
Einkorn	6,376 —	1	—
Hülſenfrüchten	4,349 —	7	—

Die dießjährige Frucht-Einnahme beträgt hienach 3,318 Sch. 1 Sr. weniger als die vorjährige.

B) Die Einnahmen an Weingefällen waren.

1) in Natur erhoben .	2,567 Er. 9 Ji. 5 Ms.
2) in Natur angefallen aber den Pflichtigen gegen einen Geld-Anſatz überlaſſen . .	201 Er. 5 Ji. 5 Ms.
3) in Folge mehrjähriger Verpachtungen u. Surrogat-Geld-Anſätze in Geld erhoben	3,452 Er. 12 Ji. 4½ Ms.
4) im Ausſtand	7 Ji. 3 Ms.
Zuſammen	6,222 Er. 2 Ji. 7½ Ms.

3. Preiſe.

Die Frucht-Preiſe erreichten in dieſem Jahre eine ſehr beträchtliche Höhe und überſtiegen den Normal-

Preis, bei welchem nach der beſtehenden Zoll-Geſetzgebung die Frucht nicht mehr zollfrei ausgeführt werden darf, ſondern dem Ausgangszoll unterliegt. Es erreichten nämlich gegen das Ende des Jahrs die einzelnen Fruchtſorten folgende Preiſe:

1 Scheffel Kernen	20 fl.	—	kr.
— — Dinkel	7 —	32	—
— — Roggen	13 —	38	—
— — Gerſte	10 —	45	—
— — Haber	5 —	12	—

Die bedeutende Steigerung der Fruchtpreiſe wurde ohne Zweifel hauptſächlich durch vermehrte Ausfuhr in das Ausland verurſacht. Im Vorarlbergiſchen war ein öſtreichiſches Truppen-Corps aufgeſtellt, für welches in Würtemberg bedeutende Einkäufe gemacht wurden, aus der Gegend von Herrenberg giengen beträchtliche Transporte Gerſte u. ſ. w. nach Straßburg und die Schweiz, welche bei herannahender Cholera Grenz-Sperren befürchtete und ſich deßwegen bei Zeiten verſehen wollte, bezog bedeutend ſtärkere Zufuhren als in den vorhergehenden Jahrgängen.

Die Durchſchnittspreiſe der herrſchaftlichen Frucht-Verkäufe von 1830 bis 31 waren:

1 Scheffel Dinkel	4 fl.	57	kr.
— — Haber	3 —	53	—
— — Roggen	8 —	36	—
— — Gerſte	5 —	53	—

Die Weinpreiſe waren während der Herbſtzeit

wieder im Schwäbiſchen Merkur fortlaufend angezeigt. So wie die Naturalien überhaupt, ſo ſind auch die Weine ihrer mittelmäßigen Qualität ungeachtet im Preiſe geſtiegen. Der Preis eines Eimers beträgt in dieſem Jahre nach dem Durchſchnitt vom ganzen Lande 34 fl. während derſelbe im Jahr 1828 bei beſſerer Qualität nur 10 fl. 51 kr. betragen hat. Die Königl. Finanz-Verwaltung erlöste dieſes Jahr aus den unter der Kelter verkauften Gefällweinen im Durchſchnitt 38 fl. 14 kr.

Der höchſte Preis von den gewöhnlichen Wein-Sorten wurde dieſes Jahr zu Fellbach erzielt, nämlich 78 fl. für den Eimer. Der niedrigſte Preis von 10 fl. für den Eimer kam zu Hemmendorf, Cameralamts Rottenburg, vor. Die Preiſe der Weine aus Weinbergen, welche mit ausgeſuchten Rebſorten angepflanzt ſind, waren folgende:

aus dem Rißling zu Untertürkheim wurde dem Eimer nach 90 bis 132 fl. erlöst; die Gutsherrſchaft zu Weiler bei Aichelberg, Oberamts Weinsberg, verkaufte den Eimer Rißling und Traminer für 115 fl. Clevener und Ruhländer für 110 fl. rothen Trollinger (Affenthaler Sorte) für 100 fl.; der Erlös aus dem Eilfinger Wein zu Maulbronn war 110 fl. für den Eimer.

Die Königl. Hofkammer verkaufte das Erzeugniß aus ihren eigenen Weinbergen zu Stetten an die Weinhandlung Keßler und C. zu Eßlingen um 85 fl. dem Eimer nach. Von dem übrigen Erzeugniß, welches

Digitized by Google

dieſelbe einkellern ließ, wurde am höchſten tarirt: das Gewächs von Untertürkheim (Rißling) zu 120 fl., von Kleinheppach zu 100 fl., von Hohenhaslach (Rißling) zu 95 fl. und weiſſes zu 90 fl. für den Eimer.

Im Uebrigen betrugen die Weinpreiſe in den bekannteren Weinorten: zu Aſperg 37—60 fl., zu Beſigheim 32—72 fl., zu Fellbach 30—78 fl., zu Groß-Bottwar 35—50 fl., zu Hohenhaslach 30—60 fl., zu Korb 34—52 fl., zu Lauffen 30—56 fl., zu Markelsheim 32—48 fl., zu Mundelsheim 32—72 fl., zu Roßwag 48—60 fl., zu Stetten 36—52 fl., zu Uhlbach 36—68 fl. und zu Untertürkheim 30—73 fl.

Die Preiſe der Schafwolle waren auf dem Kirchheimer Wollmarkte:

hochfeine (ſächſiſche) Wolle der K. Privatſchäferei zu Achalm	200 fl.
gewöhnliche ſpaniſche Wolle	75—126 fl.
Baſtardwolle	60— 86 fl.
deutſche	30— 69 fl.

Die Nachfrage ging dieſes Jahr hauptſächlich nach mittelfeiner und geringer Qualität, weßhalb auch, da ſich die Verkäufer einen beträchtlichen Abſchlag nicht gefallen laſſen wollten, von den feinern Sorten mehr unverkauft blieb, als auf den früheren Märkten. Die Preiſe haben ſich dieſes Jahr im Durchſchnitt bei der ſpaniſchen Wolle um 10 fl., bei Baſtard um 3 fl. und bei deutſcher Wolle um 12 fl. höher als im vorigen geſtellt.

Digitized by Google

Die fremden Einkäufer, welche den dieſsjährigen Markt beſuchten, waren aus den Niederlanden, aus Frankreich, aus der Schweiz, aus Baden, die meiſten aber wie bisher aus Rheinbayern.

Die Quantität der von den ausländiſchen Käufern in dieſem Jahre aufgekauften Wolle ſtand, wohl hauptſächlich der politiſchen Verhältniſſe wegen, gegen früher ſehr zurück. An Zufuhr fehlte es dem Markte nicht und es iſt namentlich zu bemerken, daſs von der K. bayeriſchen Domaine zu Schleisheim ein ſehr beträchtliches Quantum feiner Wolle auf den Markt gebracht wurde. Gleichwohl iſt der Geſammtbetrag der auf dem Kirchheimer Markt gebrachten Wolle kleiner als in dem vorigen Jahre geweſen, ohne Zweifel wegen des in der Nähe neu errichteten Göppinger Wollmarkts.

Der Göppinger Wollmarkt hat, was die Preiſe betrifft, keine von dem Kirchheimer Markte abweichende Reſultate geliefert.

Auf dem Heilbronner Wollmarkt waren die Durchſchnittspreiſe von ſpaniſcher Wolle 90 fl., von Baſtardwolle 74 fl. und von deutſcher Wolle 62 fl.

Im Ganzen war auf dieſen drei Wollmärkten der Verkehr lebhaft und der Abſatz ging ſchnell von Statten.

Die Zufuhren an Wolle betrugen:

auf dem Kirchheimer Markt . . .	3,481½ Ctr.
auf dem Göppinger Markt . . .	2,926½ Ctr.
auf dem Heilbronner Markt . . .	1,229⅛ Ctr.

Auf den vier Viehmärkten zu Heilbronn fielen 4559 Käufe vor, bei welchen die Summe von 463,862 fl. 28 kr. in Umlauf gekommen iſt. Der höchſte Kauf war: für ein paar Ochſen 346 fl. 30 kr.

Wir bemerken noch, daß in dieſem Jahre von fremden Aufkäufern auf würtembergiſchen Märkten viele Pferde für das franzöſiſche Militär angekauft worden ſind. Insbeſondere haben die Pferde-Händler zu Metzingen ganze Lieferungen dahin übernommen. Die Kavallerie-Pferde wurden zu 12, 13, 14, die Artillerie- und Fuhrpferde aber zu 15, 16, 17 Louisdors abgeliefert.

Die Holzpreiſe waren zu Stuttgart für ein Klafter Buchen-Holz 18—20 fl. für ein Klafter Tannen-Holz 13—14 fl.

II. Beſondere Denkwürdigkeiten.

1. Königliches Haus und Hof.

Den 20. Juni haben Seine Majeſtät der König auf eine erhaltene Einladung Seiner Majeſtät des Königs der Franzoſen Sich nach Straßburg begeben, um Höchſtdenſelben einen Beſuch abzuſtatten. Seine Königl. Majeſtät beſuchten auf der Rückreiſe die Großherzoglich badiſche Familie in Karlsruhe und trafen den 21. Abends wieder in Stuttgart ein.

Den 27. Juni ſind Seine Majeſtät der König

nach Ulm abgereiſt, um über die dort in Garniſon liegenden Königl. Truppen Muſterung zu halten. Den 28. ſetzten Seine Königl. Majeſtät Höchſt Ihre Reiſe nach Friedrichshafen fort, um daſelbſt die Sommer-Monate zu verweilen.

Ihre Majeſtät die Königin hatten ſich bereits eine Woche früher dahin begeben.

Den 7. Juli reiste Seine Königl. Majeſtät nach Weimar, um der Großherzogl. Familie einen Beſuch abzuſtatten. Den 18. trafen Höchſtdieſelben in erwünſchtem Wohlſeyn wieder in Stuttgart ein. Höchſtdieſelben begaben Sich ſofort den 21. wieder nach Friedrichshafen.

Auf der Rückreiſe von einem Beſuche der Schwarzwald-Bäder erfreuten Seine Majeſtät der König in Begleitung J.J. K.K. H.H. des Kronprinzen und der Königlichen Prinzeſſinen Marie, Sophie und Katharine, den 28. Juli die Stadt Rottweil durch Höchſt Ihre Gegenwart.

Seine Königliche Majeſtät geruhten die Bezirks- und Local-Behörden zur Audienz zuzulaſſen und ließen den Einwohnern von Rottweil für die bei dieſer Gelegenheit wiederholt bethätigten Geſinnungen Allerhöchſt Ihren Dank ausdrücken.

Den 25. Auguſt kamen Seine Majeſtät der König und zwei Tage ſpäter auch Ihre Majeſtät die Königin in erwünſchtem Wohlſeyn von Friedrichshafen nach Stuttgart zurück.

Digitized by Google

Den 3. September ſind Ihre Hoheiten der Herr Markgraf und die Frau Markgräfin Wilhelm von Baden zum Beſuch bei ihren Königl. Majeſtäten dahier eingetroffen und nach zweitägigem Verweilen wieder abgereist.

Den 24. Oktober ſind ſeine Hoheit der Herr Herzog Ferdinand von Würtemberg in Stuttgart angekommen und nach kurzem Aufenthalt am Königl. Hofe weiter gereist.

2) Sonſtige Denkwürdigkeiten.

Den 18. Januar wurde in dem Fürſtlich Sigmaring'ſchen Revier Hettingen unweit Gamerdingen ein Wolf geſchoſſen, der ſchon geraume Zeit an den Schaf-Heerden Schaden gethan hatte. Der Wolf hatte längere Zeit von den Zwiefalter Forſten aus die obern Gegenden von Würtemberg durchſtreift und war oft binnen wenigen Tagen in Bezirken, welche ſehr entfernt von einander liegen, geſehen worden. Mehrere Gemeinden hatten Preiſe auf ſeine Erlegung geſetzt. Das Thier war gegen 6' lang 3' hoch und hat 85 Pfund gewogen.

Den 3. Mai wurde die von den Herren Hof-Cameralverwalter Wiedersheim, Profeſſor und Pfarrer Klaiber und Profeſſor Klumpp gegründete Erziehungs-Anſtalt zu Stetten im Remsthal, wovon bei einer andern Gelegenheit noch weiter die Rede ſeyn wird, eröffnet.

Digitized by Google

Den 28. September wurde das landwirthſchaftliche Feſt zu Cannſtatt wieder auf gewohnte Weiſe gefeyert. Das Feſt zeichnete ſich dießmal durch die Menge der dabei ausgeſtellten zum Theil ſehr ſinnreichen vaterländiſchen Kunſt=Erzeugniſſe aus.

Den 23. Oktober wurde die neue Staige, welche von Stuttgart nach Degerloch und Tübingen führt und an welcher ſeit mehreren Jahren gebaut wurde, zum Gebrauche geöffnet.

Die den Würtembergern vor den andern Deutſchen eigenthümliche Auswanderungsluſt iſt in dieſem Jahre wieder ſehr ſtark erwacht. Der Zug gieng nicht allein nach Amerika ſondern auch nach Algier. Die Auswanderer ſchifften ſich meiſtens in Havre und andern franzöſiſchen Seehäfen ein. Manche entſchloſſen ſich jedoch wie früher ohne die gehörige Ueberlegung und ohne die erforderlichen Mittel zu dieſem Schritte und die Königl. franzöſiſche Regierung ſah ſich daher, um nicht mit unglücklichen hülfloſen Leuten belaſtet zu werden, zu beſondern Anordnungen veranlaßt. Von einem zu Erleichterung der Auswanderung eigens entſtandenen Verein ſtehen die Reſultate noch zu erwarten.

Bemerkenswerth iſt der glückliche Erfolg, welchen ein Bohr=Verſuch auf Quellwaſſer in einem der höchſtgelegenen Orte der ſchwäbiſchen Alp, zu Hayingen, hatte. Hier wurde in einer Tiefe von 119 Fuß eine ſtarke Quelle angebohrt, welche 114 Fuß in die Höhe

ſtieg. Die Bohr-Arbeit wird übrigens noch fortgeſetzt werden, um Springwaſſer zu erhalten. Es wäre zu wünſchen, daß die vielen waſſerarmen Gemeinden auf der Alp dadurch zu ähnlichen Verſuchen ermuntert würden.

3) Auſſerordentliche Natur-Erſcheinungen.

Den 7. Januar 1831 Abends 6 bis gegen 10 Uhr war in Stuttgart und an andern Orten ein Nordlicht von ſeltener Schönheit zu ſehen. Die ſäulenförmigen Streifen deſſelben erhoben ſich in der Farbe des rothglühenden Eiſens in einer Höhe von 30—40 Graden über den nördlichen Horizont und einzelne Strahlen reichten bis in die Mitte des Sternbilds vom großen Bären. Die Beleuchtung war ſo ſtark, daß man an vielen Orten eine nicht ſehr entfernte Feuersbrunſt zu bemerken glaubte und deßhalb Boten ausſchickte, um ſich zu erkundigen. Das Nordlicht erreichte ſeine größte Stärke zwiſchen 8 und 9 Uhr und verlohr ſich nach 10 Uhr.

Während des Monats Januar wurde in Stuttgart ein Komet beobachtet. Er war des Morgens vor Sonnen-Aufgang ſichtbar, von ziemlicher Lichtſtärke, mit bloſem Auge deutlich bemerkbar und zeigte einen deutlichen Kern, eine ſehr weite Dunſt-Atmosphäre und einen langen Schweif. Am 21. Januar ſtand derſelbe im Sternbild der Schlange.

Digitized by Google

Den 15. April wurden die Bewohner von Horb durch die ſeltene Erſcheinung einer Windhoſe in Schrecken geſetzt. Die Windhoſe brach mit ſolcher Gewalt über die Stadt herein, daß ſie fünf Gebäude ihrer Dächer, Fenſter, Thüren und aller nicht grundfeſten Theile theils ganz theils weniger beraubte. In der von dem Wirbelwind verurſachten Staubſäule wurde Feuer geſehen, ſo daß man auf einer entfernten Kirche, in der Meinung, es ſey eine Feuersbrunſt, Sturm läutete. Der Wind entwurzelte auf ſeinem weiteren Zuge viele Obſtbäume, warf Menſchen zu Boden und wirbelte zum Theil in auſſerordentlicher Höhe eine große Anzahl ſchwerer und leichter Körper aller Art, als Bäume, Latten, Schindeln, Kleidungsſtücke, ſelbſt Thiere wie Gänſe und Enten mit ſich fort.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juli wüthete in der Gegend des Bodenſee's ein äußerſt heftiger Sturm: der Zollwart Rewellio in Friedrichshafen kam dabei um das Leben, indem ihn der Sturm von der Brücke des Hafens in den See ſchleuderte; ein Landjäger, der ihn retten wollte, entgieng mit Mühe demſelben Looſe. Der Poſtwagen wurde von demſelben Sturm in den Chauſſee-Graben geworfen.

Zu Ende Septembers und im Oktober wurde wie in andern Gegenden Deutſchlands auch in Würtemberg nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang eine auffallende Röthe am ganzen Himmel bemerkt, welche ſich von dem gewöhnlichen Abendroth

Digitized by Google

und Morgenroth durch eine ſtärkere und mehr dunkelrothe Farbe weſentlich unterſchied. Einige wollten dieſe Röthe für ein Zodiakal-Licht halten, Andere dieſelbe ſo wie die übrigen im Laufe dieſes Jahres häufig beobachteten Meteore, Feuerkugeln und dergl. mit andern in dieſem Jahre vorgekommenen ausserordentlichen Natur-Erſcheinungen und namentlich auch mit dem Graſſiren der Cholera-Seuche in Verbindung ſetzen.

4) Unglücksfälle.

a) durch Brand.

Folgende ſind die bedeutenderen der im Jahr 1831 vorgekommenen Brandfälle:

In der Nacht vom 11. auf den 12. Mai iſt die Papierfabrik der Fabrikanten Müller und Braun in Reutlingen abgebrannt. Das Feuer war eingelegt und der Brandſtifter wurde beigebracht.

Den 10. Oktober Nachts 10½ Uhr kam in Ulm Feuer aus, welches bald vier Gebäude darunter auch den Zehentſtadel verzehrte. In letzterem Gebäude konnte nichts mehr gerettet werden und es verbrannten darin unter Anderem ſämmtliche Meßbuden und Marktſtände der Stadt.

Am 25. September Nachmittags 2½ Uhr legte eine in dem Städtchen Bietigheim, Oberamts Beſigheim, ausgebrochene Feuersbrunſt eilf Wohngebäude und zwei Scheunen in Aſche, wodurch 25

Digitized by Google

Familien ihres Obdachs und eines großen Theils ihrer beweglichen Habe beraubt wurden.

In Rottweil und deſſen Umgegend ſind leider auch in dieſem Jahre wieder ungewöhnlich viele, wahrſcheinlich durch Bosheit veranlaßte Brandfälle vorgekommen, ohne daß bis jetzt der ausgeſetzten Belohnung ungeachtet Brandſtifter entdeckt worden wären. Man will den Grund dieſer häufigen Feuersbrünſte in der Mobiliarverſicherung finden.

b) Durch Gewitter.

Den 20. Juni richtete ein Hochgewitter auf den Markungen der Orte Weilheim, Waldſtetten, Frommern, Dürrwangen, Stockenhauſen, Zillhauſen, Burgfelden, Pfäffingen, Thailfingen, Truchtelfingen und Biz, Oberamts Balingen durch Hagel und Waſſerſtröme große Verheerungen an.

Den 14. Juli Abends hat ein furchtbares Gewitter eine große Strecke fruchtbaren Landes in Oberſchwaben verheert. Daſſelbe traf hauptſächlich die Oberamtsbezirke Ehingen, Riedlingen, Saulgau und die Sigmaringenſchen Oberämter Gamerdingen, Sigmaringen und Wald. Im Oberamts-Bezirk Ehingen wurde der Schaden auf 450,000 fl. geſchätzt.

Seine Königliche Majeſtät ließen den Beſchädigten in beiden Gegenden bei Ihrer Oberhofkaſſe beträchtliche Gnadengeſchenke anweiſen.

Digitized by Google

c) Durch Ueberſchwemmung.

Den 2. Auguſt verurſachte eine durch furchtbaren Wolkenbruch entſtandene Ueberſchwemmung in dem Aiſchbach- und Kinzigthale auf den Markungen der Gemeinden Alpirsbach, Röthenbach und Reuthin ſehr bedeutende Beſchädigungen. Mehrere Brükken wurden zerſtört oder ſchwer beſchädigt; an einzelnen Stellen wurden die Ufer-Mauern an der Kinzig, ſo wie die Floß-Weiher weggeriſſen, auch ſind viele Felder verwüſtet worden.

d) Durch andere Ereigniſſe.

Den 5. Juli ſollten zu Stuttgart in einem Garten vor dem Eßlinger Thor in einen tiefen Pump-Brunnen Teichel eingeſetzt werden. Ein Brunnen-Arbeiter, Namens Windnagel, fühlte, noch ehe er in der Tiefe ankam, daß er in der verdorbenen Luft nicht athmen könnte und wollte wieder heraufſteigen, ſtürzte jedoch, von Kraft und Beſinnung verlaſſen in den Brunnen hinab, der auf dem Boden mehr als zehn Schuhe hoch mit Schlamm und Waſſer bedeckt war. Ein zweiter Brunnen-Arbeiter, Hirſch, der ihm zu Hülfe kommen wollte, hatte daſſelbe Schickſal. Ein dritter Arbeiter, welcher an ein Seil gebunden in den Brunnen hinabgelaſſen wurde, mußte bewußtlos wieder heraufgezogen werden. Die beiden Verunglückten wurden nun an langen Feuerhaken aus dem Brunnen gezogen, konnten aber nicht mehr zum Leben gebracht werden.

Digitized by Google

5) Bevölkerung des Königreichs am 1. November 1831.

Die Bevölkerung des Königreichs betrug nach der Aufnahme vom 1. Nov. 1831.

— :· 1,587,583 Menſchen.

Darunter befinden ſich nach den Angaben

männliche . . . 776,902.

weibliche . . . 810,681.

Da die Bevölkerung am 1. Nov. 1830.

— :· 1,575,051 Menſchen

betragen hat, ſo iſt dieſelbe um 12,532 Menſchen gewachſen.

Der Zuwachs iſt nach der Bevölkerungs-Liſte folgender:

geboren wurden:

männliche . . . 31,737.

weibliche . . . 29,942.

— :· 61,679.

eingewandert ſind:

männliche . . . 370.

weibliche . . . 595.

— :· 965.

hereingezogen (von einem Orte des Königreichs in den andern)

männliche . . . 4,567.

weibliche . . . 6,990.

— :· 11,557.

ganzer Zuwachs — :· 74,201.

Digitized by Google

Dagegen ſind

geſtorben:

männliche . . . 23,619.

weibliche . . . 23,507.

— :· 47,126.

ausgewandert:

männliche . . . 2,162.

weibliche . . . . 2,078.

— :· 4,240.

hinausgezogen (in andere Orte des Königreichs)

männliche . . . 3,956.

weibliche . . . . 6,417.

— :· 10,373.

ganzer Abgang — :· 61,739.

Unter obigen Angaben befindet ſich auch der Zuwachs von Widdern, welcher über Abzug des Abgangs 22 Menſchen beträgt.

Demnach beträgt die Zunahme unter Hinzurechnung einer durch verſchiedene Berichtigungen weiter herbeigeführten Vermehrung von 70 Menſchen

— :· 12,532.

wovon jedoch der ſchon öfter erwähnte Mehrbetrag der (von einem Orte des Landes in den andern) hereingezogenen gegenüber von den hinausgezogenen, welcher in dieſem Jahre 1184 beträgt, noch weiter abgeht.

Digitized by Google

Vergleicht man weiter, ſo ſind im Ganzen mehr geboren als geſtorben:

männliche	. . .	8,118.
weibliche	. . . .	6,435.
	— :	14,553.

Dagegen mehr aus als eingewandert:

männliche	. . .	1,792.
weibliche	. . . .	1,483.
	— :	3,275.

Es beträgt alſo die wirkliche Zunahme der Bevölkerung im Ganzen noch:

männliche	. . .	6,326.
weibliche	. . . .	4,952.
	— :	11,278.

Im Jahr 1831 ſind mehr Kinder geboren worden als im Jahr 1830. 1214, und mehr Menſchen geſtorben 1288.

Das Verhältniß der Geborenen zu den Lebenden iſt in dieſem Jahr = 1 : 25 das Verhältniß der Geſtorbenen zu den Lebenden = 1 : 33.

Unter den Geborenen ſind 7556 Uneheliche, folglich iſt im Durchſchnitt, wie ſchon ſeit mehreren Jahren das 8. bis 9. Kind ein uneheliches und es verhalten ſich die unehelichen zu den ehelichen = 1 : $7\frac{5}{10}$.

(Die Fortſetzung der Chronik folgt.)

Digitized by Google

Abhandlungen Aufſätze und Nachrichten.

Der vierte ordentliche Landtag in Würtemberg,

nach

wiederhergeſtellter Verfaſſung,

vom 15. Januar bis 7. April 1830.

(Nach den amtlich herausgegebenen ſtändiſchen Verhandlungen dargeſtellt durch Finanzrath Schmidlin.)

Einleitung.

(Einberufung, Eröffnung, Thron-Rede. Aufgabe dieſes Landtags im Allgemeinen. Dauer.)

Nachdem ſeit der letzten ordentlichen Verſammlung der Stände drei Jahre verfloſſen waren, wurden dieſelben zu ihrer verfaſſungsmäßigen Wiederverſammlung durch Königliches Manifeſt vom 20. Oktober 1829 auf den 15. Januar 1830 nach Stuttgart einberufen.

Die Verſammlung beſtand, — da dieſer Landtag in die 6 jährige Periode vom 15. Januar 1826

bis 1832 fiel, für welche die Wahlen im Dezember 1825 vollzogen worden waren, wieder aus denſelben Mitgliedern, welche ſchon den Landtagen von 1826—27 und von 1828 angewohnt hatten. Als neue Mitglieder traten in die Kammer der Standesherrn drei vom Könige auf Lebenszeit ernannte Mitglieder, und in die Kammer der Abgeordneten an die Stelle ausgetretener Mitglieder: 1 neu ernannter Prälat, 1 neuer Senior der katholiſchen Dekane, und 5 neu gewählte Abgeordnete.

Die Legitimation der Stände-Mitglieder wurde am Tage vor der Eröffnung, nach §. 159 der Verfaſſungs-Urkunde, bei dem ſtändiſchen Ausſchuſſe berichtigt; von beiden Kammern hatte die erforderliche Anzahl von Mitgliedern ſich eingefunden, um dieſelbe nach Vorſchrift des §. 160 der Verfaſſungs-Urkunde für vollſtändig beſetzt erklären zu können. Der König eröffnete am 15. Januar die Stände-Verſammlung in Perſon mit folgender Rede vom Throne:

Durchlauchtigſter, Durchlauchtig Hochgeborne, Edle, Ehrwürdige, Liebe Getreue!

Ich freue Mich, Meine getreuen Stände an dem heutigen Tage um Mich verſammelt zu ſehen.

Zehen Jahre ſind heute verfloſſen, ſeit Sie zum erſten Male nach hergeſtellter Verfaſſung Meinen Thron umgaben, um mit Mir im Geiſte dieſer Ver-

Digitized by Google

faſſung, im Geiſte des Friedens und der Liebe, des Landes Wohl zu berathen; ſeit Ich zum erſten Male an dieſer Stelle die Hoffnung ausſprach, eines biedern Volkes glücklicher Vater zu ſeyn.

Meine Hoffnungen, Meine Wünſche ſind nicht unerfüllt geblieben. Mit Zufriedenheit dürfen wir auf das erſte Jahrzehnt unſerer Verfaſſung zurückblicken, einer Verfaſſung, die frühzeitig erſtarkt durch die gewiſſenhafte Treue, womit wir ſie bewahren, mit jedem Tage ſchöner und kräftiger ihre wohlthätigen Früchte entfaltet.

Geſtützt auf eine zeitgemäße, mit Umſicht und Ruhe fortſchreitende, Geſetzgebung ſtrebt die öffentliche Verwaltung in allen ihren Zweigen dem ihr vorgeſteckten Ziele höchſt möglicher Klarheit und Ordnung entgegen. Eine gerechte Vertheilung erleichtert Meinem Volke die Laſten, auf deren fortwährende Verminderung Ich unabläßig bedacht bin.

Bei Vergleichung des Finanz-Etat, welchen Mein Finanzminiſter Ihnen vorlegen wird, mit dem Bedarf früherer Jahre werden Sie Sich überzeugen, daß der ordentliche Staats-Aufwand eine Million weniger als im Anfange dieſes Jahrzehnts in Anſpruch nimmt. Eine vielleicht noch größere Erleichterung iſt meinen Unterthanen durch die gleichzeitige Verminderung der Amts- und Gemeinde-Umlagen, durch die Uebernahme von Körperſchaftslaſten und Schulden auf die Staatskaſſe, durch die Aufhebung oder Ver-

Digitized by Google

wandlung einer Menge von läſtigen Dienſten, Abgaben und Gebühren zu Theil geworden.“

„Die Erſparniſſe der letzten Finanzperiode habe Ich zu Deckung einiger vorübergehenden Ausgaben für gemeinnützige Zwecke beſtimmt, welche Ihrer Zuſtimmung unterſtellt werden ſollen. Für einige weitere Ausgaben dieſer Art wird Mein Finanzminiſter beſondere Deckungsmittel in Vorſchlag bringen, damit die Erleichterung in den bisherigen Abgaben, welche die verminderten Bedürfniſſe des laufenden Dienſtes geſtatten, Meinem Volke ſchon jetzt gewährt werden möge.“

„Meinen fortgeſetzten Bemühungen zu Erleichterung des Handels-Verkehrs iſt es gelungen, dem Gewerbsfleiße Meiner Unterthanen ein neues, ſich täglich erweiterndes Feld zu eröffnen. Meine Miniſter ſind angewieſen, Ihnen hierüber die verfaſſungsmäßige Mittheilung zu machen. Recht gern werde Ich auch künftig zu Allem die Hände bieten, was die vaterländiſche Induſtrie zu beleben, zu vervollkommnen, zu belohnen geeignet iſt.“

„Die verſchiedenen Geſetzes-Entwürfe, welche Meine Miniſter Ihnen mittheilen werden, empfehle Ich Ihnen zu reiflicher Erörterung, und, ſo ferne dieſe im Laufe des gegenwärtigen Landtags nicht beendigt werden könnte, zu vorbereitender Einleitung.“

„Ihre Einſichten, Ihre Geſinnungen bürgen Mir dafür, daß auch dieſer fünfte Landtag, gleich ſeinen

Digitized by Google

Vorgängern, zu Befeſtigung des gegenſeitigen Vertrauens dienen werde, das Mich für immer mit Meinen Würtembergern vereinigt."

Dieſe Thron=Rede beantworteten, zuerſt der Präſident der erſten Kammer durch kurze Gegenrede, dann die beiden Kammern durch beſondere Adreſſen; dankbare Anerkennung fand darin des Königs unermüdetes, dem Wohle des Staats geweihtes Wirken, wovon das verfloſſene Jahrzehent ſo viele unvergänglichen Denkmale aufzuweiſen habe. —

Die beiden letzten Landtage hatten vorzüglich Gegenſtände der Rechts= und Polizei=Geſezgebung beſchäftigt; die Aufgabe der dießjährigen Stände=Verſammlung dagegen betraf zum größeren Theile Finanz=Gegenſtände, als: die Rechenſchaft der Finanz=Verwaltung von 1826—29; die Prüfung des Finanz=Etats und die Steuer=Verwilligung für 1830—33; die Verwendung des Ueberſchuſſes der Finanz=Verwaltung von 1826 — 29. Ferner: die Zoll= und Handels=Geſetzgebung; die Herabſetzung und Fixirung des Zinsfußes der Staats=Schuld auf 4 Prozente; die Uebernahme weiterer Schulden von neuen Landestheilen; die höhere Fundation des Schulden=Tilgungs=Fonds. — Andere Berathungs=Gegenſtände von höherem Intereſſe waren: das Geſetz über die Wahlen zur Stände=Verſammlung; das organiſche Statut für die Univerſität Tübingen; die Vollziehung des §. 77 der Verfaſſungs=Urkunde in Betreff der Kirchengüter;

Digitized by Google

verſchiedene polizeiliche Gegenſtände; die Rekruten-Verwilligung für 1830 bis 1833.

Dieſer Landtag, der kürzeſte der bisherigen ordentlichen Landtage, dauerte vom 15. Januar 1830 ohne Unterbrechung bis zum 7. April 1830 alſo 83 Tage. Die erſte Kammer hielt innerhalb dieſer Zeit 42, die zweite Kammer 53 öffentliche Haupt-Sitzungen, ohne die vielen Sitzungen der verſchiedenen Commiſſionen.

Eine nähere Darſtellung der Verhandlungen enthalten die folgenden Abſchnitte:

I. Innere Verhältniſſe der Stände;
II. Allgemeine Gegenſtände der Staats-Verwaltung;
III. Rechtspflege;
IV. Auswärtige Angelegenheiten;
V. Innere, Regiminal- und Staatspolizei-Verwaltung;
VI. Kirchen- und Schul-Weſen;
VII. Militär;
VIII. Finanzen;
IX. Staats-Schuld.

Digitized by Google

I) Innere Verhältniſſe der Stände.

Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes. — Geſuche Einzelner um Verwendung der Stände bei der Regierung. — Präſidenten, Secretäre, Geſchäfts-Ordnung der Stände. — Mittel zu vollſtändiger Beſetzung der erſten Kammer. — Wahl-Geſetz. — Normen für die Wahl des ſtändiſchen Ausſchuſſes. — Ständiſche Suſtentations-Caſſe; ſtändiſches Perſonal.

Sogleich nach Eröffnung der Stände-Verſammlung, am 18. Januar 1830, erſtattete der ſeit dem Schluſſe des vorigen ordentlichen Landtages (Juli 1827) in Wirkſamkeit geweſene ſtändiſche Ausſchuß ſeinen Rechenſchafts-Bericht und gab in deſſen vier Abſchnitten Nachricht:

1) von ſeinen Verhandlungen im Allgemeinen, über vermiſchte Gegenſtände;
2) von der durch ihn vorgenommenen Prüfung der vom 26. Juli 1827 bis zum 24. Oktober 1829 verkündeten Geſetze;
3) von der Verwaltung der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe; und
4) von der Prüfung der Verwendung der Staats-Einnahmen von 1826—29 und Berathung der Verwaltungs-Etats von 1827—30.

Die Berathung dieſes Berichts erfolgte von Seite der zweiten Kammer, in den Sitzungen vom 21. Januar bis 3. Februar; die erſte Kammer hatte zur Vorbereitung fünf Referenten beſtellt, auf deren

Digitized by Google

Vortrag ſie erſt im Laufe des Monats Februar die Berathung ſelbſt vornahm.

Der hierdurch veranlaßten Beſchlüſſe wird, ſo weit ſie Gegenſtände der Staats-Verwaltung betreffen, unter den geeigneten Abſchnitten Erwähnung geſchehen; hier iſt blos das, was auf die eigenthümliche Wirkſamkeit des Ausſchuſſes oder der Stände ſelbſt ſich bezieht, anzuführen.

Dahin gehören namentlich mehrere Geſuche um Verwendung der Stände bei den Behörden in Angelegenheiten Einzelner. Bei 4 dergleichen hatte ſich der Ausſchuß überzeugt, daß weder eine Rechts- noch Geſetzes-Verletzung, ſomit auch keine Beſchwerde im Sinne der Verfaſſungs-Urkunde vorlag; bei 4 andern war eine Verwendung nicht begründet, weil die verfaſſungsmäßige Inſtanzen-Folge nicht nachgewieſen war; eine weitere Anzahl wurde den Königl. Miniſterien zur Erledigung mitgetheilt; mehrere hatten ſich durch nachgefolgte Entſchließungen der Regierung bereits erledigt oder ſtellten ſich überhaupt als unbegründet dar.

Nur zwei Verwendungs-Geſuche fanden die Stände geeignet, an die Regierung gebracht zu werden und zwar 1) eine Gehalts-Reclamation des fürſtl. hohenlohe'ſchen Hofraths Nöttinger zu Schrozberg, bei welcher zugleich die allgemeine Frage zur Sprache kam: ob Dienſtgehalts-Reclamationen als dem öffentlichen Rechte angehörig erklärt, und dem

Digitized by Google

Gerichte die Annahme ſolcher Klagen unterſagt werden könne? worüber unten im zweiten Abſchnitte das Nähere angeführt werden wird; 2) eine Eingabe der Beſitzer des Fürſtenhofs, um Verwendung, daß die zu ihrem Hofgute gehörigen Gegenſtände, wie bisher ſo auch in Zukunft, frei von den Amts-Corporationslaſten bleiben. Letzteres Geſuch glaubte die zweite Kammer auf eine nähere allgemeine Feſtſtellung der Verhältniſſe der neu-ſteuerbaren Gegenſtände ausſetzen zu müſſen. —

Die Präſidenten beider Kammern, Fürſt von Hohenlohe-Oehringen und Dr. Weishaar, ſetzten, als für die ſechsjährige Periode 1826 bis 1832 ernannt, ihre Funktionen auch auf dieſem Landtage fort.

Die Wahl neuer Secretäre fiel bei der erſten Kammer wieder auf den Grafen von Reiſchach und von Mohl, welche ſchon bei dem vorigen Landtage dieſe Stelle bekleidet hatten; von Seite der zweiten Kammer auf die Abgeordneten Walz, Bräuning, Stoß, Speidel, Pfleiderer d. j., Krehl, welchen zur Unterſtützung wie früher der Regiſtrator Schönleber beigegeben wurde.

Die proviſoriſche Geſchäfts-Ordnung der zweiten Kammer wurde auch dießmal beibehalten; die Berathung eines über die Reviſion derſelben ſchon im Jahre 1827 erſtatteten Berichtes blieb verſchoben.

Als Grundſatz in Beziehung auf ſolche Anträge,

Digitized by Google

welche in der zweiten Kammer von Motionen ausgehen, ſtellte die erſte Kammer die Anſicht auf: daß ſie, wenn ein Antrag in der zweiten Kammer ſelbſt durchgefallen ſey, ſich hierüber zwar äuſſern könne, daß ſie aber dieß nicht nothwendig thun müſſe.

Der Fall, daß die erſte Kammer ſich wegen Mangels an der geſetzlich erforderlichen Zahl erſchienenen Mitglieder nicht vollſtändig beſetzt gefunden hat, war bekanntlich früher einigemal vorgekommen. Um nun einem ſolchem Uebelſtande zu begegnen, und die verfaſſungsmäßige Zuſammenwirkung beider Kammern zu den ſtändiſchen Verhandlungen und Beſchlüſſen zu erleichtern und zu ſichern, wurde auf den Antrag der Regierung eine Commiſſion aus 3 Mitgliedern der erſten und 3 Mitgliedern der zweiten Kammer, nebſt 3 Commiſſarien der Regierung zuſammengeſetzt, welche die Mittel für jenen Zweck vorläufig zu berathen, und dieſen Gegenſtand für den nächſten Landtag vorzubereiten den Auftrag erhielt.

Den Entwurf eines Wahl-Geſetzes für die Kammer der Abgeordneten hatte der Miniſter des Innern ſchon am 6. Dezember 1823 den Ständen mitgetheilt, ohne daß der darüber erſtattete Commiſſions-Bericht auf dem damaligen Landtage noch zur Berathung kam. Dieſer Entwurf wurde nun auf dieſem Landtage wiederholt als eingebracht erklärt, und die Kammer der Abgeordneten nahm auf die

Grundlage des früher erſtatteten Commiſſions-Berichtes die Berathung des Geſetzes im Februar 1830 vor. Es wurden jedoch die vier erſten Artikel des Geſetzes, betreffend die Feſtſtellung des Begriffes: wer wegen Vergehen ꝛc. nicht wählbar ſey, nebſt einigen weitern Artikeln und einigen neuen Anträgen der Abgeordneten Pfleiderer d. ä. und von Hornſtein, an eine neue Commiſſion (beſtehend aus den Abgeordneten Feuerlein, v. Hornſtein, Gmelin d. ä., von Schlayer, Hoffacker, Hufnagel und von Berlichingen,) zur Begutachtung verwieſen, und da dieſe Commiſſion vor dem Schluſſe des Landtags ihren Bericht nicht mehr erſtattete, ſo blieb das Geſetz auch dieſesmal unerledigt.

Die Ergänzung des während der abgelaufenen Etats-Periode beſtandenen ſtändiſchen Ausſchuſſes hatte Veranlaſſung zu Erinnerungen gegen die bisher getrennt vorgenommene Wahl der immer anweſenden, und der theilweiſe abweſenden Ausſchuß-Mitglieder gegeben, und die Regierung hatte ausdrücklich in dieſer Beziehung das Weitere künftiger Verabſchiedung vorbehalten. Der Rechenſchaftsbericht des Ausſchuſſes brachte den Gegenſtand in beiden Kammern zur Sprache; da aber zwiſchen denſelben über das bei der Wahl des Ausſchuſſes zu beobachtende Verfahren, und über die dießfällige Auslegung des §. 190 der Verfaſſungs-Urkunde eine Verſchiedenheit der Anſichten Statt fand, ſo bat die zweite Kammer die Regierung,

dem künftigen Landtage einen Geſetzes-Entwurf darüber mittheilen zu laſſen. Dieſelbe verband damit die Anzeige, daß ſie in Beziehung auf die Ergänzung des ſtändiſchen Ausſchuſſes in Uebereinſtimmung mit den Beſchlüſſen der Kammer der Standesherren einſtweilen beſchloſſen habe: a) im Falle des Austritts eines Mitglieds der Anweſenden habe das erſte Mitglied der Abweſenden der betreffenden Kammer (nach der Stimmenzahl beim Wahlakte) einzutreten; b) im Falle des Austritts eines Abweſenden habe dasjenige Mitglied der betreffenden Kammer einzutreten, welches bei Vergleichung der Wahlacten beider Serien nach den Gewählten die meiſten Stimmen erhalten hatte; und c) ein Mitglied der Anweſenden, welches aus der Reihe der Anweſenden austrete, höre hierdurch nicht auf, Mitglied des vollen Ausſchuſſes zu ſeyn, wenn es nicht ſelbſt hierauf verzichte. — Die Regierung ertheilte hierzu ihre Genehmigung und ſicherte für die nächſte Stände-Verſammlung einen Geſetzes-Entwurf zu.

Mit der Prüfung der Rechnung über die ſtändiſche Suſtentations-Kaſſe von 1826—29 wurde zufolge eines am Ende des Landtages in der gemeinſchaftlichen Sitzung beider Kammern unterm 5. April 1830 gefaßten Beſchluſſes der künftige volle Ausſchuß beauftragt. Derſelbe wurde auch von beiden Kammern ermächtigt, die Beſoldungs-Erhöhung der ſtändiſchen Beamten da, wo ſie nach dem Geſetze im Laufe der

Digitized by Google

nächſten dreijährigen Periode noch einzutreten hätte, auszuführen.

Die Frage: ob bei ſtändiſchen Dienern die Anſprüche auf Penſion nicht mit dem Tage der Erwählung, ſondern mit dem Tage der erfolgten Beſtätigung der Wahl durch die Regierung beginne, da doch bei ſtändiſchen Dienern die Regierung das Beſtätigungs-Recht nur aus erheblichen Gründen verſagen könne? hatte bei dem Tode des ſtändiſchen Regiſtrators Georgii, (welcher einen Tag vor dem Antritte des zehenten Dienſtjahres, vom Tage der Königl. Beſtätigung an gerechnet, geſtorben war,) ein praktiſches Intereſſe dargeboten. Da aber dieſer Special-Fall bereits, und zwar zu Gunſten der Betheiligten, erledigt war, ſo gieng die zweite Kammer, ohne ſich über den Grundſatz auszuſprechen, zur Tagesordnung über; die erſte Kammer erklärte ſich für die Bejahung der Frage.

II) Allgemeine Gegenſtände der Staats-Verwaltung.

Erinnerung an den frühern Antrag auf Vereinfachung der Staats-Verwaltung im Allgemeinen.

Speciellere Anträge: Mitgliederzahl des Königl. Geheimen-Raths. — Reorganiſation des Kriegsdepartements ohne ſtändiſche Mitwirkung. — Gerichtshöfe; Hülfs-Arbeiter. — Wiedervereinigung der Verwaltung und Juſtiz? — Ausdehnung der

Bekanntmachung allgemeiner Verordnungen durch das Regierungsblatt; deſſen Admodiation. — Poſtporto. — Dienſt-Prüfungen. — Practicirende Rechtsgelehrte. — Abfaſſung von Bittſchriften. — Taxen- und Gebühren-Regulative.

Verhältniſſe der Staatsdiener. — Entlaſſung, Zurückſetzung. — Gehalts- oder Penſions-Reclamationen. — Gehalts-Verbeſſerungen. — Reviſion der Penſions-Geſetze für Civil- und Militair-Diener. — Penſionsrechte des Perſonals beim biſchöflichen Ordinariate, der Lehrer an Lycäen und Gymnaſien. — Verſorgungs-Anſtalt für Hinterbliebene von Staatsdienern.

Auf dem vorigen Landtage waren von Seite der erſten Kammer, durch Adreſſe vom 2. Juli 1827, der Regierung verſchiedene Bitten und Wünſche in Betreff einer Vereinfachung der Staats-Verwaltung zu Verminderung des Staats-Aufwandes vorgelegt worden, dieſe jedoch ohne Antwort geblieben. Auf eine Erinnerung vom 23. März 1830 erfolgte die Antwort, daß hierüber die Behörden werden vernommen werden.

Auſſer dieſem kam in Beziehung auf den Geſammt-Organismus der Staats-Verwaltung nichts vor; in Betreff der Einrichtung einzelner Stellen wurde Folgendes verhandelt:

Bei dem Königl. Geheimen-Rathe fand es die zweite Kammer bedenklich, daß derſelbe ohne die Departements-Chefs nur 3 ordentliche, und 3 auſſerordentliche Mitglieder zähle; ſie legte daher, (jedoch

Digitized by Google

im Widerſpruch mit der erſten Kammer, welche dem Könige hierin verfaſſungsmäßig nicht vorgeifen wollte) in einer Adreſſe vom 2. April 1830 der Regierung die Bemerkung vor, daß in Betracht der hohen Wichtigkeit des Geheimen-Raths und ſeines in den §§. 58—60 der Verfaſſungs-Urkunde bezeichneten Geſchäftskreiſes der ausgedrückte Wunſch nach Erſparniß nicht ſo weit gegangen ſey, als er bereits realiſirt worden, und daß er namentlich die Reduktion der ordentlichen Geheimenraths-Mitglieder ohne Departement nicht betroffen habe.

Das Kriegs-Departement hatte durch Verordnung vom 25. Auguſt 1829 eine veränderte Einrichtung darin erhalten, daß das bis dahin unter einem beſondern Präſidenten beſtandene Kriegsraths-Collegium aufgelöst und deſſen Geſchäfte theils dem Kriegs-Miniſterium, theils der neu errichteten Kriegs-Kaſſen-Verwaltung zugewieſen wurden. Gegen dieſe neue Organiſation äuſſerte der Abgeordnete Feuerlein in ſo ferne Bedenklichkeiten, als der Miniſter bei Lieferungen von Remonten, Armaturen ꝛc. ſelbſt Verträge ſchließen könnte, da die Kriegs-Caſſen-Verwaltung demſelben in einer unabhängigen Stellung nicht gegenüber ſtehe. Es wurde eine beſondere Commiſſion beauftragt, ſowohl hierüber, als über die Frage: ob nicht die Organiſation oder Reorganiſation eines Miniſteriums Gegenſtand der Geſetzgebung ſey Gutachten zu erſtatten?

Digitized by Google

Nach ihrem Antrage beruhigten ſich beide Kammern in erſterer Beziehung bei der Verſicherung, daß alle Lieferungen der Berathung des Miniſterial-Collegiums unterworfen werden, und in Betreff der zweiten Frage aus dem Grunde, weil nur von einer theilweiſen Veränderung die Rede ſey.

Die früheren Bitten der Stände: „bei den höheren Gerichten des Königreichs eine Einrichtung zu treffen, bei welcher die Mitglieder derſelben zu Criminal- und Civil-Sachen verwendet werden," und: „in dem Königl. Ober-Tribunal der Vereinigung des Richteramts mit einem nicht ſelbſtſtändigen Nebenamte nicht ſtattzugeben," wurden, da noch keine Entſchließung der Regierung hierauf erfolgt war, auch 1830 wieder in Erinnerung gebracht.

Ferner trug die Kammer der Abgeordneten durch Adreſſe vom 7. April 1830 der Regierung ihre Bedenklichkeiten dagegen vor, daß bei einigen Gerichtshöfen als auſſerordentliche Hülfs-Arbeiter Gerichts-Actuare mit Taggeld angeſtellt worden, was der Würde der Gerichtshöfe zuwider ſey, und die Unabhängigkeit des Richteramtes nicht verbürge. Die erſte Kammer, obgleich ſie dieſen Mißſtand anerkannte, nahm Anſtand der Adreſſe beizutreten, weil zur Abhülfe dem Juſtiz-Miniſterium keine Mittel gegeben, und auf dieſe bei Entwerfung des Etats nicht abgehoben ſey.

Der erneuerte Antrag des Fürſten zu Hohenlohe-

Digitized by Google

Langenburg wegen Wieder-Vereinigung der Verwaltung und Juſtiz wurde von der erſten Kammer mit beträchtlicher Mehrheit abgelehnt.

In Beziehung auf die Art der Bekanntmachung der von den höheren Behörden erlaſſenen Verordnungen hatte der ſtändiſche Ausſchuß, veranlaßt durch einen Special-Fall, darauf angetragen: daß alle von den Miniſterien an ihre Unterbehörden ausgeſchriebenen Inſtruktionen und Beſcheide allgemeinen Inhalts in das Regierungsblatt eingerückt werden, wodurch den Staatsbürgern die Kenntniß der auf die Geſetze ſich beziehenden Normen der Anwendung verſchafft, und eine Menge von Abſchriften für die Bezirks- und Gemeinde-Vorſteher erſpart werden würde. Da die erſte Kammer dieſem Antrage nur unter der Beſchränkung, „in ſo ferne durch die aufzunehmenden Inſtruktionen ꝛc. den Unterthanen Rechte eingeräumt oder Verbindlichkeiten aufgelegt werden,“ beitrat, ſo brachte ihn die zweite Kammer abgeſondert durch Adreſſe vom 19. März 1830 an die Regierung.

Beide Kammern legten derſelben auch wiederholt die Bitte vor: die beſondere Kaſſe des Regierungs-Blatts durch Einführung einer Admodiation, ohne daß jedoch gegen die Beibehaltung des bisherigen Preiſes des Blatts etwas zu erinnern wäre, aufzuheben.

Digitized by Google

Eine ebenfalls auf Vereinfachung der Geſchäfte gerichtete Bitte der Stände beſtand darin, daß die Regierung auf eine Uebereinkunft mit dem Erb-Land-Poſtmeiſter Bedacht nehmen möchte, wornach alle als Dienſtſache declarirten Briefe und Pakete frei ſpedirt werden; und daß ſie, ſo lange dieß nicht bewerkſtelligt werden könne, den Beamten durch Uebereinkunft billige Averſen ausſetzen, auch in Betreff des Privat-Poſt-Porto die Gemeinden und Körperſchaften ermächtigen möchte, den dießfallſigen Aufwand auf ſich zu nehmen.

Durch Adreſſe der zweiten Kammer vom 7. April 1830 wurde nach dem Antrage des Abgeordneten Walz die Regierung gebeten, die Reſultate der Dienſt-Prüfung künftig nicht mehr auf die bisherige Weiſe, (nach Klaſſen und Unterabtheilungen) ſondern nur die Namen der zum öffentlichen Dienſte Befähigten, bekannt machen zu laſſen.

Auf eine frühere Eingabe des ſtändiſchen Ausſchuſſes vom 21. December 1822 wurden den Ständen durch Geheimen-Raths-Reſcript vom 16. Januar 1830 die Gründe eröffnet, aus welchen die Regierung eine Einſprache gegen die Königl. Verordnung vom 6. November 1822 über die Verhältniſſe der practicirenden Rechtsgelehrten nicht für begründet halten könne. Auf eingeholtes Commiſſions-Gutachten fanden auch beide Kammern ſich bewogen, bei den

Digitized by Google

gegebenen Erklärungen ſich zu beruhigen. Nicht das Gleiche war der Fall in Beziehung auf die durch Geheimen-Raths-Reſcript vom 16. Januar 1830 gegebene Erläuterung über die ſtändiſchen Erinnerungen gegen die Königliche Verordnung vom 25. Mai 1826 die Berechtigung zur Abfaſſung von Bittſchriften betreffend. Die zweite Kammer bat unterm 2. April 1830 wiederholt um Reviſion jener Ordonnanz im Wege der Geſetzgebung.

Ueber die von dem ſtändiſchen Ausſchuſſe in Anregung gebrachte Frage: ob der Staats-Regierung das Recht zuſtehe, geſetzlich beſtehende Taxen und Gebühren im Wege der Verordnung abzuändern? ſprach ſich die erſte Kammer bejahend, die zweite Kammer aber verneinend aus; letztere bat daher aus Veranlaſſung des verabſchiedeten, jedoch in Form einer Miniſterial-Verfügung bekannt gemachten Regulativs für die Gebühren der Gemeinderäthe als Unterpfands-Behörde durch beſondere Adreſſe um die Einleitung: daß künftig alle verabſchiedeten geſetzlichen Beſtimmungen ſchon in ihrem äuſſeren Gepräge bei der Promulgation die Form von Geſetzen an ſich tragen mögen. —

Auch über die Verhältniſſe der Staats-Diener kamen wieder einige Gegenſtände in Anregung. Namentlich war an die erſte Kammer ein Geſetzes-Entwurf über die näheren Beſtimmungen,

Digitized by Google

theils wegen Anwendung des §. 47 der Verfaſſungs-Urkunde, die Entlaſſung oder Zurückſetzung der Staats-Diener betreffend, theils wegen des Verfahrens bei Entlaſſung oder Zurückſetzung der unter jenem Paragraphen nicht begriffenen Civil- und Corporations-Diener gebracht worden, welchen zwar dieſe mit wenigen Modifikationen annahm und der zweiten Kammer zur gleichmäßigen Berathung mittheilte; letztere aber an eine Commiſſion verwieß, von welcher wegen Kürze der Zeit kein Bericht mehr erſtattet werden konnte.

Bei Berathung eines ſpecielleren Gegenſtandes kam auch zur Sprache, daß auf das Gutachten des Königl. Geheimenraths in verſchiedenen Erlaſſen an die Gerichtshöfe alle Dienſt-Gehalts- und Penſions-Reclamationen als dem öffentlichen Rechte angehörig erklärt, und den Gerichten die Annahmen ſolcher Klagen unterſagt worden ſeyen. Die Stände wendeten ſich dagegen in gemeinſchaftlicher Adreſſe vom 2. April 1830 mit der Bitte an die Regierung: an die Gerichte keine weitere Inhibitionen wegen Annehmung von ſolchen Reclamationen zu erlaſſen, indem ſie dieſen Antrag dadurch motivirten, daß ſie Anſtellungen als auf einem Vertrage beruhend anſehen, und von der Anſicht ausgehen, daß jedenfalls die Leiſtungen der Staats-Gewalt an ihre Diener, namentlich die Gehalte der Letzteren, als dem Mein und Dein angehörend, Gegenſtände des Privat-

Rechts ſeyen, und ſomit der Cognition der ordentlichen Gerichte unterliegen. Eine Reſolution hierauf iſt den Ständen nicht zugekommen.

Die im Namen einer ganzen Claſſe von Dienern durch die Waldſchützen des Forſts Bönnigheim bei der Kammer der Abgeordneten angebrachte Bitte um Verwendung, daß eine allgemeine Gehalts-Verbeſſerung der Waldſchützen-Stellen bewerkſtelligt werde, wurde von dieſer Kammer, nach dem Antrage ihrer Commiſſion, abgelehnt, indem ſie nicht in der Lage ſey, deßwegen eine Vermittelung bei der Regierung einzuleiten.

Aus einem anderen Anlaſſe brachte die zweite Kammer die, von der erſten Kammer übrigens nicht für begründet angeſehene, Bitte an die Regierung: daß Gehalts-Zulagen, welche einem Staats-Diener für die Zeit ſeiner Anſtellung in dem Amte während einer Etats-Periode ertheilt werden, bis zum Beginnen einer neuen Etats-Periode als widerruflich betrachtet, und bei dieſer erſt ſpeciell erigirt und verabſchiedet werden.

Um die Einleitung zu einer umfaſſenden Reviſion des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil- ſowohl als der Militär-Diener hat die erſte Kammer durch eigene Adreſſe vom 23. März 1830; ebenſo die zweite Kammer um geſetzliche Beſtimmung der Verhältniſſe der Adminiſtrativ-

Beamten des Kriegs-Departements, durch wiederholte Adreſſe vom 29. März 1830.

Speciellere hierauf ſich beziehende Geſuche brachten beide Kammern gemeinſchaftlich an die Regierung, und zwar: 1) um die Einleitung, daß es hinſichtlich der Penſionirung der Civil- und Militär-Diener an dem geſetzlichen Grunde der Krankheit, oder Kränklichkeit, weder von Anfang an noch in der Folge, an dem gehörigen Beweiſe fehle; 2) um einen Geſetzes-Entwurf, wodurch der §. 74 der Verfaſſungs-Urkunde, lebenslängliche Ruhe-Gehalte für Kirchen- und Schul-Diener betreffend, ins Leben gerufen werde.

Wegen eines Geſuches des bei dem biſchöflichen Ordinariate angeſtellten weltlichen Perſonals um Antheil an dem Penſions-Inſtitute beſchloß die zweite Kammer, da die Bittſteller die vorgeſchriebene Inſtanzen-Ordnung ſchon früher beobachtet hatten, den Königl. Geheimenrath um Aufſchlüſſe zu bitten. Ein Antrag des Domdecans von Jaumann: die Lehrer an den Lycäen und Gymnaſien, in ſo ferne dieſe Staats-Anſtalten ſind, in Beziehung auf Penſionirung den Profeſſoren an der Univerſität Tübingen gleich zu ſtellen, kam nicht zur Berathung der Kammer, weil die Commiſſion in Ermanglung verſchiedener Notizen mit ihrer Berichts-Erſtattung vor dem Schluſſe des Landtages nicht zu Stande kam.

Ueber einen Antrag des Abgeordneten von Theo-

Digitized by Google

bald, „die Hälfte der heimfallenden Penſionen zur Fundirung einer allgemeinen Verſorgungs-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Staats-Diener von allen Claſſen zu verwenden," wurde die Berathung und Beſchlußnahme bis zur Reviſion des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil-Staats-Diener im Anſtande gelaſſen.

III) Rechtspflege.

Civil-Geſetzgebung. Pfandgeſetz; deſſen Einführung bei den Exemten, Zuſammentrag des Ganzen. — Vermögens-Gemeinſchaft unter Eheleuten. — Ehe-Geſetze. — Geſetz in Betreff der Verwaltungs-Juſtiz. — Notariatsweſen.

Straf-Geſetzgebung. Straf-Proceß-Ordnung und Straf-Geſetzbuch; — Deportation gröberer Verbrecher. — Verein zur Beſſerung der Strafgefangenen. — Criminal-Gebühren-Ordnung.

(Juſtiz-Miniſter: Freiherr von Maucler; deſſen Stell-Vertreter wegen Unpäßlichkeit: Staats-Rath, Director von Schwab.)

Die Pfand-Geſetzgebung, welche ſeit 1824 die Stände manchfach in Anſpruch genommen hatte, gab denſelben dieſesmal noch Veranlaſſung zu einigen nachträglichen Wünſchen und Bitten.

Namentlich beſchloß auf die Bemerkung des ſtändiſchen Ausſchuſſes: „daß, je näher ihrem Ziele die

Einführung des Pfand-Geſetzes bei den Gemeinden ſey, deſto mehr man bedauern müſſe, wie entfernt noch die Einführung deſſelben Geſetzes bei den Exemten von dieſem Ziele ſtehe," die zweite Kammer nach deſſen Antrag: die Regierung zu bitten, daß die geeigneten Maßregeln, um das neue Pfand-Syſtem auch bei den Exemten zur Anwendung zu bringen, beſchleunigt werden möchten.

Durch eine abgeſonderte Adreſſe vom 29. März 1830 baten ferner beide Kammern gemeinſchaftlich um Veranſtaltung des Zuſammentrags der Pfand-Geſetze in Eine amtliche Ausgabe, damit dadurch die bedeutende Schwierigkeit gehoben würde, welche der große Umfang und die Zerſtreutheit der Materialien in der Anwendung dieſer Geſetze für die meiſten Unterpfandsbehörden zeige.

Von der Regierung wurde, um die, einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leiſtende Unterſtützung, welche nach Art. 12 des Geſetzes vom 25. April 1828 vorerſt auf den Zeitraum bis 30. Juni 1830 beſchränkt worden war, länger fortdauern zu laſſen, nachdem ſie ſich noch nicht entbehrlich gezeigt hatte, ein Geſetzes-Entwurf hierüber an die Stände gebracht, und von beiden Kammern einſtimmig angenommen, worauf das Geſetz am 16. April 1830 verkündet wurde.

Verſchiedene ſchon früher an die Regierung gebrachten ſtändiſchen Petitionen wurden aufs Neue in

Digitized by Google

Erinnerung gebracht, und wurden nun von der Regierung wenigſtens beantwortet.

So erfolgte auf die von den Ständen in einer Eingabe vom 3. Juli 1827 vorgetragene, und durch Adreſſe der zweiten Kammer vom 29. März 1830 in Erinnerung gebrachte Bitte: um Mittheilung eines Geſetzes-Entwurfes über die Verhältniſſe der Vermögens-Gemeinſchaft unter den Eheleuten, durch Erlaß des Königl. Geheimen-Raths vom 31. März 1830 die Erwiederung, daß die Regierung die geſetzliche Feſtſtellung dieſer Verhältniſſe allerdings für einen derjenigen dringenderen Gegenſtände der Juſtiz-Geſetzgebung anſehe, auf deren Erledigung nach vollendeter Einführung des neuen Pfand-Syſtems der Bedacht zu nehmen ſeyn werde.

Auf eine ähnliche Erneuerung der auf dem vorigen Landtage an die Regierung gebrachten Bitte: daß die proteſtantiſchen Ehe-Geſetze einer Reviſion unterworfen und ſodann zur Verabſchiedung mit den Ständen gebracht werden möchten, erfolgte durch Geheimen-Raths-Reſcript vom 1. April 1830 die Verſicherung, daß, um dieſer Bitte zu entſprechen, bereits die erforderliche Einleitung getroffen worden ſey.

Schon auf dem Landtage von 1828 hatte die Kammer der Abgeordneten zur Begutachtung verſchiedener im Notariatsweſen noch vorhandenen Gebrechen eine Commiſſion ernannt, deren Bericht noch unerledigt vorlag. Ehe derſelbe zur Berathung

Digitized by Google

kam, entwickelte der Abgeordnete **Hufnagel** ſeine Anſichten und Erfahrungen über dieſen Gegenſtand in ausführlichem Vortrage vom 8. Februar 1830 worin er die Vereinigung der beiden Hülfsbeamten-Stellen in den unterſten Inſtanzun (der Notariate und Verwaltungs-Actuariate) als ſehr wünſchenswerth darſtellte. Die Kammer beſchloß den Druck dieſes Vortrags, und ſetzte zu deſſen Begutachtung eine eigene Commiſſion nieder, welche zwar um Beſchleunigung ihrer Arbeit von der Kammer erſucht wurde, vor dem Schluſſe des Landtags aber mit derſelben nicht zu Stande kam.

Bei Veranlaſſung der oben ſchon erwähnten Nättingerſchen Beſoldungs-Reclamation war auch der Antrag in der zweiten Kammer gemacht und vielſeitig unterſtützt worden: die Regierung um einen Geſetzes-Entwurf über den Reſſort der **Verwaltungs-Juſtiz**, und ihr Verhältniß zur Rechtspflege zu bitten. Da jedoch der Abgeordnete **Habermaas** erklärte, er behalte ſich vor, demnächſt in dieſer Hinſicht einen Antrag zu ſtellen, und umſtändlich zu motiviren, ſo wurde beſchloßen, dieſen Antrag vorerſt noch abzuwarten; da dieſer nicht erfolgte, blieb die Sache beruhen.

Was die **Reviſion der Straf-Geſetzgebung** betrifft, ſo hatte das Juſtiz-Miniſterium den Entwurf einer **Straf-Prozeß-Ordnung** der auf dem vorigen Landtage für die Vorberathung gewählten

Digitized by Google

Commiſſion vorerſt zur Einſicht vertraulich mitgetheilt, und nachdem von den ſtändiſchen Referenten ſowohl als von den Königl. höhern Gerichtsſtellen und der Juriſten-Fakultät zu Tübingen in den letzten Monaten des Jahres 1829 mehrfältige Bemerkungen und Erinnerungen über Form und Inhalt des Geſetzes eingekommen und von dem Miniſterium zu einer nochmaligen Umarbeitung deſſelben benützt worden waren, wurde der aus dieſer Prüfung letzter Hand hervorgegangene Entwurf mittelſt Note des Juſtiz-Miniſters vom 8. Januar 1830 dem ſtändiſchen Ausſchuſſe, behufs der ſtändiſchen Berathung, amtlich übergeben. Die Kammer der Abgeordneten beſchloß deßwegen unterm 29. Januar 1830 daß die früher für dieſen Zweck und das zugeſicherte Straf-Geſetzbuch gewählte Commiſſion in ſo lange fortbeſtehen ſoll, als die eigene Vollmacht der Kammer daure, wovon ſie der Regierung durch Adreſſe vom 6. April 1830 Anzeige machte. Ein Bericht dieſer Commiſſion iſt aber der Kammer nicht zugekommen.

Der ſchon bei dem vorigen Landtage in der Kammer der Standesherrn zur Sprache gekommene Antrag auf Deportation gröberer Verbrecher wurde von derſelben auch dieſesmal wieder aufgenommen und der Regierung durch Adreſſe vom 23. März 1830 mit der Bitte vorgelegt, den Ständen einen beſondern Geſetzes-Entwurf über dieſen Gegenſtand zur Berathung vorläufig mittheilen zu laſſen, weil es

Digitized by Google

im Intereſſe des Staats liegen dürfte, dieſes Straf=mittel ſobald es nur die Verhältniſſe geſtatten, auch ſogleich in Anwendung zu bringen. Die Regierung erwiederte hierauf, daß dieſer Gegenſtand bei Abfaſſung des neuen Straf=Geſetzbuches in Erwägung kommen werde.

Ein Antrag des Abgeordneten Speidel: zur Unterſtützung des neu gebildeten Vereins zu Beſſerung der entlaſſenen Strafgefangenen der Regierung eine Summe von jährlich 3000 fl. zur Diſpoſition zu ſtellen, erhielt die Zuſtimmung beider Kammern und der Regierung.

Um Vorlage der Criminal=Gebühren=Ordnung von 1826 zur ſtändiſchen Verabſchiedung war die Regierung ſchon im Jahr 1827 durch Adreſſe der Kammer der Abgeordneten gebeten worden. Dieſelbe wiederholte durch Adreſſe vom 29. März 1830 dieſes Anſinnen, indem ſie beſonders aushob, daß durch die im §. 27 dieſer Ordnung beſtimmten Gebühren für Zeugen, dieſe für Zeit=Verſäumniß und Reiſekoſten nicht hinreichend entſchädigt ſeyen. Als aber durch Reſcript vom 3. April 1830 die Antwort erfolgte, daß die Regierung zu einer Abänderung des erwähnten Paragraphen keinen hinreichenden Grund gefunden habe, indem namentlich bis jetzt keine Beſchwerden bei der höchſten Stelle gegen jene Beſtimmungen veranlaßt worden ſeyen; ſo beſchloß die zweite Kammer, welche nichts deſtoweniger fürchtete, daß zum Nachtheile

Digitized by Google

für die Rechtspflege, der ohnehin herrſchende Widerwille gegen Ablegung gerichtlicher Zeugniſſe noch mehr beſtärkt und dem Richter die Ergründung der Wahrheit noch mehr erſchwert werden möchte: der Regierung den Gegenſtand wiederholt zur Würdigung vorzulegen. Die erſte Kammer trat den Beſchlüſſen der zweiten Kammer nicht bei, weil ſie das Recht der Regierung, ihrer Natur nach wandelbare Taxen abzuändern, anerkannte.

Die Regierung berückſichtigte indeſſen die Wünſche der Stände, indem ſie durch eine nachträgliche Verordnung vom 6. November 1830 den §. 27 dahin erweiterte, daß nicht blos auswärtige Zeugen, ſondern auch Einheimiſche, eine Entſchädigung für ihren Zeitverluſt erhalten ſollen.

IV) Auswärtige Angelegenheiten.

Handels-Vertrag mit Preußen und Heſſen; Zuſtimmung im Voraus zu weiteren Handels-Verträgen. — Juris-Dictions-Verträge.

(Miniſter: Graf von Beroldingen.)

Der wichtigſte der, in Beziehung auf auswärtige Verhältniſſe bei dieſem Landtage zur Sprache gekommenen Gegenſtände war der Handels-Vertrag zwiſchen den Königreichen Würtemberg und Bayern

Digitized by Google

einer =, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthum Heſſen andererſeits vom 27. Mai 1829, welcher dem ſtändiſchen Ausſchuſſe durch Note des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. Juli 1829 unter Anſchluß der nicht zur öffentlichen Bekanntmachung gebrachten Separat = Artikel mitgetheilt wurde, und worüber nun der Ausſchuß in geheimer Sitzung der Stände Bericht erſtattete.

In gemeinſchaftlicher Adreſſe beider Kammern vom 11. März 1830 ſprachen ſich dieſelben über dieſen Vertrag auf folgende Weiſe aus:

„Mit dem ehrfurchtsvollſten Danke erkennen wir vor allem, daß jetzt ſchon manchen Erzeugniſſen der Natur, der Kunſt und des Gewerbfleißes zwei weitere Staaten geöffnet wurden, in welche ſie frei von läſtigen Zöllen einziehen können. Mögen auch dieſe Staaten zunächſt in manchen Gegenſtänden der Induſtrie auf einer höheren Stufe ſtehen, und für den Augenblick die Vortheile eines freieren Verkehrs mehr auf ihre Seite ſich neigen, ſo glauben wir doch, daß es mit der Zeit dem fleißigen und genügſamen Würtemberger gelingen werde, auch mit fremder Induſtrie in die Concurrenz zu treten. Vermöchte er dieſes auch nicht in ſolchen Zweigen des Gewerbfleißes, welchen beſondere Naturbegünſtigungen zur Seite ſtehen, wird er dieſe, als für ihn unnatürlich, verlaſſen und ſeine Thätigkeit ſolchen Gewerben zuwenden, die ſeinen örtlichen Verhältniſſen zuſagen. — Dieſen

Digitized by Google

Grundſätzen zu huldigen dürften wir übrigens nicht wagen, wenn wir den vorliegenden Vertrag nur als eine vorübergehende Annäherung deutſcher Staaten betrachten müßten; denn von der Zeit und von dauernden Richtungen der Gewerbsthätigkeit ſoll eine Ausgleichung der noch ungleichen Verhältniſſe erwartet werden, und hierüber beruhigt uns die Zeitbeſtimmung des Vertrages. Ohnedieß werden wohl in dieſer Zeit ſo manche Vorurtheile beſiegt ſeyn, und die Vortheile eines größeren freien Verkehrs der Staaten unter ſich ſo entſchieden herausgeſtellt haben, daß wir dann der Fortdauer ſolcher Verträge gewiß ſeyn dürfen. — Schützend für die auf den Salzverbrauch in unſerem Vaterlande gelegte Staats-Abgabe, ſo wie für die von dem Biere und andern geiſtigen Getränken zu beziehenden Gefälle, erachten wir die in dem Vertrage niedergelegten Beſtimmungen, ſo wie wir in der zeitweiſen Ausnahme mehrerer Fabrikate von der augenblicklichen vollen Wirkung des Vertrages die allerhöchſte Fürſorge für den Fortbeſtand manches kaum begonnenen, für die Concurrenz noch nicht erſtarkten Unternehmens zu verehren haben. — Indem wir hiernach dem uns mitgetheilten Zoll- und Handels-Vertrage und deſſen ſämmtlichen Nebenbeſtimmungen in Beziehung auf die, unſerer Mitwirkung unterliegenden Punkte unſere verfaſſungsmäßige Zuſtimmung ertheilen, auch gerne die Mittel zu denjenigen Entſchädigungen verwilligen, welche den höherſtehenden

Digitized by Google

Staats-Rückſichten zu opfernden Rechten von Gemeinden und Privaten an aufzuhebendem Pflaſter-, Thor-, Brücken- und Weg-Gelde zu gewähren ſind, möge es uns vergönnt ſeyn, noch folgende ehrfurchtsvollſte Bitte der allerhöchſten Würdigung vorzutragen: Wenn nämlich bei den, zeitweiſe von der freien Einfuhr in das Königreich Preußen und das Großherzogthum Heſſen ausgenommenen Natur- und Gewerbs-Erzeugniſſen zum Theil noch eine bedeutende Verſchiedenheit zwiſchen den Zollſätzen der in den Vertrag getretenen Staaten beſteht, ſo daß bald der Würtemberger, bald der Preuße einen höheren oder niedrigeren Zollſatz bei der Einfuhr in den andern Staat findet, als für dieſelbe Waare in ſeinem Vaterlande angeordnet iſt; hierdurch aber der Grundſatz der wechſelſeitigen Gleichheit geſtört iſt, ſo glauben wir, daß für die Angehörigen ſämmtlicher Staaten der Vertrag noch wohlthätiger wirken werde, wenn jede Ungleichheit der Zollſätze aufgehoben wird."

Nach Aufzählung einiger weiteren ſpeciellen Wünſche der Stände ſchloß die Adreſſe:

„Wir bitten daher allerunterthänigſt, durch fortgeſetzte Unterhandlung mit der Krone Preußen und dem Großherzogthum Heſſen die Zwecke und Vortheile des Handels-Vertrags immer mehr auszubilden. Ueberhaupt aber ſind wir der Ueberzeugung, daß in jeder Erweiterung des freien Handels-Verkehrs das Wohl der Bewohner eines jeden Staates noch feſter

Digitized by Google

begründet werde, und darum erlauben wir uns an Eure Königliche Majeſtät die weitere unterthänigſte Bitte, Höchſt-Ihre großherzigen Bemühungen noch ferner der Erweiterung dieſes freien Verkehrs, beſonders durch Begründung von Handels-Vereinen zu weihen, zu welchen wir im Voraus und in jeder Beziehung die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung ausſprechen."

Durch Geheimenraths-Reſcript vom 20. März 1830 erfolgte ſodann die Verſicherung, daß die Regierung in Uebereinſtimmung mit den Geſinnungen der Stände in dem bisherigen Geiſte die Bemühungen fortſetzen werde, durch Beſeitigung der Hinderniſſe eines freien Handels-Verkehrs und Erweiterung deſſelben, für die Wohlfahrt des Landes zu wirken.

* * *

Einige in dem Regierungsblatt von 1828 bekannt gemachte Staats-Verträge über Jurisdictions-Gegenſtände hatten den ſtändiſchen Ausſchuß zu dem Antrage veranlaßt, daß die Regierung zu bitten ſeyn möchte, ſie, dem §. 86 der Verfaſſung gemäß, den Ständen mitzutheilen; welche Bitte ſofort durch gemeinſchaftliche Adreſſe beider Kammern vom 22. März 1830 an die Regierung gebracht wurde. Durch Geheimen-Raths-Reſcript vom 5. April 1830 wurde aber den Ständen erwiedert: in dem §. 85 der Verfaſſungs-Urkunde ſey genau beſtimmt, bei welcher Art von Staats-Verträgen zu deren Abſchließung die Einwilligung der Stände erforderlich ſey,

Digitized by Google

und in dem §. 86. werde ſodann den Ständen zugeſichert, daß ſie auch von den angeknüpften Traktaten und Bündniſſen mit auswärtigen Mächten, ſobald es die Umſtände erlauben, in Kenntniß werden geſetzt werden. Es finde aber keine der im §. 85 bezeichneten Eigenſchaften bei den in der ſtändiſchen Eingabe angeführten Staats-Verträgen Statt. Dieſelben haben nur theils die koſtenfreie Vollziehung gerichtlicher Requiſitionen in verſchiedenen deutſchen Staaten, theils die Herſtellung der Freizügigkeit mit Schweden und Norwegen zum Gegenſtande; es werde durch ſie weder ein Landesgeſetz aufgehoben oder abgeändert, noch den würtembergiſchen Staats-Angehörigen eine neue Laſt aufgelegt, vielmehr denſelben ein Vortheil verſchafft, ꝛc. Die Regierung habe daher in den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde keinen Anlaß finden können, die erwähnten Staats-Verträge, neben der allgemeinen Bekanntmachung derſelben, noch beſonders zur Kenntniß der Stände bringen zu laſſen. — Die Kammer der Abgeordneten beſchloß hierauf, da ihr ſelbſt am Schluſſe des Landtages keine Zeit mehr hierzu übrig war, den ſtändiſchen Ausſchuß mit der Prüfung der erwähnten Staats-Verträge, nach den in dem Geheimen-Raths-Reſcript ausgehobenen Beziehungen, zu beauftragen.

Beſondere Aufklärung hatte ſich die Kammer der Abgeordneten über eine Stelle in der mit den Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen

abgeſchloſſenen Jurisdictions-Verträgen, den Gerichtsſtand des Aufenthaltsorts betreffend, erbeten, weil ihr die Faſſung dieſer Stelle eine Zweideutigkeit zu enthalten ſchien. Sie iſt aber ohne Antwort geblieben.

V) Innere, Regiminal- und Staats-Polizei-Verwaltung.

Unterſtützung der Gewerbs-Induſtrie; Gewerbeſchule. — Landgeſtütte. — Straßen- und Brückenbau; Neckar-Schiffahrt; Iller-Ufer; Königsſtraße in Stuttgart. — Geſetz wegen des ſechsten Zinsguldens. — Verbot von Strohdächern; Mobiliar-Feuer-Verſicherung. — Landjäger-Corps. — Irren-Heil-Anſtalt; Verbreitung der Krätze; Medicinal-Taxe. — Armen-Anſtalten.

Gemeinde-Verwaltungs-Edikt; Executions-Aufträge der Gemeinderäthe. — Gemeinde-Laſten.

(Miniſter des Innern: von Schmidlin.)

In Beziehung auf landwirthſchaftliche ſowohl, als auf Gewerbs-Induſtrie kamen, nachdem durch das Schäferei-Geſetz und die allgemeine Gewerbe-Ordnung ſehr wichtige Zweige der Geſetzgebung ſchon früher ihre Erledigung erhalten hatten, auf dieſem Landtage nur minder erhebliche Gegenſtände zur Sprache.

Zur Beförderung und Ausdehnung der vaterländiſchen Gewerbſamkeit mittelſt Unterſtützung

zu Reiſen, zu techniſchen Verſuchen, zu Anſchaffung von Maſchinen ꝛc., — Unterſtützungen, welche noch dringender geworden waren, nachdem durch die erweiterten Handels-Verbindungen die innere Induſtrie die Concurrenz mit der Induſtrie von Ländern zu beſtehen hatte, welche ſich eines wirkſamen Schutzes gegen Außen, eines ausgedehnten inneren Marktes und kräftiger Beförderung ihrer Regierungen lange ſchon erfreuen, — hatte der Finanz-Miniſter auf eine Erhöhung des Reſervefonds um jährlich 10,000 fl. angetragen, wobei er Beiſpielsweiſe insbeſondere einer Unterſtützung der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation, als zeitgemäß erwähnte.

In ähnlichem Sinne hatte auch der Abgeordnete Dörtenbach den Antrag geſtellt: daß unter Anordnung der Regierung ein Gewerbs-Verein, in Preußen techniſche Deputation genannt, gegründet werden möge, welcher ſich zum ausſchließlichen Ziele ſetze, die techniſche Induſtrie zu befördern und zu unterſtützen, und durch Belehrung mitzuwirken, daß der Wettkampf mit der ausländiſchen Induſtrie mit glücklicherem Erfolge beſtanden werde, auch daß dieſem Vereine zur Erreichung ſeiner Zwecke ein jährlicher Beitrag von 5—6000 fl. verwilligt werden möchte.

Ohne jedoch für einen ſolchen Verein, ſo lange er wirklich beſtehe, einen Beitrag ſpeciell zu beſtimmen, verwilligten die Stände die von dem Finanz-Miniſter im Allgemeinen angeſonnene Summe von 10,000 fl.

Digitized by Google

Auch für eine Erweiterung der Gewerbe-Schule, beſonders in einer mehr praktiſchen als theoretiſchen Richtung des Unterrichts, wurde eine Erhöhung des Etatsſatzes von 4,000 fl. bewilligt, wobei die erſte Kammer in beſonderer Adreſſe die Bitte vortrug: daß die Gewerbe-Schule unter eine andere Leitung als die des Königlichen Studienraths geſtellt, daß ſie von der Real- und Kunſt-Schule getrennt, mit mehreren Lehrern beſtellt, daß der Curſus darin verlängert und für Sammlungen und Anſtalten zu ihrem Bedürfniſſe beſſer geſorgt werden möchte.

In Beziehung auf landwirthſchaftliche Anſtalten dürfte nur die Bewilligung der Stände, daß die Erſparniſſe bei der Rubrik Beſchelweſen und Landgeſtütte künftig zur Remontirung der Hengſte, jedoch nach jedesmaliger Verabſchiedung, beſtimmt werden ſollen, eine Erwähnung verdienen, ſo wie die Bitte an die Regierung, daß die Pferdezüchter auch dann von der Bezahlung der Beſchälgebühr freigelaſſen werden, wenn eine zum Belegen eingeſchriebene Stutte, ehe ſolche belegt worden iſt, verkauft wird.

Der Verwilligung auſſerordentlicher Mittel für Verbeſſerung des Straßen- und Brückenbaues und der Neckar-Schiff-Fahrt wird unten bei Gelegenheit der Verwendung des Finanz-Ueberſchuſſes Erwähnung geſchehen. Eine wiederholte Bitte der erſten Kammer um andere Einrichtung der für das

Straßen=, Brücken= und Hochbauweſen beſtehenden technischen Stellen wurde vermöge Geheimen=Raths=Reſcripts vom 29. März 1830 an die Behörden zur Begutachtung gegeben. Ferner trug die erſte Kammer in beſonderer Adreſſe der Regierung die Bitte vor, den Zuſtand der Bewohner des Iller=Ufers in Erwägung zu ziehen, und mit der Krone Bayern über den Flußbau des linken Iller=Ufers in Unterhandlung zu treten.

Mit einem Aufwande aus der Staats=Kaſſe von 23,892 fl. (woneben die Stadt=Kaſſe 18,000 fl. beitrug) war im Jahr 1828 die Königsſtraße in Stuttgart, an einer Stelle wo die frequenteſten Land=Straßen durch dieſelbe führen, durch den Ankauf und Abbruch einiger ſtörend im Wege geſtandenen Häuſer erweitert worden. Da dieſe längſt im Plane gelegene Erweiterung, wenn die Gelegenheit zum Ankauf dieſer Häuſer nicht ſogleich benützt, ſondern auf Verabſchiedung ausgeſetzt worden wäre, wahrſcheinlich noch größere Schwierigkeiten gehabt und noch größere Koſten erfordert hätte, ſo gaben die Stände nachträglich hierzu die Zuſtimmung, mit dem Beiſatze, daß obgleich im vorliegenden Falle die Umgehung der ſtändiſchen Zuſtimmung zu dieſer Ausgabe vor der Verwendung durch beſondere Umſtände herbeigeführt worden ſey, die Stände jedoch erwarten, daß die Regierung dergleichen Verwendungen für örtliche Zwecke der ſtändiſchen Verwilligung zu entziehen nicht gemeint ſey.

Digitized by Google

Durch Acclamation erhob die zweite Kammer den allgemein als ſehr zeitgemäß gefühlten Antrag des Abgeordneten Rümelin zum Beſchluß: die Regierung zu bitten, daß die im Jahr 1798 auf das Verſprechen und Annahme des ſechsten Zinsguldens feſtgeſetzten Strafen, ſo wie die Rückforderungs-Rechte und Klagen hieraus für die Vergangenheit baldmöglichſt aufgehoben, und überhaupt das Bedingen und Beziehen dieſes Zinsguldens im Vertragswege völlig freigegeben werden möchte. Die erſte Kammer erwiederte jedoch auf die ihr davon geſchehene Mittheilung, daß ſie zu dieſem Gegenſtande bei der nahen Auflöſung des Landtages keine Zeit mehr zu finden wiſſe.

In Beziehung auf Feuer-Polizei hatten einige von Gemeinden auf der Alp bei dem ſtändiſchen Ausſchuſſe angebrachten Geſuche um Verwendung, daß das Verbot von Strohdächern für die Alp-Orte aufgehoben werden möchte, die erſte Kammer zur Berathung der Frage veranlaßt: ob die Regierung nicht gebeten werden ſollte, das Geſetz gegen die Strohdächer mit aller Strenge handhaben zu laſſen? So ſehr man aber allgemein überzeugt war, daß Schindeldächer unter keinen Umſtänden geduldet werden ſollten, ſo glaubte man doch am Ende, die Sache der Anwendung in den einzelnen Fällen um ſo mehr überlaſſen zu müſſen, als die ſogenannten Lehm-Strohdächer auch unter dem Namen von Strohdächern

Digitized by Google

laufen, jene aber nicht gefährlich ſeyen; überhaupt aber die Gegend, die Bauart der Häuſer, und die Armuth der Bewohner, bei dieſem Gegenſtande mitbeachtet werden müſſen.

Ein damit verwandter Antrag des Abgeordneten Rhomberg von Ravensburg: den Abzug von ⅙ des Brandverſicherungs-Anſchlags beim Abbrennen der mit Stroh- und Schindel-Dächern verſehenen Häuſer künftig nicht mehr Statt zu geben, wurde nach dem Commiſſions-Antrage abgelehnt, in Rückſicht auf die größere Gefahr und die größere Schwierigkeit des Löſchens bei ſolchen Dächern.

Ferner hatte die größere Ausbreitung, welche neuerlich die Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr erlangt hatte, und die durch einzelne Vorgänge unterſtützte Beſorgniß, daß durch unverhältnißmäßig hohen Anſchlag der verſicherten Gegenſtände dem Leichtſinne oder gar der Bosheit ein gemeinſchädlicher Spielraum geöffnet werden möchte, die Regierung veranlaßt, den Ständen einen Geſetzes-Entwurf vorzulegen, wodurch vorzüglich die Feſtſtellung der Verſicherungs-Summe von einem obrigkeitlichen Erkenntniſſe abhängig gemacht, und ſowohl die Ueberſchreitung der durch dieſes Erkenntniß für verhältnißmäßig erklärten Summe, als die einer ſolchen Ueberſchreitung gleich zu achtende mehrfache Verſicherung eines und deſſelben Gegenſtandes ausgeſchloſſen würde. Da die Regierung hierdurch

Digitized by Google

nur einem, von der Kammer der Abgeordneten aus einer andern Veranlaſſung ausgeſprochenen Wunſche, entgegengekommen war: ſo erfolgte die Zuſtimmung zu dem Geſetze von beiden Kammern, und es erhielt ſofort die Königliche Sanction unterm 25. Mai 1830.

Dem Anſinnen des Finanz-Miniſters gemäß ertheilten auch die Stände ihre Zuſtimmung, daß der im Jahr 1828 im Inlande gebildeten Geſellſchaft zu wechſelſeitiger Verſicherung des beweglichen Eigenthums eine Staats-Garantie von 50,000 fl. bis zum 30. Juni 1833 für den Fall der Noth unter der Beſtimmung ertheilt werde, daß dieſe Summe aus den Mitteln der Anſtalt ſelbſt nebſt Zinſen allmählig wieder erſetzt werden ſoll. Ueberzeugt von der Zweckmäßigkeit einer ſolchen Anſtalt, und von dem Bedürfniſſe, daß ſie gerade jetzt, bei dem Andrange ſo vieler auswärtigen von der Regierung weniger beobachtbaren Anſtalten ins Leben trete, trugen die Stände um ſo weniger Bedenken, einem ſolchen Anſinnen zu entſprechen, als bereits ein Fonds von 40,000 fl. für Deckung eintretender Unglücksfälle von der Anſtalt geſammelt war, folglich auch weniger die Beſorgniß eines Verluſtes eintreten konnte. —

Für das als Sicherheitswache dienende Landjäger-Corps hatte der Miniſter des Innern nicht allein eine, von vielen Bezirken als dringenden Wunſch ausgeſprochene, Verſtärkung der Mannſchaft, ſondern auch eine Erhöhung der Löhnung, um der ſeit Errich-

Digitized by Google

tung einer beſſer belohnten Zoll=Schutzwache ungleich ſchwieriger gewordenen Rekrutirung des Landjäger=Corps zu begegnen, in Antrag gebracht. Die Erhöhung der Löhnung um beziehungsweiſe 6 kr. und 4 kr. (für 1 Landjäger 1ſter Klaſſe nunmehr auf täglich 16 kr., 2ter Klaſſe auf 12 kr.) wurde von den Ständen bewilligt; die Erhöhung der Mannſchaft aber um 27 Mann mit einem Aufwand von jährlich 6,900 fl. neben 1,200 fl. für die Ausrüſtung, wurde mit 45 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Ein längſt gefühltes Bedürfniß der Geſundheits=Polizei, welches dießmal zur Erörterung und Erledigung kam, war die Errichtung einer Irren=Heil=Anſtalt, abgeſondert von dem als bloße Verwahrungs=Anſtalt beſtehenden Irrenhauſe in Zwiefalten. Als Verwahrungs=Ort, bemerkte der Miniſter des Innern, möge wohl die beſtehende Anſtalt ihrem Zwecke wenigſtens ſo gut als die meiſten dieſer Art genügen; aber zu Heil=Verſuchen, dem wohlthätigſten Zwecke ſolcher Anſtalten, ſey dieſes Irrenhaus in ſeiner dermaligen Einrichtung, mit ſeinen meiſt gefängnißartigen Zellen, in welchen die Kranken die meiſte Zeit über einſam verwahrt ſeyen, und mit ſeinen beſchränkten Vorrichtungen zur Bewegung der Kranken im Freien, durchaus nicht geeignet. Für eine neu damit in Verbindung zu bringende Heil=Anſtalt würde der Raum zu beſchränkt, Lokalität, Gegend und Clima nicht paſſend ſeyn. Sonach gab der Miniſter der Abſonderung der Heil= von der Verwahrungs=Anſtalt auch in der

Digitized by Google

Hinſicht den Vorzug, daß jede der beiden Anſtalten ihre eigenthümlichen Zwecke ohne Durchkreuzung verfolgen könnte, und die Geneigtheit des Publikums, beſonders des wohlhabenden, ſich derſelben zu bedienen, befördert werde. Sein Antrag gieng auf Errichtung einer abgeſonderten Anſtalt, für die Aufnahme von 90 Kranken jährlich, wobei der etwaigen Gründung einer Privat-Irren-Anſtalt noch hinreichender Spielraum gelaſſen ſey. Hierbei wurde noch für beſonders wünſchenswerth erklärt, daß mittelſt eines größeren Zuſchuſſes der Staats-Kaſſe die Bedingungen der Aufnahme und Verpflegung billiger geſtellt, und dadurch die Einzelnen ſowohl, als die Gemeinden vermocht werden möchten, von dieſer Heil-Anſtalt in Zeiten, ſo lange das Uebel noch weniger eingewurzelt iſt, Gebrauch zu machen. — Als das nach dem Urtheile einer Commiſſion von Sach- und Bau-Verſtändigen am meiſten geeignete Lokal bezeichnete der Miniſter das hofkammerliche Schloß in Winnenthal; die Koſten der baulichen Einrichtung ſchlug er zu 26—30,000 fl. die der Mobiliar-Ausſtattung aber auf 9—10,000 fl., beides zuſammen mithin auf 35—40,000 fl. an. Nach kurzer Erörterung, wobei das Bedürfniß einer ſolchen Heil-Anſtalt, und daß ſie am zweckmäßigſten vom Staate eingerichtet und geleitet werden könne, allgemeine Anerkennung fand, und nur über die Fragen wegen der Lokalitäten, der zu entrichtenden Koſten-Beiträge ꝛc. nähere Erklärungen verlangt und gegeben

wurden, beſchloß die zweite Kammer durch allgemeinen Zuruf, daß die zur Errichtung der Anſtalt angeſonnenen Mittel zu verwilligen ſeyen. Auch die erſte Kammer trat einſtimmig dieſem Beſchluſſe bei.

Gegen eine Verfügung der Königlichen Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 3. September 1829, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen, hatte der ſtändiſche Ausſchuß in ſo weit Anſtand erhoben, als dadurch die Heilungskoſten krätzekranker Ausländer im Falle der Mittelloſigkeit derjenigen Gemeinde, in der ſie ſich gerade aufhalten, aufgelegt werden, welche nach ſeiner Anſicht vielmehr auf die Amtspflegen übernommen werden ſollten. Die Kammer der Abgeordneten hatte zwar anfänglich beſchloſſen, dießfalls einen Antrag an die Regierung zu bringen; da ſich aber weder dafür, daß die Amtspflegen, noch dafür, daß die Staats-Kaſſe dieſe Koſten zu tragen haben ſoll, eine Majorität ergab, ſo wurde der erſte Beſchluß als zurückgenommen betrachtet, und zur Tages-Ordnung übergegangen. Die erſte Kammer war dem Antrage des Ausſchuſſes beigetreten.

Die noch immer unbeantwortet gebliebene frühere Bitte: die neue von der Regierung für ſich erlaſſene Medicinal-Taxe der verfaſſungmäßigen Reviſion zu unterwerfen und bis dahin außer Wirkung zu ſetzen, wurde von der zweiten Kammer unterm 29. März 1830 wiederholt in Erinnerung gebracht. An-

derer Anſicht war die erſte Kammer, welche das Recht der Regierung anerkannte, Taxen- und Gebühren-Regulative zu erlaſſen.

In Beziehung auf Armen-Polizei nahm der Stadtrath in Tübingen die Mittel des Staats beſonders in Anſpruch durch die Bitte um Errichtung einer allgemeinen Aufbewahrungs-, Beſſerungs- und Beſchäftigungs-Anſtalt für mittelloſe, arbeitsſcheue Landes-Angehörige auf Staatskoſten. So wenig nun zwar die Kammer der Abgeordneten dieſen Antrag für begründet hielt, ſo ſehr fanden dagegen die Motionen der Abgeordneten Walz und Speidel in Beziehung auf Beſchränkung des Heirathens nahrungsloſer Leute allgemeine Theilnahme in der Kammer. Von vielen Seiten wurde der Gegenſtand als ſehr dringend und ſchleunige Abhülfe erheiſchend, geſchildert; denn, wurde bemerkt, wenn in Beziehung auf das Heirathen von offenbar nahrungsloſen und ſchlecht prädicirten Leuten nicht in Bälde Beſchränkungen eintreten, ſo ſeyen die Gemeinden, beſonders nachdem das Bürgerrechts-Geſetz von 1828 allen Frauensperſonen, wenn ſie nur nicht gerade die im Geſetze bezeichneten Strafen erſtanden haben ꝛc., die Ueberſiedelung zum Behufe der Verheirathung geſtattet ſey, in Gefahr, mit Bettlern und liederlichen Leuten überladen zu werden. Auch die erſte Kammer trat dieſen Anſichten bei; in gemeinſchaftlicher Adreſſe vom 29. März 1830

wurde daher der Regierung dieſer Gegenſtand zur Würdigung empfohlen, übrigens derſelben überlaſſen, durch welche Mittel den Wünſchen der Stände und des Volks am zweckmäßigſten entſprochen werden könnte.

In Anerkennung der erfolgreichen Leiſtungen der *Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins* durch Fürſorge für angemeſſenen Unterricht der Kinder von Armen, für Beſchäftigung und Verdienſt derſelben, und ebendadurch für Abſtellung des Bettels; ferner durch Fürſorge für verwahrloste Kinder, für Abſchaffung des Gebrauches von Stell-Vieh ꝛc. verwilligten die Stände, auf den Antrag des Abgeordneten *von Piſtorius*, als Beitrag zu den wie bisher für dergleichen Zwecke angeſonnenen 6000 fl. eine weitere Summe von 2000 fl.

* * *

Der Antrag auf Reviſion des *Gemeinde-Verwaltungs-Edikts* vom 1. März 1822, welchen in der erſten Kammer der Fürſt zu *Hohenlohe-Langenburg* ſchon im Jahre 1827 gemacht, und bei dieſem Landtage wiederholt hatte, wurde bei der Abſtimmung durch 18 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Von dem Stadtrathe in Tübingen war den Ständen die Bitte um Einleitung einer geſetzlichen Anordnung übergeben worden, durch welche die Glieder der *Gemeinderäthe* der *Executions-Aufträge* enthoben würden. Obgleich das Läſtige dieſer

Digitized by Google

Aufträge nicht mißkannt wurde, ſo lehnten doch die Stände das Geſuch ab, weil in jedem Falle Jemand dieſe Verpflichtung habe müſſe, und die Gemeinderäthe vermöge ihrer Stellung am beſten hierzu geeignet ſeyen.

Weil übrigens über die Gebühren für die durch die Gemeinderäthe auszuübende Rechtspflege, mit Ausnahme der Unterpfands-Geſchäfte, beſonders aber für die Berufsthätigkeit derſelben im Verwaltungsfache, außer einigen Beſtimmungen der Commun-Ordnung von 1758 noch immer keine feſten, zeitgemäßen Normen vorliegen, ſo wiederholten die Stände durch gemeinſchaftliche Adreſſe vom 29. März 1830 das ſchon im Jahre 1821 an die Regierung eingereichte Geſuch: in einem Geſetzes-Entwurfe alle ſowohl im Juſtiz- als Verwaltungs-Fache den Gemeinde- und Corporations-Beamten zu gewährenden Gebühren zu normiren.

Des Antrags, Staats-Güter nur mit der Verbindlichkeit zu Uebernahme der Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Laſten zu verkaufen, wird unten bei dem Abſchnitte Finanzen (Grundſtocks-Veräuſſerungen) Erwähnung geſchehen.

Digitized by Google

VI) Kirchen- und Schul-Weſen.

Ausſcheidung des evangeliſchen Kirchen-Guts; desgleichen des katholiſchen. Befugniſſe des katholiſchen Kirchenraths. — Patronatrechte der Gemeinden, Beſetzung von Meßner-Dienſten. Reiſekoſten der Geiſtlichen.

Organiſches Statut für die Univerſität. — Einrichtung der theologiſchen Seminarien.

Reviſion der Schul-Ordnungen; Sonntags-Schulen. — Verbeſſerung des Einkommens der Schullehrer.

(Miniſter: der Miniſter des Innern.)

Seit 10 Jahren hatten über die Vollziehung der §§. 77 und 82 der Verfaſſungs-Urkunde, die Herſtellung und abgeſonderte Verwaltung des evangeliſchen Kirchenguts und die Ausſcheidung und Verwaltung der katholiſchen Kirchen-Fonds betreffend, vielfältige Verhandlungen ſtattgefunden ohne zum Ziele zu führen.

Auf dieſem Landtage wurden ſie wenigſtens dem Ziele bedeutend näher gebracht.

Die Commiſſarien, welche zu Fortſetzung der gemeinſchaftlichen Verhandlungen über dieſen Gegenſtand mit den Bevollmächtigten der Regierung im Juli 1827 von den Ständen ernannt worden waren, erſtatteten am 20. Februar 1830 über den Stand der Sache in Beziehung auf das evangeliſche Kirchengut Bericht.

Es waren vier Hauptpunkte, mit welchen ſich die gemeinſchaftliche Commiſſion zu beſchäftigen gehabt

Digitized by Google

hatte, nämlich: 1) Was als Eigenthum der altwürtembergiſchen Kirche zurückgefordert werden könne? 2) Wie dieſes Eigenthum der evangeliſchen Kirche von dem Staatsgute auszuſcheiden ſey? 3) Unter welchen Bedingungen die neuen evangeliſchen Landestheile an dieſem Kirchengute Theil zu nehmen haben? und 4) wie dieſes Kirchengut nach ſeiner Wiederherſtellung zu verwalten ſey?

Für eine endliche Uebereinkunft über den erſten dieſer Punkte, namentlich die Feſtſtellung des Betrags des altwürtembergiſchen Kirchenguts, und der darauf gehafteten fremdartigen Leiſtungen und Steuerbeiträge, war nach der Anzeige der Commiſſion ſo viel vorgearbeitet, daß es der Regierung möglich gemacht ſeyn werde, die Rechnung darüber abzuſchließen, und den Ständen, dieſe Rechnung zu prüfen. — Die zweite Frage war noch unerledigt, weil die Miniſterien des Innern und der Finanzen auf den Antrag der ſtändiſchen Commiſſarien wegen Zutheilung ganzer und hälftiger Cameral-Aemter nicht eingiengen. — Die dritte Frage hatte ihre Erledigung noch nicht finden können, weil die neuwürtembergiſchen Gemeinden und Körperſchaften das ihnen gemachte Anſinnen zu Einlagen oder Beiträgen zum Kirchengute theils unter Berufung auf ihr Unvermögen, theils unter Anführung des Grundes ablehnten: daß ſie, wenn ein durch vermehrte Ausgaben ihretwegen entſtandener Ausfall bei der Verwaltung des Kirchenguts durch Staatsmittel gedeckt

Digitized by Google

werden müſſe, denſelben durch ihre Beiträge zu den Steuern decken helfen. — Ueber die vierte Frage hatten die Königlichen Commiſſarien noch keine Inſtruktion erhalten.

Der Antrag der Commiſſion gieng dahin: die Regierung zu bitten, daß ſie noch auf dieſem Landtage den Ständen einen Geſetzes-Entwurf zum Behufe der Ausſcheidung des evangeliſchen Kirchenguts vorlege.

Am 23. März 1830 kam dieſer Gegenſtand in der Kammer der Abgeordneten zur Berathung.

Der Miniſter des Innern nahm zuerſt das Wort. „Er ſelbſt, ſprach er, wünſche dringend, daß die Kammer in der in Antrag gebrachten Adreſſe ſich auf eine Weiſe gegen die Regierung ausſpreche, die ſie in den Stand ſetze, auch ihrerſeits einen entſcheidenden Schritt in der Sache zu thun. Es ſcheine nämlich, daß man durch alle bisherigen mühſeligen Berechnungen dem Ziele nicht näher gerückt ſey, daß man ſogar auf die bisherige Weiſe noch Jahre lang, vielleicht abermals 10 Jahre lang, fortrechnen könnte, ohne zu einem befriedigenden Reſultate zu gelangen. Bei dem vorliegenden hochwichtigen Gegenſtande handle es ſich weniger um Zahlen und Summen, als um die Grundſätze, nach welchen der §. 77 der Verfaſſung ins Leben gerufen werden ſoll.“

„Es gebe hierzu zwei verſchiedene Wege: den privatrechtlichen und den ſtaats- und kirchenrechtlichen.“

„Auf dem erſteren habe man ſich ſchon ſeit dem

Abſchluſſe der Verfaſſung abgemüht, ohne weſentlichen Nutzen. Man ſey dabei von der Vorausſetzung ausgegangen, daß das altwürtembergiſche Kirchengut ein Eigenthum der altwürtembergiſchen Kirchen-Geſellſchaft ſey, und als ſolches für dieſe vindicirt werden müſſe. Allein jetzt, nachdem durch die Ereigniſſe dieſes Jahrhunderts dieſe altwürtembergiſche evangeliſche Kirche mit einer großen Anzahl kleiner Kirchen-Geſellſchaften derſelben Confeſſion in den neuen Landen, und mit einer zweiten Confeſſion derſelben chriſtlichen Kirche verſchwiſtert worden ſey; jetzt ſey die unbedingte Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes nicht allein unräthlich, ſondern nach ſeiner innigſten Ueberzeugung auch durchaus unmöglich geworden. Ein Privat-Eigenthum, ein ausſchließliches Privat-Eigenthum der altwürtembergiſchen Kirche, ſey jetzt ſchon deßwegen nicht mehr denkbar, weil es keine altwürtembergiſche Kirche mehr gebe; weil es nur eine einzige untheilbare Kirche in Würtemberg gebe, wie es auch von alten Zeiten her nur eine einzige und untheilbare evangeliſche Kirche in Würtemberg gegeben habe. Seit Jahrhunderten ſey jede evangeliſche Gemeinde, die dem Lande Würtemberg zugewachſen, ebendadurch auch der würtembergiſchen Kirche und der Theilnahme an dem würtembergiſchen Kirchengute zugewachſen. Er frage: warum man die neueſten Erwerbungen anders behandeln ſollte, als die Erwerbungen des 16. und 18. Jahrhunderts? Ueberdieß wäre, wenn die Kirche ihr

Digitized by Google

Kirchengut als Privat-Eigenthum hätte, der Staat nicht ſchuldig, auf ſeine wohlbegründeten Anſprüche an dieſes Privat-Eigenthum (drittheiligen Beitrag zu allen ordentlichen und auſſerordentlichen Landes-Steuern und Anlagen, Ablieferung des Ueberſchuſſes zur Staatsſchulden-Tilgung, und a. m.) Verzicht zu leiſten. Allein! bei näherer Unterſuchung ergebe ſich klar, daß das Kirchengut durchaus kein Privat-Eigenthum ſey. Seine Stiftung ſey geſchehen, nicht von der Kirche ſelbſt, ſondern von dem Reformator dieſer Kirche, Herzog Ulrich, aus dem ihm durch die Reformation heimgefallenen Kirchengute, alſo aus Gütern, welche in andern damals zu der evangeliſchen Confeſſion übergegangenen Staaten nicht blos centraliſirt, ſondern ſecülariſirt und incamerirt wurden. Seit ſeiner Stiftung ſey es immer zuvörderſt zum Behuf der Kirchen- und Schul-Bedürfniſſe, der Ueberreſt aber zum Nutzen des Landes beſtimmt geweſen: ſeine Verwaltung ſey nicht durch eine Kirchen-Behörde, ſondern durch ein landesherrliches Collegium geführt, die Beamten hierfür vom Herzog nicht einmal auf den Vorſchlag der Kirchenbehörde ernannt, die Rechnung nicht bei der Kirchen-Behörde juſtificirt worden. Alles dieſes deute doch wahrlich nicht auf ein Privat-Eigenthum einer vom Staate getrennten Geſellſchaft; überall, nach allen Landes-Grund-Geſetzen, erſcheine es als ein öffentliches, als ein Landes-Gut. Was die Stifter des Kirchenguts bezweckt haben,

Digitized by Google

ſey nichts Anderes, als was wohl die Regierung und Stände ebenfalls bezwecken: möglichſte Sicherſtellung der Kirche gegen äußere Zufälle, gegen Verſuchungen und Eingriffe jeder Art.“

„Und ebendieſes ſey es, was er als den zweiten, als den ſtaats- und kirchenrechtlichen Weg der Ausſcheidung bezeichnen möchte.“

„Wenn Herzog Ulrich ſeine Kirche gegen alle Ungunſt der Zeiten und ſelbſt gegen denkbare Eingriffe ſeiner Nachfolger ſchützen wollte, ſo habe er das Kirchengut nicht mit dem Kammergut vereinigen dürfen, weil dieſes nach der altwürtembergiſchen Verfaſſung zur freien Verfügung des Regenten geſtanden ſey, und ſomit die Kirche jeden Augenblick Gefahr gelaufen wäre, die für ihre erhabenen Zwecke beſtimmten Mittel zu profanen Zwecken verwendet zu ſehen, und um das erſt bitten zu müſſen, was ſie als Kirche, als vom Staat anerkannte Kirche, zu fordern berechtigt ſey. Die altwürtembergiſche Verfaſſung habe bekanntlich keinen verabſchiedeten Finanz-Etat, keinen verantwortlichen Miniſter, keine ſtändiſche Prüfung der etatsmäßigen Verwendung der Staatsgelder, keine Civilliſte, überhaupt kein Staatsgut im jetzigen Sinne des Worts gekannt; ſie habe nur ein Kammergut gekannt, das willkührlich von dem Regenten, und eine Landeskaſſe, die oft eben ſo willkührlich von den Ständen verwaltet worden ſey. Jetzt ſey das Kammergut mit dem Staatsgute vereinigt, und die ganze Verwal-

Digitized by Google

tung deſſelben unter die Controle der Stände geſtellt; es bedürfe daher jetzt zur möglichſten Sicherſtellung der Kirche nicht mehr eines abgeſonderten Kirchenkaſtens, ſondern blos der Ausmittelung des jetzigen und künftigen Bedarfes der Kirche, und, wenn man wolle, der Fundirung dieſes Bedarfs auf gewiſſe im Voraus beſtimmte, zu allen Zeiten und unter allen Umſtänden parate Mittel der Staatskaſſe. Von dieſem Geſichtspunkte ausgegangen, könne das Intereſſe der verſchiedenen Landes- und Confeſſions-Theile nicht mehr als getrennt erſcheinen, und auch das Staats-Intereſſe könne dieſer Forderung nicht entgegen treten, weil die Zwecke der Kirche auch dem Staate heilig ſeyen. Wenn die Kammer dieſe Anſichten theilen ſollte, ſo halte der Miniſter es nicht für unmöglich, daß man ſich noch auf dieſem Landtage über die Grundſätze und über die Art und Weiſe vereinigen könnte, wie der Kirche beider Confeſſionen; jede gewünſchte Sicherheit, wie ein wohlgeordneter Staat ſie nur immer zu geben vermöge, gewährt werden ſolle. Ueber den Bedarf der Kirche und über die wirkſamſten Mittel zu ihrer Sicherſtellung werde man ſich zuverläſſig ſehr leicht vereinigen können. Für jetzt möge es genügen, daß die Kammer in der angetragenen Adreſſe an die Regierung nur darüber mit möglichſter Beſtimmtheit ſich ausſpreche, daß es ihr nicht um die Form, ſondern um das Weſen der Sache, nicht um die beſonderen Intereſſen einzelner

Digitized by Google

Klaſſen und Stände, ſondern um das gemeinſame Intereſſe der Geſammt-Kirche und des Geſammt-Vaterlandes, nicht um Spaltungen zwiſchen Staat und Kirche, zwiſchen den verſchiedenen Confeſſionen und Landes-Theilen, ſondern um Befeſtigung der ſo glücklich beſtehenden Eintracht, mit einem Worte, daß es ihr um nichts anderes zu thun ſey, als um möglichſte Sicherſtellung der Kirche, damit, wie der unvergeßliche Herzog Chriſtoph ſagte: „allen und jeden, gegenwärtigen und künftigen der Kirchen Nothdurften deſto baß und wie man ſchuldig ſey, geholfen werden möge.“

Der Prälat v. Märklin erklärte ſich damit einverſtanden, daß man auf dem bisherigen Wege der Unterhandlung nicht zum Ziele gelange, und daß auch die urſprüngliche Herſtellung des Kirchengutes nicht möglich ſey. Nur wünſche er, daß das Kirchengut ſeiner Zeit auf die vorige abgeſonderte Weiſe verwaltet werde. Gegen eine Theilnahme der neuen evangeliſchen Lande wüßte er nichts zu erinnern, vielmehr könne es nur erwünſcht ſeyn, daß eine ſolche Theilnahme Statt habe, allein wo alle gleiche Antheile an den Vortheilen des Kirchenguts haben, da ſollten auch alle ähnliche Güter einwerfen. Auch die früheren neuen Landes-Theile haben eingeworfen, was ſie mitgebracht haben. Die früheren Erwerbungen ſeyen klein und unbedeutend geweſen, die neuen aber ſo beträchtlich, daß ein Deficit wohl entſtehen könnte. Reichen die Mittel, ſo ſey er damit einverſtanden,

daß alle auch gleiche Theilnahme haben, reichen ſie aber nicht, ſo ſoll der Staat ins Mittel treten. So lange Fälle der Noth nicht vorhanden ſeyen, ſo lange könne man auch nicht Aufopferung des Privat-Eigenthums verlangen, der Beitrag des Kirchenguts zur Schuldenzahlung ſey nur auf die damaligen Bedürfniſſe berechnet, und nicht bleibend geweſen. Nicht die Kirchenbehörde oder die Geiſtlichkeit verlangen Antheil an der Verwaltung des Kirchenguts, ſondern die Kirche ſey hierbei intereſſirt, und die Geiſtlichen haben vor den Weltlichen nichts voraus. Die Geiſtlichen haben bei der bisherigen Finanz-Verwaltung nichts verloren, ſondern gewonnen, daher er nur im Intereſſe der Kirchengemeinſchaft das Privat-Eigenthum der Kirche zurückverlange, wie es der §. 77 der Verfaſſungs-Urkunde beſtimme. In demſelben Sinne ſprachen die Abgeordneten Lang, Freih. von Hornſtein, die Prälaten von Kapff und von Flatt. Dagegen ſprachen ſich in dem Sinne des Vortrags des Miniſters aus: der Abgeordnete von Rummel, der Kanzler von Autenrieth, der Abgeordnete von Schlayer, und der Freih. von Cotta.

Der Abgeordnete v. Schlayer war mit Freih. v. Hornſtein und Andern darüber einverſtanden, daß der §. 77 der Verfaſſungs-Urkunde nach ſeinem ganzen Inhalt unverletzt erhalten werden müſſe, und daß es ſich nur frage, wie er am zweckmäßigſten, und mit möglichſter Vermeidung von Störungen in der Staats-Verwal-

tung vollzogen werden ſoll? Bei der Vollziehung deſſelben werde man daher nicht darauf zurückkommen, den Stand vom Dezember 1805 in ſeiner damaligen Form im Einzelnen wieder herzuſtellen. Eine abgeſonderte Verwaltung in dieſem Sinne würde einen Mehraufwand von 100,000 fl. verurſachen, denn es müßte eine eigene Kirchenguts-Finanzkammer entſtehen, der dritte Theil des Domanial-Ertrags nach dem gegenwärtigen Zuſtande würde aus dem Etat fallen, und dadurch, daß meiſtens an einem Orte zwei Beamte Gefälle einzuziehen, Bauten zu beſorgen ꝛc. hätten, müßten ſich die Koſten für die Beamten bedeutend vermehren. Es ſey daher wohl zu berückſichtigen, daß ein ſolcher Plan eine große Störung in die ganze Verwaltung bringen würde; dagegen könnte eine abgeſonderte Verwaltung dennoch beſtehen, wenn das Kirchengut in Renten ausgemittelt und auf beſtimmte Domanial-Gefälle der Kameralämter fundirt würde. Daher die Kammer in Erwägung ziehen möge: ob man ſich nicht in dieſem Sinne in der Adreſſe an die Regierung äußern ſoll? Viele Stimmen erklärten ſich einverſtanden mit dieſer Anſicht, wogegen von anderer Seite Widerſprüche erhoben wurden. Der Abgeordnete Moſthaf erklärte die Ausmittlung von Renten nach dem Bedürfniſſe der Kirche als das einzige Mittel zur Herſtellung des Kirchenguts; aber es handle ſich hier von einer Verfaſſungsfrage, über welche nicht abgeſtimmt werden

Digitized by Google

ſollte, ehe eine Commiſſion darüber berichtet habe. Daher er darauf antrug, eine Commiſſion niederzuſetzen, welche die Adreſſe berathe, und ſich ausdrücklich darüber äußere, ob durch den Vorſchlag von Renten die Verfaſſung abgeändert werde oder nicht.

Dieſem Antrage gemäß wurde ſofort die Sache der Finanz-Commiſſion zur Begutachtung zugewieſen, und dieſe äußerte ſich im Weſentlichen dahin: daß weder aus der Geſchichte der Verfaſſungs-Verhandlungen, noch aus den Worten, dem Zwecke und der Abſicht des §. 77 der Verfaſſungs-Urkunde ſich ein Hinderniß abnehmen laſſe, warum nicht jede Ausſcheidung zuläßig wäre, bei welcher die Kirche für ihr früheres Vermögen ein vollſtändiges Surrogat, zugleich aber auch die möglichſte Sicherheit für deſſen Fortdauer erhalte. Dabei werde übrigens vorausgeſetzt, daß der Staat unter allen Umſtänden ſich zur Beſtreitung derjenigen Bedürfniſſe der evangeliſchen Kirche, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden ſind, oder die vorhandenen nicht zureichen, ſelbſt dann, wenn die ihr zugehörige Rente hierzu nicht mehr genügte, für verbunden erkenne; ferner, daß die Frage: ob und wie das Eigenthum der evangeliſchen Kirche in Beziehung auf die Theilnahme der evangeliſchen Kirche der neuen Lande zu vermehren ſey? einen beſonderen Gegenſtand des zu verabſchiedenden Geſetzes bilde. Die Commiſſion trug daher darauf an: bei der bereits beſchloſſenen Bitte an die Regierung um Mittheilung

Digitized by Google

eines Geſetzes-Entwurfes zu Vollziehung des §. 77 der Verfaſſungs-Urkunde, in Beziehung auf die Vollziehungs-Art ſich in der Richtung auszuſprechen: daß die Ausſcheidung des evangeliſchen Kirchenguts mittelſt einer auf das Staats-Vermögen zu gründenden Rente, unter den oben von ihr bemerkten Vorausſetzungen, geſchehen möge.

Eine lange Debatte in der Kammer drehte ſich hauptſächlich darum: ob nach der Anſicht der Prälaten Märklin, v. Kapff, v. Flatt, und v. Haas, des Domdekans v. Jaumann und der Abgeordneten Lang und Speidel eine Pacht-Rente feſtgeſetzt, oder ob nach der Anſicht der Commiſſion, des Miniſters des Innern, des Kanzlers v. Autenrieth, des Biſchofs von Rottenburg und der Abgeordneten v. Schlayer, Werner, Pfleiderer d. ä., Gmelin d. ä., von Rummel, Moſthaf, und Freih. v. Cotta, eine feſte Rente auf den ganzen Umfang des Staatsguts fundirt werden ſoll? Die Vertheidiger beider Meinungen giengen bei ihren Anträgen davon aus, daß eine Real-Ausſcheidung des Kirchenguts nicht möglich ſey. Später giengen die Abgeordneten v. Hornſtein und Hoffacker wieder auf die Frage von einer Real-Ausſcheidung über, in der Art, daß, ſo lange die Unmöglichkeit einer reellen Zurückgabe nicht nachgewieſen ſey, Grund vorhanden ſeyn könnte, auf eine Rente nicht einzugehen.

Bei der Abſtimmung wurde der oben erwähnte Commiſſions-Antrag, auf eine feſte Rente, mit einer

Digitized by Google

Mehrheit von 55 gegen 23 Stimmen angenommen. Nach der Verkündung dieſes Beſchluſſes bat aber der Prälat von Märklin, folgende Erklärung ins Protokoll zu nehmen: „Nach dem gefaßten Beſchluſſe müſſe er das Eigenthumsrecht der evangeliſchen Kirche als aufgegeben betrachten, und halte es demnach für ſeine Pflicht, eine feierliche Proteſtation gegen dieſen Beſchluß in das Protokoll niederzulegen. Er ſehe die Stände nach ihrer Stellung und Zuſammenſetzung nicht als berechtigt an, einen Verzicht auf das Eigenthum der evangeliſchen Kirche auszuſprechen, oder das Recht derſelben durch einen Akt der geſetzgebenden Gewalt aufzuheben. Er könne dieſes Recht der Kirche auf ihr Eigenthum nicht als erloſchen betrachten, und ſpreche demnach für dieſelbe den Vorbehalt aus, es wieder geltend zu machen, ſo bald ſie mehr Berückſichtigung deſſelben finde, als jetzt in dieſer Kammer.“ Dieſer Erklärung ſchloßen ſich die Prälaten v. Kapff, v. Haas, die Freiherren v. Hornſtein und v. Sturmfeder, und der Abgeordnete Lang an. Sofort trug der Abgeordnete v. Schlayer den Entwurf der Adreſſe über dieſen Gegenſtand vor, der mit einem von dem Prälaten v. Flatt vorgeſchlagenen Beiſatze, — welcher den Vorbehalt einer ſpätern Verwandlung der Grundrente in liegende Gründe und Grundgefälle und deren Zuweiſung an die Kirche als Eigenthum ausdrückt, — die Genehmigung der Kammer erhielt.

Auch die Kammer der Standesherrn trat dieſer

Digitized by Google

Adreſſe einmüthig bei, nur mit dem Anfügen: ſie ſetze dabei voraus, daß es die Abſicht ſey, ſeiner Zeit über die Einkünfte der Kirche eine, von der Staats-Kaſſe abgeſonderte Verrechnung zu führen.

Es dürfte nun hierdurch der Gegenſtand wenigſtens ſo weit gebracht ſeyn, daß er auf dem nächſten Landtage definitiv erledigt werden kann. —

Ueber den bisherigen Gang der Ausſcheidung des katholiſchen Kirchenguts, und die indeſſen vollzogene Gründung und Sicherſtellung des Landes-Bisthums mit ſeinem Dom-Capitel und Prieſter-Seminar gab der in der Deputirten-Kammer befindliche Landes-Biſchof von Rottenburg in der Sitzung vom 23. März 1830 Nachweiſungen; worauf die Regierung durch gemeinſchaftliche Adreſſe beider Kammern vom 5. April um einen Geſetzes-Entwurf gebeten wurde, durch welchen die Bedürfniſſe der katholiſchen Kirche vollſtändig erhoben, zum Vollzug des §. 82 der Verfaſſungs-Urkunde ausgeſchieden, und die Kirche deßfalls ebenſo ſichergeſtellt werde, wie dieß bei Fundirung des Landes-Bisthums angeordnet worden ſey.

Aus Anlaß der Berathung des Etatsſatzes für das Kirchen- und Schul-Weſen gab der Freiherr von Hornſtein die Bemerkung zu Protokoll: daß er es als Pflicht anſehe, gegen alle und jede Eingriffe, die der Königliche katholiſche Kirchenrath in die innere Verwaltung der Kirche, in deren Autonomie, und in die kirchlichen Rechte der einzelnen Kirchen-

Digitized by Google

Genoſſen vornehmen könnte oder wollte, feierlichſt zu proteſtiren, und zugleich ausdrücklich dieſe Proteſtation auf jene Verordnung auszudehnen, welche am 30. Januar 1830 unter dem Titel: „Beſtimmungen über die Ausübung des Aufſichts-Rechts des Staats über die Kirche“ herausgekommen ſey, wovon viele Paragraphen den Rechten und Freiheiten der Kirche und deren einzelner Glieder ſo nahe treten, daß ſie, wenn ſie in Erfüllung geſetzt würden, die Katholiken aufhören machen müßten, es zu ſeyn und zu heißen. Auf die Bemerkung des Miniſters des Innern, daß nur der Stände-Verſammlung in ihrer Geſammtheit, nicht aber einzelnen Mitgliedern derſelben das Recht zuſtehen könne, gegen irgend eine Verordnung die von der zuſtändigen Staatsgewalt ausgehe, Proteſtation einzulegen, — erklärte v. Hornſtein, daß er im Sinne ſeiner Verwahrung einen Antrag ſtellen und motiviren werde. Der Antrag wurde ſpäter, da er auf dieſem Landtage nicht mehr zur Berathung kam, auf die Bitte des Antragſtellers dem ſtändiſchen Ausſchuſſe zur Begutachtung zugewieſen. Dieſer Zuweiſung an den Ausſchuß ſtimmte auch die erſte Kammer bei.

Ein ſchon im Jahr 1820 berührter Gegenſtand, die Patronat-Rechte der Gemeinden, wurde durch Adreſſe beider Kammern vom 5. April 1830 wiederholt an die Regierung gebracht, mit der Bitte: 1) um geſetzliche Regulirung der patronatrechtlichen

Digitized by Google

Verhältniſſe der Gemeinden in Beziehung auf Kirchen- ſtellen und Schuldienſte beider Confeſſionen, und 2) um die Anordnung, daß die Beſetzung ſolcher Meß- nerdienſte, welche von den Schulen getrennt be- ſtehen und deren Vereinigung mit den Schuldienſten nicht für zweckmäßig erachtet würde, den Stiftungs- räthen, wo ihnen ſolche früher zugeſtanden, wieder anheim gegeben werde.

Um einen Geſetzes-Entwurf wegen Vollziehung des §. 74 der Verfaſſungs-Urkunde, die Penſioni- rung der Kirchen- und Schul-Diener be- treffend, baten, wie ſchon oben erwähnt worden, die Stände bei Gelegenheit ihrer Beſchlüſſe über den Haupt-Finanz-Etat. Hierauf wurde auch die Erörte- rung der bedrängten Lage ausgeſetzt, in welcher ſich die Wittwen vieler evangeliſchen Geiſtlichen befinden.

In Beziehung auf den Antrag des Abgeordneten vom Dom-Capitel, v. Jaumann: den Pfarrern beider Confeſſionen bei Reiſen, die ſie wegen kirchlicher Beſorgung der ihnen zugetheilten ſogenannten auſſer- ordentlichen Filialiſten zu machen haben, eine ange- meſſene Reiſekoſten-Entſchädigung aus der Staats- Kaſſe zu bewilligen, waren beide Kammern darüber einverſtanden, daß ein Anſpruch an die Staats-Kaſſe hierin nicht begründet, ſondern an die beſonderen Kirchen-Fonds zu verweiſen ſey.

* * *

Eine mehr als gewöhnliche Theilnahme, auch von

Digitized by Google

Seite des Publikums, fand die Berathung der Stände über das unterm 18. Januar 1829 erlaſſene organiſche Statut für die Univerſität Tübingen, welches ſchon vor der ſtändiſchen Berathung bereits in öffentlichen Schriften, zum Theil in leidenſchaftlichem Tone, der Discuſſion unterzogen worden war.

Die Regierung hatte nämlich ohne Mitwirkung der Stände, im Wege der Verordnung, jenes Statut erlaſſen, und dadurch die unterm 17. September 1811 ergangenen neuen organiſchen Geſetze für die Univerſität, und das in einer eigenen Beilage des Verfaſſungs-Entwurfes von 1817 gegebene, auch bisher zur Anwendung gebrachte Univerſitäts-Statut mehrfach abgeändert. Der ſtändiſche Ausſchuß drückte nun in ſeinem Rechenſchafts-Berichte an die Stände-Verſammlung die Anſicht aus, daß dieſes Statut, als dem Gebiete der Geſetzgebung angehörend, mit den Ständen zu verabſchieden geweſen wäre, indem er dabei bemerkte: Nach ſeiner Ankündigung im Eingange bezwecke dieſes Statut nur „die Feſtſetzung der disziplinariſchen Einrichtungen dieſer Lehranſtalt auf eine, dem Zwecke derſelben, ſo wie der Analogie aller übrigen Staats-Anſtalten entſprechende Weiſe.“ Allein dieſe ſogenannten disziplinariſchen Einrichtungen umfaſſen den ganzen Organismus der Univerſität; verwandeln eine frühere Corporation in eine Staats-Anſtalt; übertragen die dieſer Corporation und deren Ausſchüſſen und Beamten zugeſtandenen Rechte und Verpflichtungen auf Collegien und

Digitized by Google

Beamte die von der Regierung beſtellt werden; unterwerfen eine ganze Klaſſe von älteren und jüngeren Staatsbürgern neuen Richtern, ſtatten dieſe mit beſonderer Straf-Gewalt aus, und ordnen ſie unmittelbar dem Königlichen Miniſterium des Innern unter. Namentlich ſetze das neue Statut einen lebenslänglichen Vorſtand der Univerſität, den Canzler, an die Stelle eines ſonſt halbjährlich von dem akademiſchen Senate aus ſeiner Mitte gewählten Rektors; es führe einen Vice-Canzler auf, den das frühere Statut nicht gekannt habe; es übertrage dem Canzler die Direktion des, ſonſt durch den Rector präſidirten, Senats; es entziehe dem Senate das ihm zugeſicherte Recht, daß Niemand, den er nicht ſelbſt vorgeſchlagen, oder gegen den er erhebliche Gründe anführen könne, als ordentlicher Lehrer werde vorgeſchlagen werden; es ſetze an die Stelle der ſonſt von jeder Fakultät halbjährlich gewählten Vorſtände (Dekane) die jeweiligen Senioren jeder Fakultät; es beſchränke die frühere Zuſicherung, daß der Senat über alle, die Univerſität und das akademiſche Studienweſen angehenden allgemeinen Anordnungen um ſein Gutachten werde vernommen werden, darauf, daß ihm durch den Miniſter oder den Canzler Gegenſtände zur Berathung, Begutachtung, oder Verfügung übergeben werden können; die bedeutendſte Aenderung aber erſtrecke ſich auf die polizeiliche und gerichtliche Einrichtung der Univerſität, indem das neue Statut die Univerſitäts-

Angehörigen in Beziehung auf alle Uebertretungen der allgemeinen Polizei-Geſetze den ordentlichen Polizei-Behörden unterwerfe, die akademiſche Disziplin zwiſchen dem Canzler und dem neu in den Organismus der Univerſität eingeſchobenen Stadt-Director (Vorſtand des Oberamts) theile, und den Studirenden keinen Recurs geſtatte, auch der Univerſität die ſonſt von ihr ausgeübte willkührliche Gerichtsbarkeit entziehe.

Die Berathung dieſes Gegenſtandes kam nun in der Kammer der Abgeordneten am 3. Februar 1830 unter dem Vorſitze des Vice-Präſidenten Freiherrn v. Cotta an die Tages-Ordnung. Der Miniſter des Innern äußerte ſich hierüber in ausführlicher Rede, welche in der Hauptſache dahin gieng: „der Ausſchuß habe in ſeinem Berichte mit vollem Rechte zwei ſehr weſentlich verſchiedene Fragen von einander getrennt, die auch bei der Discuſſion ſeines Antrags nicht mit einander vermiſcht werden ſollten. Die erſte Frage ſey rein formeller Natur, die Frage nämlich: War die Regierung verfaſſungsmäßig berechtigt, ohne Mitwirkung der Stände, ohne Verabſchiedung mit den Ständen, die organiſche Einrichtung der Univerſität abzuändern? Die zweite Frage ſey materiell, nämlich die Frage: entſpricht dieſe Abänderung in den organiſchen Einrichtungen der Univerſität dem Zwecke und

den Vortheilen dieſer Anſtalt? Dieſe beiden Fragen ſeyen ſo verſchieden, daß möglicher Weiſe die eine verneint, die andere bejaht, möglicher Weiſe auch beide zuſammen verneint oder bejaht werden könnten; und eben deßwegen, weil dieſe beiderlei Fragen ſo verſchiedene Beurtheilung zulaſſen, ſo erlaube er ſich die Bitte an die Kammer, bei der Debatte dieſe beiden Fragen fortwährend getrennt zu halten. Es werde ſich deßhalb auch einzig auf die Frage beſchränken: „War die Regierung verfaſſungsmäßig berechtigt, ohne Verabſchiedung mit den Ständen die organiſche Einrichtung der Univerſität abzuändern?"

„Um dieſe Frage gründlich beurtheilen zu können, ſey wohl nothwendig, auf den Begriff einer Univerſität zurückzugehen. Eine Univerſität, zu deutſch eine Hochſchule, ſey eine Anſtalt zum Behufe des Unterrichts in den höhern Wiſſenſchaften, von Staatswegen errichtet und ausgeſtattet. In dieſem Sinne nehme unſere Verfaſſungs-Urkunde in dem §. 84 unſere Univerſität. Die Verfaſſung unterſcheide hier nicht zwiſchen höheren und niederen Lehranſtalten, zwiſchen der höchſten aller Lehranſtalten und den übrigen ſogenannten höheren Lehranſtalten. Was alſo die Regierung bei jeder andern Lehranſtalt, von dem Gymnaſium bis auf die gemeinſten Dorfſchulen herab, zu verfügen und anzuordnen berechtigt ſey, das ſey nach dem deutlichen Inhalte der Verfaſſung die Regierung auch in Beziehung auf die Landes-Univerſität, als eine der ver-

ſchiedenen Lehranſtalten unſeres Vaterlandes, zu verfügen und anzuordnen berechtigt. Er ſage ausdrücklich berechtigt, denn Niemand könne vernünftiger Weiſe auf den Gedanken kommen, eine Univerſität auf dieſelbe Weiſe einzurichten, wie ein Gymnaſium oder eine andere Lehranſtalt, und eben ſo wenig werde vernünftiger Weiſe irgend ein Miniſter den Ständen das Recht beſtreiten, das, was ſie an einer von der Regierung getroffenen Einrichtung tadelnswerth finden, im verfaſſungsmäßigen Petitionswege geltend zu machen. Was aber die Berechtigungen der Regierung betreffe, ſo habe noch nie irgend eine Regierung ſich dazu verpflichtet, die innere Einrichtung einer Staatsanſtalt, und einer Lehranſtalt beſonders, zur Verabſchiedung der Stände zu bringen. Die inneren Einrichtungen der Staatsanſtalten ſeyen Sache der Verwaltung, nicht der Geſetzgebung. Der Ausſchuß habe gleich im Eingange ſeines Berichts die Frage aufgeworfen: ob nicht hinſichtlich der Univerſität die Verpflichtung beſtehe, daß bei ihr die Regierung das Geſetzgebungsrecht mit den Ständen zu theilen habe? er möchte umgekehrt fragen: ob und wo denn hinſichtlich der Univerſität die Ausnahme beſtehe, daß bei ihr die Regierung das Recht, das ihr in Beziehung auf alle anderen Lehranſtalten zuſtehe, mit den Ständen zu theilen habe? Dieſe Ausnahme müßte nachgewieſen werden; allein ſie ſey weder in unſerer Verfaſſung, noch in irgend einer Verfaſſung anderer Länder, noch in der

Geſchichte unſerer vaterländiſchen Univerſität und Geſetzgebung bemerklich. Auch der Rechenſchafts-Bericht habe keinen beſondern Rechtstitel angeführt, auf dem dieſe Ausnahme oder Beſchränkung der Regierungs-Gewalt beruhe. Der Rechenſchafts-Bericht gehe von der faktiſch unrichtigen Vorausſetzung aus, daß unſere Univerſität bis zum Jahre 1829 eine, von dem Staate getrennte, für ſich beſtehende Korporation geweſen, und erſt durch das Statut von 1829 in eine Staats-Anſtalt umgewandelt worden ſey."

„Er frage nun, ob unſere Univerſität jemals wirklich eine Korporation im rechtlichen Sinne des Worts geweſen ſey; ob unſere Univerſität nicht von dem Augenblicke ihrer Gründung an eine Staatsanſtalt geweſen ſey; ob eine Lehranſtalt deßwegen aufhöre eine Staatsanſtalt zu ſeyn, weil ſie von dem Staats-Oberhaupte, aus deſſen Willen ſie hervorgegangen, mit gewiſſen Eigenthums- und Verwaltungs-Rechten, mit beſtimmten Freiheiten und Privilegien ausgeſtattet worden ſey? Er müſſe noch weiter gehen und fragen: ob irgend eine deutſche Univerſität wirklich eine Korporation im rechtlichen Sinne des Worts genannt werden könne? Er frage aus wem dieſe Korporation beſtehen ſolle? ob aus dem akademiſchen Senate und und den Angeſtellten bei der Univerſität, die doch wahrlich nicht Zwecke der Anſtalt, ſondern nur Mittel zum Zwecke derſelben ſeyen, oder aus den Studirenden, einer halbjährig wechſelnden Schaar von jungen Leuten,

Digitized by Google

University of Michigan

die nicht ſich ſelbſt, vielweniger das Ganze zu repräſentiren rechtlich befähigt ſeyen, — oder endlich aus einigen Buchdruckern und Buchbindern, und was man ſonſt noch mit dem akademiſchen Bürgerrechte zu beehren pflege? Endlich frage er noch: wo unſere Alma Eberhardina jemals eine Korporation genannt worden ſeye; ob ſie von ihrem eigenen Stifter, oder einem nachfolgenden Regenten als eine Korporation anerkannt, ob ſie in ihren verſchiedenen Statuten, von 1481 bis 1829 herunter, als Korporation bezeichnet ſey, oder in ihren Privilegien, die von einem Regenten zum Andern beſtehen? — Nirgends ſey eine Spur von dieſen Korporations-Rechten zu finden."

„All dieß aber ſey noch nicht entſcheidend. Möge die Univerſität in den früheren Zeiten eine Korporation geweſen ſeyn oder nicht, möge ſie ſo wenig oder ſo viel an Korporations-Rechten gehabt haben, als ſie wolle; es ſey durch das organiſche Statut von 1811 dieſe vermeintliche oder wirkliche Korporations-Verfaſſung der Univerſität für immer aufgehoben worden. Durch das organiſche Statut von 1811 ſey der Univerſität ihre bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, das Recht, ihre Mitglieder ſelbſt zu wählen, ihre Polizeigewalt, ſogar ihre Disciplinar-Strafgewalt entzogen, und einem von dem Könige ernannten Curator übertragen worden; auch das Recht, ihren Stiftungsfonds ſelbſt zu verwalten, ſey ihr genommen, und am Schluſſe dieſes Statuts, im 24ten Artikel,

Digitized by Google

ſeyen alle der Univerſität in ihren Statuten oder ſonſt zugeſtandenen Privilegien und Vorrechte, ſo wie alle Einrichtungen, welche der vorliegenden Verordnung entgegen ſeyen, für aufgehoben erklärt worden. Von dieſem Augenblicke an könne wohl von Korporations-Rechten der Univerſität nicht mehr die Rede ſeyn, es müßte dann nachgewieſen werden, daß ſie durch einen ſpätern Akt der Geſetzgebung der Univerſität wieder eingeräumt worden wären. Dieſe Nachweiſung glaube nun freilich der Rechenſchafts-Bericht durch das Statut von 1817 zu liefern; allein auch dieſes Statut betrachte die Univerſität keineswegs als eine Korporation.“

„Es laſſe ſich auch nicht mit dem geringſten Scheine behaupten, daß das Statut von 1817 jemals ein Landes-Geſetz geweſen ſey. Wenn der Ausſchuß ſich darauf berufe, daß das Statut von 1817 nach dem Verfaſſungs-Entwurfe von 1817 einen ergänzenden Theil der Verfaſſungs-Urkunde habe ausmachen ſollen, ſo komme es nicht darauf an, was die Regierung und Stände im Jahr 1817 haben feſtſetzen wollen, ſondern einzig darauf, was Regierung und Stände im Jahr 1819 wirklich und vertragsmäßig feſtgeſetzt haben. Nicht der Verfaſſungs-Entwurf von 1817 ſey unſer Grundgeſetz, ſondern die Verfaſſung von 1819, und dieſe überlaſſe die Sorge für Erhaltung und Vervollkommnung der Unterrichts-Anſtalten der Regierung.“

Digitized by Google

„Sollten Sie glauben, meine Herren!“ — ſo ſchloß der Miniſter ſeine Rede — „daß durch das gegenwärtige Statut dieſer Verpflichtung, welche die Verfaſſung der Regierung auflegt, nicht Genüge geſchehen ſey; ſollten Sie wirklich glauben, daß wir in der ſchwierigen Wahl der Mittel zu dem Zwecke, der zuverläßig uns allen gleich heilig iſt, uns auch nur theilweiſe geirrt haben, ſo ſehen wir hierüber Ihrer weitern Berathung und Ihren motivirten Anträgen im verfaſſungsmäßigen Wege der Petition entgegen. Aber zuerſt und zunächſt mag die Kammer darüber ſich ausſprechen: ob, wie der Ausſchuß glaubt, durch das gegenwärtige Statut dem Buchſtaben der Verfaſſung nicht die gehörige Achtung zu Theil geworden iſt; ob der Miniſter, der dieſes Statut ohne vorgängige Verabſchiedung bekannt gemacht und ausgeführt hat, dem Buchſtaben und dem Geiſte der Verfaſſung gemäß oder zuwider gehandelt hat; ob der Miniſter, der für die Aufrechthaltung der verfaſſungsmäßigen Rechte der Regierung eben ſo ſehr als für die gewiſſenhafte Beachtung der verfaſſungsmäßigen Rechte der Stände verantwortlich iſt, — ich ſage, ob dieſer verantwortliche Miniſter verpflichtet oder auch nur berechtigt war, das gegenwärtige Statut vor ſeiner Verkündigung zur Verabſchiedung zu bringen.“

Nach dem Miniſter nahm der Canzler v. Autenrieth das Wort. Er beſtätigte in ausführlichen hiſtoriſchen Erläuterungen, daß nie die Univerſität eine

Digitized by Google

Corporation geweſen, nie die Regenten Würtembergs daran gedacht haben, aus ihr eine Korporation zu machen; daß ſie im Gegentheil immer das Recht ſich vorbehalten haben, in den Statuten der Univerſität „zu beſſern, zu mindern oder zu mehren.“ Die Univerſität ſey von der Kammer ſelbſt bei der Berathung des Geſetzes über Fundirung der Univerſität als Staats-Anſtalt anerkannt, und dieſer Ausdruck ſey ſelbſt in die Adreſſe aufgenommen worden. Die Vervollkommnung eines Staats-Inſtituts bezeichne eine weitere Entwicklung und Etwas, das nicht ſtehen bleiben ſoll; nun ſcheine es ihm aber unmöglich, bei dem Zuſtande der Wiſſenſchaften, die in jedem Menſchenalter eine andere Richtung nehmen, mit Geſetzen helfen zu wollen, denn dieſe fixiren Etwas, und werden dadurch das größte Hinderniß einer fortſchreitenden geiſtigen Entwickelung.

Dagegen bemerkte der Abgeordnete Feuerlein: Wenn die Organiſation der Univerſität einzig von dem Miniſter abhänge, ſo ſey er ebenſogut ermächtigt, der Univerſität den Zuſchnitt einer polytechniſchen Schule aus der Napoleoniſchen Zeit zu geben, ihr einen General vom Genie-Corps als Canzler vorzuſetzen, Kriegskunſt und Kriegswiſſenſchaft zur Hauptſache zu machen, und die übrigen Wiſſenſchaften ſtiefmütterlich zu behandeln, oder er wäre ermächtigt, die Wahl des Rektors den Studenten dahinzugeben. Die Hauptfrage bleibe immer: Ob die Regierung die Be-

Digitized by Google

fugniß gehabt habe, das, was früher Geſetz war, einſeitig abzuändern? Geſetz, nicht Verordnung (denn mit dieſer befaſſe ſich die Verfaſſung nicht) ſey das nun aufgehobene Statut vom Jahr 1817, weil es Theil des damaligen Verfaſſungs-Entwurfs geweſen ſey, und der §. 188 jenes Verfaſſungs-Entwurfs ausdrücklich dieſes Statut als integrirenden Theil der Verfaſſung bezeichne. Wenn auch dieſer Verfaſſungs-Entwurf von den damaligen Ständen nicht angenommen worden ſey, ſo ſey doch in dem Königlichen Manifeſte vom 5. Juni 1817 dieſer Verfaſſungs-Entwurf, ſo weit er ſich nicht auf Repräſentation beziehe, als Geſetz erklärt worden, und darum habe auch unter dem 13. Juni 1817 der damalige Miniſter des Kirchen- und Schulweſens wörtlich Folgendes an den akademiſchen Senat ausgeſchrieben: „Da Seine Königliche Majeſtät wollen, daß der Verfaſſungs-Entwurf, ſo weit derſelbe nicht auf die landſtändiſche Repräſentation ſich bezieht, allgemein zum Vollzug gebracht werde, ſo eröffnet der Unterzeichnete dem akademiſchen Senate der Univerſität Tübingen, daß das in dem Anhang zu dem Verfaſſungs-Entwurfe unter Ziffer IV. befindliche Statut für die Univerſität Tübingen vollkommene Geſetzeskraft habe, und nach den Beſtimmungen deſſelben alle darin genannten Gegenſtände zu behandeln ſeyen." Als Geſetz habe es auch die conſtituirende Verſammlung des Jahrs 1819 angenommen, und deswegen, wie ſich aus einzelnen Abſtimmungen nachweiſen laſſe,

Digitized by Google

keinen Grund gehabt, auf den Eintrag beſonderer Beſtimmungen wegen der Landes-Univerſität in die Verfaſſungs-Urkunde zu bringen. —

Der Miniſter des Innern: Wenn er die Univerſität den übrigen Lehr-Anſtalten gleichgeſtellt habe, ſo ſey er blos dem Buchſtaben der Verfaſſung gefolgt, denn die Univerſität, in ſtaatsrechtlicher Beziehung betrachtet, ſey den übrigen Schulen gleich, was die Verfaſſung mit klaren Worten ſage. Er glaube gezeigt zu haben, daß das Statut von 1817 niemals Geſetz geweſen ſey, und aus der Vorausſetzung, daß es Geſetz geweſen ſey, könne nichts gegen die Regierung gefolgert werden. Eben ſo wenig könne aus der damaligen Anſicht einzelner Mitglieder der konſtituirenden Verſammlung eine Pflicht für die Regierung erwachſen, da dieſe Anſicht weder in Gegenwart der Königlichen Commiſſäre, noch in einer Eingabe an die Regierung ausgeſprochen worden ſey. Neu ſey es, daß man einem Miniſterial-Dekrete, das als Begleitungsſchreiben mit dem Statut an den akademiſchen Senat erlaſſen worden ſey, Geſetzeskraft beilege. Für die Univerſität ſey das Statut wirkliches Geſetz geweſen, wie alle Vereine und Geſellſchaften ihre Geſetze haben können, aber aus dieſem Ausdrucke habe eine Verordnung nicht Geſetzeskraft in dem conſtitutionellen Sinne des Wortes erlangen können. Ueberhaupt dürfe man nie vergeſſen, daß zu einer Zeit, wo alle Verfügungen ohne Unterſchied aus dem

Willen des Staatsoberhauptes ausſchließlich hervorgegangen, der Ausdruck „Geſetz“ und „Verordnung“ ziemlich gleichbedeutend genommen worden ſey.

Im Sinne des Ausſchuſſes ſprachen ſich ferner die Abgeordneten Gmelin d. ä. nnd Hufnagel dahin aus, daß das Statut organiſche Veränderungen enthalte, welche nur durch ein Geſetz geſchehen können. Letzterer hielt indeſſen den Gegenſtand zur Entſcheidung noch nicht für reif, da in der Debatte neue Anſichten entwickelt, und viele hiſtoriſche Data vorgebracht worden ſeyen; er trug deswegen darauf an, die Sache zu gründlicher Erörterung an eine Commiſſion zu verweiſen.

Andere dagegen, und namentlich v. Schlayer, bekämpften dieſen Antrag. Selbſt über die Vorfrage: ob der Gegenſtand nochmals an eine Commiſſion zu verweiſen ſey? mußte förmliche Umfrage gehalten werden. Mit 59 gegen 21 Stimmen wurde indeſſen beſchloſſen: über den formellen Theil ſogleich einen Beſchluß zu faſſen, der dann durch 45 gegen 32 Stimmen dahin ausfiel: daß die Kammer glaube, das fragliche Statut hätte zur verfaſſungsmäßigen Verabſchiedung gebracht werden ſollen.

Zur Begutachtung des materiellen Theils wurde durch Zuruf die Wahl einer Commiſſion von ſieben Mitgliedern beſchloſſen, welche durch den Abgeordneten Hufnagel am 13. März 1830 ihren Bericht an die Kammer erſtattete. Sie trug in demſelben vorerſt noch einige, auf die Berathung vom

Digitized by Google

3. Februar ſich beziehenden Bemerkungen nach, welche dahin giengen, daß ſelbſt die frühere Behauptung, als ob der Organismus einer Staats-Anſtalt im Wege der bloſen Verordnung verändert werden könnte, nach der Natur der Sache ſchon im Allgemeinen verneint werden müſſe, noch mehr aber in Beziehung auf die Univerſität, welche nicht allein eine Lehr-Anſtalt, ſondern auch eine Verwaltungs-Behörde, und mit Straf-Gewalt ausgeſtattet ſey.

In keinem Falle, bemerkte die Commiſſion weiter, könnte die Gerichts-Verfaſſung der Univerſität, welche in der Juſtiz-Novelle vom 15. September 1822 als geſetzlich beſtehend ausdrücklich anerkannt worden ſey, durch eine bloſe Verordnung abgeändert werden, und da ebendieſe Gerichts-Verfaſſung nicht iſolirt daſtehe, ſondern in den ganzen Organismus der Univerſität verflochten ſey, ſo müſſe nothwendig die Reviſion des Ganzen im Wege der Geſetzgebung geſchehen.

Indem die Commiſſion dann auf den materiellen Theil, eine Beurtheilung der Zweckmäßigkeit des Statuts von 1829, übergieng, entwickelte ſie in ausführlichem Vortrage: daß zwar für den Zuſtand von Ausartung, wie er ſich 1825 bei den Studirenden gezeigt, die Polizei- und Gerichts-Verfaſſung der Univerſität allerdings nicht zureichend erſchienen, und der Wunſch, daß der Univerſität ein feſter bleibender Zuſtand gegeben werden möchte, dringend geweſen ſey; daß aber die Commiſſion die allzulange Fortſetzung

Digitized by Google

der im erſten Augenblicke als Gegenmittel nicht mit Unrecht für nothwendig erkannten ſtrengen Maßregeln ebenſowenig, als das organiſche Statut von 1829, für zweckmäßig zu erachten vermöge. Als beſonders unangemeſſen bezeichnete auch dieſe Commiſſion die Beſtellung eines permanenten Vorſtandes der Univerſität, ſtatt des ſonſt halbjährig gewählter Rektors, und die Vertheilung der Disziplin, Polizei und Juſtiz unter verſchiedene Organe, welche nach ihrer Anſicht viel zweckmäßiger in der Perſon eines Einzigen, als Mitglied des Senats unter dieſen zu ſtellenden Univerſitäts-Amtmanns zu vereinigen wäre. Die Commiſſion ſtellte die Reſultate ihrer Begutachtung in 27 kurzen Sätzen zuſammen, welche als Commiſſions-Anträge der Berathung in der Kammer ſelbſt zur Grundlage dienten.

Dieſe geſchah ſodann am 22. März 1830 unter dem Vorſitze des Präſidenten Weisbaar; der Miniſter des Innern wohnte der Sitzung nicht bei. Die Berathung bot übrigens in ſo ferne wenig Intereſſantes mehr dar, als die genannten Commiſſions-Anträge meiſtens ohne Widerſpruch, und nur mit wenigen unbedeutenden Abänderungen von der Kammer angenommen wurden. Die hiernach gefaßten Beſchlüſſe ſind: 1) die Mitglieder des akademiſchen Senats ſollten ihrem Hauptberufe, dem Lehramte und der Cultur der Wiſſenſchaften, ſo wenig als möglich entzogen werden; daher ſollte 2) der Verwaltungs-Aus-

ſchuß minderwichtige Verwaltungs-Gegenſtände für ſich erledigen, und hierüber dem Senate blos Rechenſchaft ablegen; die wichtigeren und allgemeineren Gegenſtände aber zum Behufe der Berathung und Beſchlußnahme des Senates gehörig vorbereiten; es könne aber 3) der Verwaltungs-Ausſchuß dieſe doppelte Beſtimmung nur dann gehörig erfüllen, wenn er ſelbſt durch einen als Mitglied des Senats aufgeſtellten Geſchäftsmann unterſtützt werde; 4) auch mit der Juſtiz ſollte der Senat ſo wenig als möglich beſchwert werden; insbeſondere ſey 5) die Anordnung, daß die willkührliche Gerichtsbarkeit, (je nachdem die Univerſitäts-Angehörigen exemt ſeyen oder nicht,) von dem Gerichtshofe oder von dem Oberamts-Gerichte in Tübingen verwaltet werde, ganz zweckmäßig; dagegen müßten 6) die liquiden Schuldklagen gegen Studirende dem Univerſitäts-Beamten zugewieſen werden; betreffend 7) die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, ſo habe es in Beziehung auf die Univerſitäts-Lehrer und Beamten damit dieſelbe Beſchaffenheit, daß nämlich nach Maßgabe einer Befreiung oder Nichtbefreiung der Königliche Gerichtshof oder das Königliche Oberamts-Gericht in Tübingen kompetent bleibe; in Beziehung auf die Studirenden habe ſich aber das Geſetz noch deutlich auszuſprechen, ob das bisherige forum originis ganz oder nur theilweiſe aufgehoben ſeyn ſoll; betreffend 8) die Straf-Rechtspflege gegen Studirende, ſo ſollte der Unterſchied

Digitized by Google

zwiſchen gemeinen und akademiſchen Vergehen (Verfehlungen der Studirenden gegen beſondere akademiſche Verbote und Gebote) allerdings beſtehen, es ſollten daher 9) die gemeinen Vergehen und Verbrechen der Studirenden ferner wie bisher von den ordentlichen Behörden unterſucht; und nur 10) für die Unterſuchung und Beſtrafung der akademiſchen Verfehlungen die akademiſchen Behörden zuſtändig ſeyn; dieſe akademiſche Jurisdiktion ſollte aber 11) in erſter Inſtanz nicht theilweiſe dem Vorſtande des Senats und der Univerſität, und theilweiſe als Nebenamt dem Oberamtmann von Tübingen zuſtehen, ſondern ſie ſollte eine Haupt-Attribution des akademiſchen Geſchäfts-Mannes ſeyn, der ſie für ſich allein in einem angemeſſenen Reſſort, jedoch ſo ausübte, daß ein Rekurs an die Disciplinar- und Straf-Commiſſion Statt fände, von welcher der Univerſitäts-Beamte in einem ſolchen Falle auszutreten hätte; 12) für den weiteren Reſſort ſollte die Disciplinar- und Straf-Commiſſion als Collegium mit dem Rekurs an den akademiſchen Senat beſtehen; letzterer könnte 13) im höchſten Reſſort erkennen, wogegen noch ein Rekurs an den Königlichen Geheimen-Rath Statt fände. Dem akademiſchen Senate würden 14) auch allgemeine disciplinariſche Anordnungen zuſtehen; derſelbe ſollte 15) durch einen wechſelnden, aus der Mitte des Senats von demſelben je auf ein Jahr gewählten Vorſtand dirigirt werden. Dieſer Vorſtand hätte 16) gegen

Univerſitäts-Lehrer hinſichtlich ihrer Funktion im Senate das einem Vorſtande überhaupt gebührende Aufſichtsrecht; eine Disciplinar-Strafgewalt würde ihm nur gegen das untere Dienſt-Perſonal eingeräumt werden; auch ſollte 17) dem Vorſtande der Univerſität für ſich allein gegen Studirende nur diejenige Disciplinar-Gewalt eingeräumt werden, welche man zu Erhaltung ſeiner Autorität für nothwendig erkennen möchte; 18) daß der Vorſtand der Univerſität dem Verwaltungs-Ausſchuſſe vorſitze, erſchiene nicht als nothwendig; jedoch ſollte derſelbe berechtigt ſeyn, den Sitzungen dieſes Ausſchuſſes anzuwohnen; dagegen ſollte 19) dem Vorſtande der Univerſität wie früher die Aufnahme und die Verpflichtung der Studirenden zuſtehen; 20) auch den Sitzungen der Fakultäten ſollte der Vorſtand der Univerſität nicht beywohnen können; 21) der Dekan einer Fakultät ſollte wie früher durch dieſelbe auf ein Jahr gewählt werden; 22) die höhere Aufſicht über das Lehrer-Perſonal mit dem Rechte zu admoniren und überhaupt die Wahrung der landesherrlichen Rechte ſollte wie früher dem verfaſſungsmäßigen Kanzler zuſtehen; 23) Prüfungen, im Laufe einer jeden Vorleſung, ſollten in der Art beſtehen, daß der Mangel an Zeugniſſen über ſolche nicht von der Dienſtprüfung ausſchließe. 24) Die Vorſchrift, nach welcher jeder auf der Univerſität Tübingen ſtudirende Inländer verbunden iſt, am Schluſſe ſeiner akademiſchen Laufbahn ſich von der betreffenden Fakul-

tät prüfen zu laſſen, ſollte aufgehoben werden, und von der Theilnahme an der Dienſt-Prüfung ſollten die Profeſſoren der Univerſität ausgeſchloſſen ſeyn; 25) es ſollte in Tübingen nur eine allgemeine, dem Oberamte übertragene Polizei beſtehen; dagegen ſollte 26) das niedere Polizei-Perſonal nicht in Landjägern, ſondern in einer hinlänglichen, zweckmäßig gebildeten, akademiſch-bürgerlichen Polizei-Wache beſtehen, welche nur, wie überall in Würtemberg, das in Tübingen ſtationirte Landjäger-Comando zu ihrer Unterſtützung aufrufen dürfte; jedenfalls ſollten Verfehlungen der Studirenden gegen die Polizeiwache in Tübingen nicht dieſelben Folgen haben, welche nach den beſtehenden Geſetzen mit der Widerſetzlichkeit gegen Landjäger verbunden ſind. —

Dieſen Sätzen hatte die Commiſſion noch den Schluß-Antrag beigefügt: „die Regierung zu bitten, daß ſie die Anſicht der Kammer über das Materielle der neuen Univerſitäts-Organiſation in Erwägung nehme.“ Gegen dieſen Antrag erklärten ſich der Canzler von Autenrieth und die Freiherrn v. Hornſtein und v. Ellrichshauſen ausdrücklich zu Protokoll. Der Abgeordnete von Schlayer aber kam wieder auf den formellen Theil zurück, und äußerte ſich in ausführlicher Rede über die noch zu entſcheidende Frage: welche Theile des Univerſitäts-Statuts vor die Geſetzgebung gehören? Er zeigte, daß die Univerſität keine mit Autonomie

Digitized by Google

ausgeſtattete Corporation, daß das Statut von 1817 nicht in Geſetzeskraft erwachſen, daß die Univerſität keine in den Staats-Organismus gehörige Behörde, daß mithin keiner der aus dieſen Verhältniſſen abgeleiteten Gründe zureichend ſey, um die rechtliche Nothwendigkeit einer Mitwirkung der Stände bei der Organiſation der Univerſität daraus abzuleiten. Nur in Anſehung der Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe, welche in Gemäßheit der Juſtiz-Novelle von 1822 als geſetzlich beſtimmt anzuſehen ſeyen, fand er eine Ausnahme begründet, und ſtellte daher den Antrag: die Regierung um Mittheilung eines Geſetzes-Entwurfes zur Verabſchiedung deſſen, was durch das Univerſitäts-Statut von 1829 an den Beſtimmungen der Novelle von 1822 abgeändert worden, zu bitten.

In demſelben Sinne ſprach auch der Abgeordnete Hoffacker, und die von beiden Rednern entwickelten Anſichten fanden in der Kammer vielſeitige Theilnahme, während andererſeits die Abgeordneten Hufnagel und Walz ſich gegen eine abermalige Erörterung der bereits entſchiedenen formellen Frage erklärten. — Die Kammer beſchloß mit 68 gegen 11 Stimmen, daß nach der von Hoffacker vorgeſchlagenen Faſſung die Regierung gebeten werden ſoll, die Beſtimmungen über die Jurisdictions-Verhältniſſe der Landes-Univerſität, und was damit zuſammenhänge, zur Verabſchiedung zu bringen; ſie beſchloß ferner mit 72 gegen 7 Stimmen: daß die Regierung gebeten

Digitized by Google

werden ſoll, die oben angeführten Wünſche und Bitten in Beziehung auf die Einrichtung der Univerſität in Erwägung zu ziehen.

Die Kammer der Abgeordneten theilte nun eine, nach dieſen Anſichten abgefaßte Adreſſe der erſten Kammer mit. Dieſe aber war, was das Formelle betrifft, ſchon durch einſtimmigen Beſchluß vom 5. Februar 1830 dem Antrage ihres Referenten beigetreten: daß er ſich nicht anders habe überzeugen können, als daß die Regierung vollkommen berechtigt geweſen ſey, das Statut von 1829 ohne Verabſchiedung mit den Ständen zu erlaſſen, mit dem Anhange, daß die Einwendung des Ausſchuſſes um ſo mehr als ungegründet erſcheine, als die früheren Univerſitäts-Statute ſelbſt der Regierung das Recht vorbehalten, ihre innere Einrichtung nach den Zeit-Umſtänden und dem Bedürfniſſe zu ordnen und abzuändern. Ueber die das Materielle betreffenden Beſchlüſſe der zweiten Kammer ſollte der Referent an die erſte Kammer weiteren Vortrag erſtatten, welcher aber nicht mehr erfolgte. Die zweite Kammer übergab deswegen, um den Gegenſtand nicht ganz fallen zu laſſen, ihre oben erwähnte Adreſſe allein an die Regierung, von welcher aber eine Antwort vor dem Schluſſe des Landtages nicht mehr erfolgte. *) —

*) Durch eine nachgefolgte Verordnung vom 18. April 1831 hat die Regierung das Statut von 1829 wieder abge-

Derſelben Commiſſion, welche das Univerſitäts-Statut zu begutachten hatte, wurde unterm 5. März 1830 auch die von der Regierung am 15. November 1829 erlaſſene Verordnung wegen mehrerer Veränderungen in der Einrichtung der evangeliſch theologiſchen Seminarien, ebenſo ein Antrag des Abgeordneten v. Theobald: denſelben eine zeitgemäßere Einrichtung zu geben, zur Prüfung zugewieſen; da ſie jedoch der Kammer einen Bericht nicht erſtattete, ſo kam der Gegenſtand auf dieſem Landtage bei der zweiten Kammer nicht weiter zur Sprache. Die erſte Kammer drückte in beſonderer Adreſſe vom 27. März 1830 für die ſehr weſentlichen, durch jene Verordnung angeordneten Verbeſſerungen, ihren Dank gegen die Regierung aus, und bat zugleich, das Studiren außer der höheren und niederen Seminarien immer mehr zu erleichtern, indem nach ihrer Ueberzeugung die Erziehung der künftigen Geiſtlichen und höheren Schullehrer um ſo zweckmäßiger ſey, je mehr ſie nicht in kloſterähnlichen Anſtalten, ſondern in Familien, und in Verbindung mit der Welt ſelbſt geſchehe.

Der in der Kammer der Abgeordneten geſchehene Antrag auf Verwendung der Erſparniſſe bei den evangeliſchen Seminarien (mit jährlich etwa 3814 fl.) zur

---

ändert, und den ſtändiſchen Anträgen in weſentlichen Punkten, z. B. Wieder-Einführung eines alljährlich neu zu wählenden Rektors, Trennung der Univerſitäts-Polizei von der ſtädtiſchen Polizei, ꝛc. entſprochen.

Digitized by Google

Verbeſſerung der am geringſten dotirten evangeliſchen Pfarreien, wurde von der Kammer, nach eingeholtem Gutachten der Finanz-Commiſſion abgelehnt.

Was das niedere Schulweſen betrifft, ſo wurde die ſchon im Jahre 1827 an die Regierung gebrachte Bitte um Reviſion der Schul-Ordnungen beider Confeſſionen, und um die Anordnung, daß zum Beſuche der Sonntags-Schulen Leute über 18 Jahren nicht mehr angehalten werden, von den Ständen, da noch keine Entſchließung darauf erfolgt war, durch eine gemeinſchaftliche Adreſſe vom 29. März 1830 wiederholt in Erinnerung gebracht.

In einer weiteren gemeinſchaftlichen Adreſſe vom 5. April 1830 trugen die Stände der Regierung das Mißverhältniß vor, in welchem theilweiſe das Dienſt-Einkommen der Schullehrer mit den, durch den allgemeinen Fortſchritt der Volksbildung geſteigerten Anſprüchen an ſie, in Hinſicht auf den Umfang ihrer Kenntniſſe und ihrer Thätigkeit, und mit den Bedürfniſſen, welche ihr eigener Bildungsſtand mit ſich führt, ſtehe; ſie gründeten darauf die Bitte, in Erwägung zu ziehen, wie dieſes Amts-Einkommen wo es ſich als offenbar unzulänglich darſtellt, aufgebeſſert werden könne, und das, was ſich in Folge der deßhalb anzuſtellenden Unterſuchungen als gerecht und thunlich ergeben werde, ſeiner Zeit zur Verabſchiedung an die Stände zu bringen.

VII) Militair-Weſen.

Nachtrag zum Rekrutirungs-Geſetz von 1828. — Rekruten-Verwilligung für 1830 bis 1834.

Heirathen der Offiziere. — Militäriſches Straf-Geſetz.

(Kriegs-Miniſter: Freiherr von Hügel.)

Das Departement des Kriegsweſens bot auf dieſem Landtage, abgeſehen von dem angeſonnenen Caſernenbau, deſſen unten bei den auſſerordentlichen Staats-Ausgaben im VIII. Abſchnitte nähere Erwähnung geſchehen wird, wenig Stoff zu Berathungen dar.

Nachträglich zu dem auf dem vorigen Landtage verabſchiedeten Rekrutirungs-Geſetze hat die Kammer der Abgeordneten, um etwaige Mißdeutungen abzuſchneiden, in die von den Befreiungen handelnde Geſetzes-Stelle den Beiſatz aufzunehmen: „Studirende zum Behufe des Staats- oder Kirchen-Dienſtes ꝛc.“

Für die Ergänzung und Erhaltung des Friedensfußes wurde den Ständen durch den Kriegs-Miniſter eine Rekruten-Aushebung von je 3500 Mann für die Jahre 1830, 1831, 1832 und 1833 angeſonnen, dieſelbe Zahl welche ſeit 1827 jährlich bewilligt worden war. Der Miniſter wies nach, daß von verwilligten 3500 Mann, nach Abzug der Abweſenden und Ausgenommenen, nur 3144 Mann effektiv zu den Regimentern gekommen ſeyen, mithin 106 Mann weniger

als die zu dem completen Stande, im Mittel von 19500 Mann, nöthigen 3250 Mann. Daß das Rekruten-Votum dießmal für eine Periode von vier Jahren angeſonnen werde, beruhe ungefähr auf denſelben Gründen, aus welchen bei der Abgaben-Verwilligung ein Jahr einer künftigen Finanz-Periode anticipirt werde, weil nämlich die Aushebung immer mehrere Monate früher vorbereitet werden müſſe als ſie wirklich Statt finde.

Die ſtändiſche Commiſſion glaubte jedoch, daß für die Ausdehnung der Steuer-Verwilligung auf ein viertes Jahr ganz andere Gründe geſprochen haben, die ſich auf die Rekruten-Verwilligung nicht anwenden laſſen; ſie trug daher auf Nicht-Verwilligung für 1833 an. Auch in der Kammer der Abgeordneten ſelbſt fand dieſe Anſicht Unterſtützung von Seite der Abgeordneten v. Rummel, v. Schlitz, Maiſch, Pfleiderer d. ä., des Prälaten v. Märklin, Walz u. a.; dagegen ſprachen für die angeſonnene Verwilligung auf 4 Jahre, außer dem Kriegs-Miniſter und dem Staatsrathe von Kapff, die Abgeordneten: Freiherr von Gemmingen, v. Theobald, Werner, Canzler v. Autenrieth, Gmelin d. ä., v. Schlayer und v. Soden. Bei der Abſtimmung wurde das Anſinnen für die 3 erſten Jahre einſtimmig, das für das vierte Jahr mit 48 gegen 31 Stimmen bewilligt, doch mit der Verwahrung, dieſe Verwilligung ſoll hinſichtlich des Grundſatzes, daß ein ſolches Anſinnen nur für

Digitized by Google

eine Periode von drei Jahren an die Stände zu gelangen habe, ebenſowenig zu einem Präjudiz für die Zukunft gereichen, als dieſes früher bei der Steuer-Verwilligung für ein viertes Jahr der Fall geweſen. Die Kammer der Standesherrn trat dieſen Beſchlüſſen bei, wovon die Regierung durch gemeinſchaftliche Adreſſe in Kenntniß geſetzt, und worauf ſodann das Geſetz über die Aushebungen für 1830, 31, 32 und 33 am 27. Februar 1830 verkündet wurde.

Die in der erſten Kammer zur Sprache gekommene Frage: ob nicht das Heirathen der Offiziere erſchwert werden ſollte? blieb auf ſich beruhen, nachdem der Kriegs-Miniſter der Kammer von den erſchwerenden Beſtimmungen, unter welchen allein das Heirathen geſtattet werde, Nachricht gegeben hatte.

Die Kammer der Abgeordneten wiederholte, im Widerſpruche mit der erſten Kammer, ihre ſchon 1827 an die Regierung gebrachte Bitte: eine Abänderung der militäriſchen Straf-Geſetze dahin zu verfügen, daß die beurlaubten Soldaten rückſichtlich ihrer gemeinen Vergehen oder Verbrechen der bürgerlichen Obrigkeit vollſtändig untergeordnet werden.

Digitized by Google

VIII) Finanzen.

Rechenſchaft über die Verwaltung von 1826 bis 1829. — Zuwachs des Reſt-Vermögens; — Auflöſung der Ausſtands-Kaſſe; — Grundſtocks-Verwaltung.

Haupt-Finanz-Etat für 1830 bis 1833. Neue Form und Eintheilung.

1) Ausgaben: Tilgungs-Fonds der Staats-Schuld; Grundſtocks-Schulden; Antrag auf Entſchädigung der Grundherren für Leibeigenſchafts-Gefälle; Exigenz für Neu-Bauten.

2) Einnahmen; a) Ertrag des Kammerguts; Elementar-Aufwand; Wege über Staats-Domainen; Kellerei-Steuern; Lumpenſammeln; Forſtzwang in Privat-Waldungen; Jagd-Verpachtungen; Salz-Preiſe; Glashütte. b) Steuern. Cataſter; Beſteurung bei Gefäll-Ablöſungen; Flur-Charten; örtliche Normen der Steuer-Umlagen; Steuer-Erhebung; — Capital-, Beſoldungs-, Apanagen-Steuer. — Zoll, Accise, Hunde-Auflage, Straßenbau-Abgabe, Wirthſchafts-Abgaben, Sporteln. — Abänderungen im ordentlichen Etat in Folge der ſtändiſchen Beſchlüſſe.

Ausserordentliche Ausgaben für 1830 bis 33. Ausserordentliche Schuldentilgung; Brücken zu Canſtadt und Wiblingen; Canzlei-Bauweſen; Irren-Heilanſtalt; Real- und Gewerbe-Schule; Straßen-Correctionen; Verbeſſerung der Schiff-Straße; Caſernenbau.

End-Reſultat des ordentlichen und ausserordentlichen Etats. — Steuer-Verwilligung.

(Finanz-Miniſter: Freiherr von Varnbüler; Stellvertreter bei deſſen Verhinderung: Direktor von Herzog.)

Die Verabſchiedung des 3 jährigen Haupt-Finanz-

Etats für die Periode vom 1. Juli 1826—29 war bei dem Landtage des Jahres 1827 zugleich über einen Etat auf das vierte Jahr 1829—30 ausgedehnt worden, um für die Stände-Verſammlung von 1830, welcher ſodann die Nachweiſung der Verwendung von 1826—29 vorgelegt werde, Zeit zu gewinnen, den künftigen Etat für 1830—33, noch ehe das Bedürfniß der darin angetragenen Steuern für ihre Bewilligung die bisherige Eile erfordere, ſorgfältig zu prüfen. Es war mithin der Stände-Verſammlung von 1830 die Rechenſchaft über die Finanz-Verwaltung von 1826—29 und der Haupt-Finanz-Etat für die 3 Jahre 1830—33 durch den Finanz-Miniſter vorzulegen.

Beides geſchah mittelſt Vortrags deſſelben vom 19. Januar 1830.

Aus der von ihm gegebenen Nachweiſung von der

Verwendung der früheren Staats-Einnahmen

ergab ſich folgendes Haupt-Reſultat:

In Voranſchlag waren genommen: für die 3 Jahre 1826—29 zuſammen

Einnahmen	28,232,869 fl. 57 kr.
Ausgaben	28,298,846 fl. 48 kr.

die Einnahmen würden hiernach zu Beſtreitung der Ausgaben nicht zugereicht haben um 65,976 fl. 51 kr.

In der Wirklichkeit haben dagegen betragen, die

Einnahmen	. . . . .	29,574,076 fl. 26 kr.
Ausgaben	. . . . .	28,105,455 fl. 8 kr.

Es hat ſich demnach ſtatt des erwarteten Ausfalls ein Ueberſchuß ergeben von 1,468,621 fl. 18 kr. welcher mit Einrechnung des in dem verabſchiedeten Etat angenommenen Deficits von 65,976 fl. 51 kr. die Einnahme der Staats-Kaſſe in der Wirklichkeit beſſer geſtellt hat, als in dem Etat vorgeſehen war, um

1,534,598 fl. 9 kr.

Zu dieſem Reſultate trugen bei:

a) verſchiedene Mehr-Einnahmen, beim Ertrage der Cameralämter (842,078 fl.) bei Wirthſchafts-Abgaben (333,588 fl.) beim Forſt-Ertrage (87,211 fl.) bei der Acciſe (61,550 fl.) bei Taxen und Sporteln (57,174 fl.) bei Berg- und Hüttenämtern (53,002 fl.) Capital-Steuer (42,539 fl.) ꝛc. im Ganzen nach Abzug einiger Minder-Einnahmen bei der (ſiſtirten) Straßenbau-Abgabe (148,160 fl.) bei Zucht- und Waiſenhaus-Gefällen (31,977 fl.) ꝛc. — : 1,341,206 fl. 29 kr.

b) ſodann verſchiedene Minder-Ausgaben, und zwar beim Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens (141,896 fl.) der Juſtiz, (58,024 fl.) der Finanzen, (51,761 fl.) bei der Feſtungs-Straf-Anſtalt, (19,602 fl.) beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten, (15,589 fl.) beim Geheimen-Rathe, (16,930 fl.) ꝛc. im Ganzen, über Abzug einigen Mehr-Aufwands für das Steuer-Kataſter,

(58,589 fl.) Penſionen, (35,215 fl.) landſtändiſche Suſtentations-Kaſſe, (17,516 fl. ꝛc.)

—:· 193,391 fl. 40 kr.

Den wichtigſten Einfluß auf die Größe der Domanial-Einkünfte übte, neben dem Reichthum der Erndten, der Stand der Getreide-Preiſe aus, welche die im Etat angenommenen Preiſe im Durchſchnitte um 1 bis 2 fl. übertrafen.

Der höhere Ertrag bei den Wirthſchafts-Abgaben zeigte ſich als Folge der zweckmäßigeren Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. Juli 1827 und der geregelten Vollziehung deſſelben.

Neben dem obigen Mehr-Ertrage haben die Hüttenwerke an Schulden 19,850 fl. und die Salinen ebenfalls 87,030 fl. getilgt.

Der Minder-Ertrag bei den Zucht- und Waiſenhaus-Gefällen war nur ein ſcheinbarer, weil die abgeſonderte Verrechnung dieſer Gefälle in Folge des neuen Sportel-Geſetzes aufgehört hat, und weil aus demſelben Grunde ein bedeutender Mehr-Ertrag bei der Abtheilung „Taxen und Sporteln" erſchien.

Bei den Staats-Ausgaben war der Minder-Verbrauch gegen den Etat gerade bei denjenigen Rubricken am größten, welche zunächſt von der Verwaltung der verſchiedenen Departements abhängen, während ein Mehr-Aufwand nur unter ſolchen Titeln vorkam, wo derſelbe durch rechtliche Anſprüche oder geſetzliche Einrichtungen unabweislich geboten war.

Digitized by Google

Eine Benützung des, der Finanz-Verwaltung für den Ausfall an Naturalien ꝛc. bewilligten Credits war wegen des bedeutenden Ueberſchuſſes nicht nöthig geworden.

Von dieſem, oben zu 1,468,621 fl. 18 kr. angegebenen, Ueberſchuſſe waren übrigens durch einen früher verabſchiedeten Beitrag zum laufenden Dienſt 100,000 fl., dann durch nachgekommene Paſſiv-Reſte früherer Jahre 139,621 fl. und durch Abgangs-Dekretur uneinbringlicher Aktiven 552,288 fl. ꝛc. wieder aufgezehrt worden; weswegen die Vermögens-Vermehrung der Staats-Kaſſe ſich am 30. Juni 1829 nur zu 741,967 fl. 30 kr. berechnete. Auſſerdem hatte aber das Reſt-Vermögen in ſeinem wirklichen Werthe, als Folge jener Abgangs-Dekreturen werthloſer Ausſtände, ſich weſentlich verbeſſert, ſo daß es bei einer Nominal-Größe von 2,212,121 fl. auf einen reellen Werth von 1,550,540 fl. geſchätzt werden konnte.

Auf dem Punkte angelangt, wo das Reſt-Vermögen nicht nur ſeine Beſtimmung, die Uebergänge der Finanz-Verwaltung von einem Etatsjahr in das andere als Betriebs-Capital zu ſichern, vollſtändig genügen, ſondern auch noch eine Summe zur Verfügung ſtellen konnte, trug der Finanz-Miniſter darauf an, eine Million Gulden für außerordentliche Zwecke, worunter 320,000 fl. zur Schuldentilgung, 380,000 fl. zum Kaſernenbau, und den Ueberreſt zu andern vorübergehenden gemeinnützigen Ausgaben zu verwenden, wo-

von unten bei dem Haupt=Finanz=Etat das Weitere vorkommen wird.

Der ſtändiſche Ausſchuß, welcher über die den verwilligten Staats=Mitteln von 1826—29 gegebene Verwendung ſchon im Laufe der Zwiſchenjahre ſpecielle Nachweiſungen erhalten hatte, erſtattete über das Reſultat ſeiner Prüfung derſelben im vierten Abſchnitte ſeines Rechenſchafts=Berichts ausführlichen Bericht.

In Beziehung auf die Verwendung ſelbſt fand weder der Ausſchuß noch die Stände=Verſammlung erhebliche Anſtände. Einige hierdurch veranlaßten, auf künftige Verbeſſerungen in der Verwaltung gerichteten, Beſchlüſſe der Stände ſind hiernach unter die, bei Berathung des Haupt=Finanz=Etats gefaßten Beſchlüſſe aufgenommen.

Neben der mit der Staats=Kaſſe verbundenen Reſt=Verwaltung hatte noch bis 1829 eine beſondere Verwaltung der ältern, bis 1816 entſtandenen Ausſtände beſtanden, deren Erledigung und Liquidation, ſo weit ſie in der Macht der Verwaltung lag, nunmehr vollzogen war.

Die Aktiv=Ausſtände dieſer Verwaltung berechneten ſich zwar noch zu 360,000 fl., es waren davon aber nur etwa 12,000 fl. als unbedingt einbringlich anzuſehen, und es konnte höchſtens bei einem Fünftheil des Ueberreſtes der Einzug gehofft werden.

Die Paſſiven dagegen (abgeſehen von einigen, in der nächſten Zeit zu tilgenden, Rückſtänden an Priva=

Digitized by Google

ten und Körperſchaften im Betrage von etwa 17,000 fl.) waren getilgt bis auf zwei Forderungen der Schulden-Zahlungs-Kaſſe, nämlich

a) eine ältere unverzinsliche Schuld von 350.000 fl. welche man ſchon bei ihrer erſten Entſtehung auf einen endlichen Ueberſchuß der Ausſtands-Caſſe, — der aber, wie ſich am Ende zeigte, nicht vorhanden war, — angewieſen hatte, und

b) die verzinslichen Vorſchüſſe zur Berichtigung der Gehalts-Rückſtände aus der vorigen Regierungs-Periode im Betrage von 190,700 fl.

Da zur Tilgung dieſer, im Ganzen alſo in 540,700 fl. beſtehenden, Schuld weder die Ausſtands-Kaſſe noch die Reſt-Verwaltung die Mittel hatte, ſo trug der Finanz-Miniſter auf die Niederſchlagung derſelben an, indem es nur hievon abhänge, die, durch alle Special-Caſſen durchgreifende abgeſonderte Rechnungs-Führung über die älteren Ausſtände aufzuheben, und die Aktiv- und Paſſiv-Reſte der Ausſtands-Kaſſe mit der allgemeinen Reſt-Verwaltung der Staats-Kaſſe zu vereinigen."

Beide Kammern ertheilten, da man dieſes Deficit längſt vorausgeſehen hatte, ihre Zuſtimmung dazu, die Forderungen der Schulden-Zahlungs-Kaſſe nicht länger nachzuführen; jedoch unter dem Beiſatze, daß ſie für den Fall der Möglichkeit der Tilgung aus den Mitteln der Reſt-Verwaltung vorzumerken ſeyen. Die Ausſtands-Caſſe wurde ſofort aufgelöst, nachdem ſie ihre

Beſtimmung erfüllt, und die ihr urſprünglich zugewieſenen 9—10 Millionen Aktiv- und 3—4 Millionen Paſſiv-Rückſtände aus der vorigen Regierungs-Periode zur Erledigung gebracht hatte.

Auch die Ergebniſſe der Grundſtocks-Verwaltung, welche bereits in dieſen Jahrbüchern von 1827 S. 113, und 1829 S. 77 näher angezeigt ſind, gaben den Ständen nur zu wenigen Erörterungen Stoff.

Sie betrafen

1) die Frage: ob der Kaufſchilling von 100,000 fl. für die zur Sicherung der Salzſteuer von einer Privat-Geſellſchaft erkaufte inländiſche Saline Weisbach dem Grundſtock, oder nicht vielmehr dem laufenden Dienſte aufzurechnen ſey, da dieſe Saline nicht weiter betrieben werde, und man die Gebäude auf den Abbruch verkauft habe?

Das Finanz-Miniſterium hatte das Erſtere verfügt und ſeine Anſicht damit begründet: daß der Ankauf der Saline zwar nicht geſchehen ſey, um eine wirklichen Ertrag gewährende Staats-Domaine zu erwerben; daß aber dennoch die Kauf-Summe vom Grundſtock zu bezahlen ſey, weil, durch Beſeitigung der bisherigen Hinderniſſe und Nachtheile, effektiv dem Betriebe der übrigen Salinen des Staats wirklich ein Vortheil zugehe, und die Salinen-Haupt-Verwaltung von einer durch theurere Uebernahme des Salz-Produkts jener Saline bisher auf ihr gelegenen Laſt von wenigſtens jährlich 8,000 fl. befreit werde.

Die Kammer der Abgeordneten trat dieſer Anſicht bei; die Kammer der Standesherrn aber glaubte, daß die Salinen-Haupt-Verwaltung nach und nach den aufgewendeten Kaufſchilling dem Grundſtock wieder zu erſetzen ſchuldig ſey, und beſchloß, da ihr die zweite Kammer hierin nicht beitrat, dießfalls eine abgeſonderte Adreſſe an die Regierung zu erlaſſen.

2) An den auf die Glashütte in Schönmünznach verwendeten Koſten der Herſtellung und Einrichtung waren dem Grundſtock 45,458 fl. zugeſchieden worden, welches beide Kammern zu dem übereinſtimmenden Antrage veranlaßte: daß die Hütten-Verwaltung ihre reine Revenüe jedes Jahr baar zur Staats-Kaſſe abliefern, und letztere nunmehr mit weitern Beiträgen verſchont werden ſollte, indem, wenn das Werk ſich jetzt nicht halten könnte, das fernere Beibehalten deſſelben nicht begründet wäre.

3) Zu dem Aufwande für Erweiterung der Königs-Straße in Stuttgart durch den Abbruch einiger Gebäude, im Betrage von 23,892 fl. wovon dem Grundſtock 11,892 fl. angewieſen worden waren, ertheilten die Stände zwar nachträglich ihre Zuſtimmung, jedoch unter dem Beiſatze: daß, die Stände vorausſetzen, die Reſt-Verwaltung werde der Grundſtocks-Verwaltung die von der letzteren ausgegebenen 11,892 fl. wieder erſetzen, weil der Grundſtock bei dieſer Gelegenheit nichts erworben habe.

Außerdem kamen ferner in Beziehung auf die

Digitized by Google

Grundſtocks-Verwaltung folgende Gegenſtände zur Erörterung:

4) Unter den Aktiven des Grundſtocks hatte ſich eine Forderung von 34,831 fl. befunden, welche von dem Aufwande herrührte, der im Jahre 1822 auf die Verbeſſerung der Geißlinger Steige, und des Eibacher Stichs mit 50,758 fl. aus Grundſtocks-Geldern gemacht worden war, und durch ein Steigengeld allmählig wieder erſetzt werden ſollte.

Die Regierung ſelbſt hatte darauf angetragen, daß dieſes Steigengeld aufgehoben, und die Forderung des Grundſtocks mit 34,831 fl. aus den Mitteln der Reſt-Verwaltung an denſelben erſtattet werde, indem der Fortbeſtand dieſer Abgabe mit den Intereſſen des Tranſithandels und mit den Rückſichten, welche die Regierung der Beförderung und Erleichterung des Waarenzugs überhaupt widme, nicht wohl vereinbar ſey.

Beide Kammern gaben zu dieſem Anſinnen ihre Zuſtimmung.

5) Von der, durch die vorige Stände-Verſammlung erbetenen Unterſuchung: ob und in wie weit der Grundſtock von 1819—29 durch Zuſchüſſe für den laufenden Dienſt geſchwächt worden, oder der Grundſtock mit productivem oder nicht productivem Eigenthum vermehrt worden ſey? beſchloß nach den gegebenen Erläuterungen die dießjährige Stände-Verſammlung abzuſtehen, und von 1829—30 an für jedes

Jahr den ſtändiſchen Auſchuß mit Unterſuchung der gegenſeitigen Leiſtungen des Grundſtocks und des laufenden Dienſtes zu beauftragen.

6) Da im Laufe der letzten 3 Jahre die Reſt-Verwaltung dem Grundſtock 174,797 fl. vorgeſchoſſen, dieſer aber nach dem Geſetze vom 22. Juni 1820 eine ältere Gegen-Forderung an die Reſt-Verwaltung von 152,741 fl. zu machen hatte: ſo beſchloſſen die Stände, daß beide Forderungen bis auf das der Reſt-Verwaltung verbleibende Guthaben von 22,056 fl. zu compenſiren ſeyn ſollen.

7) In Folge einer Motion des Abgeordneten Rhomberg hatte die zweite Kammer beſchloſſen, die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß künftig kein Staatsgut mehr mit Befreiung von Gemeinde- und Amts-Corporations-Steuern verkauft werden möge; auch hinſichtlich der bereits verkauften Staatsgüter dasjenige einzuleiten, was dem Sinne dieſer Bitte gemäß ſey, und in ſo weit es ohne Rechts-Verletzung geſchehen könne.

Während bei dieſem Antrage die Kammer der Abgeordneten eine möglichſt gleiche Vertheilung der Staats-Laſten zu bezwecken ſuchte, glaubte dagegen die Kammer der Standesherren demſelben nicht beitreten zu können, indem in einer Veränderung der Perſon des Beſitzers kein Grund liegen könne, einem Gut eine neue Laſt aufzulegen, welche mittelbar durch nie-

dereren Erlös den Staat, dem jene Laſt nicht obgelegen ſey, träfe. Die Kammer der Abgeordneten legte daher ihren Beſchluß in einer abgeſonderten Adreſſe der Regierung vor.

Aus gleichen Gründen konnten ſich beide Kammern nicht vereinigen über ein Geſuch der Beſitzer des Fürſtenhofs, im Oberamt Backnang, um Verwendung für ihre fernere Befreiung von Corporations-Laſten welches die erſte Kammer für rechtlich begründet anſah, welches aber die zweite Kammer auf eine nähere allgemeine Feſtſtellung der Verhältniſſe der neu-ſteuerbaren Objekte zu den Gemeinde- und Oberamts-Corporationen ausſetzen zu müſſen glaubte, um deren Einleitung durch einen Geſetzes-Entwurf ſie daher durch die obige Adreſſe bat.

Endlich wurde noch

8) die Bitte an die Regierung gebracht: auf Ablöſung der auf der Staats-Kaſſe haftenden Entſchädigungen mit Grundſtocks-Mitteln den Bedacht zu nehmen.

Der neue Haupt-Finanz-Etat für 1830—33,

welchen der Finanz-Miniſter mittelſt des bereits erwähnten Vortrags den Ständen vorlegte, weicht in ſeiner Form von den bisherigen Etats darin ab, daß er dießmal zu Bewirkung einer Uebereinſtimmung

mit demjenigen Gange, welchen die Verfaſſung für die Berechnung und Deckung des Staats-Bedarfs vorſchreibt, nach folgenden Haupt-Abtheilungen verfaßt war:

1) Staats-Bedarf;

2) Ertrag des Kammerguts, über Abzug der auf demſelben unmittelbar ruhenden Laſten;

3) die aus der Vergleichung dieſer beiden Abtheilungen hervorgehende Unzulänglichkeit;

4) Deckung derſelben durch Steuern.

Die Summen dieſer Abtheilungen waren im Durchſchnitte auf ein Jahr in folgendem Betrage angeſetzt:

I)	Staats-Bedarf	9,289,378 fl. 42 kr.
II)	Ertrag des Kammerguts .	4,053,809 fl. 57 kr.
III)	alſo Unzulänglichkeit . .	5,235,568 fl. 45 kr.
IV)	Angeſonnene Steuern . .	5,236,572 fl.

Mithin Ueberſchuß —:• 1,003 fl. 15 kr.

Dabei iſt, mit Uebergehung einzelner Etatsſätze, wovon das Wichtigere beſonder angeführt werden wird, hier blos zu bemerken, daß unter den dreijährigen Staats-Bedarf die ſchon oben erwähnten, zur Deckung vom Ueberſchuß der frühern Jahre angeſonnenen, auſſerordentlichen Ausgaben im Betrage von 1,069,800 fl. bereits eingerechnet, daß bei Berechnung des Ertrags vom Kammergut die früheren ſehr mäßigen Etatspreiſe der Früchte (4 fl. 20 kr. für 1 Scheffel

Digitized by Google

glatte Frucht, 3 fl. Dinkel, 2 fl. 20 kr. Haber, und 15 fl. für 1 Eimer Wein) beibehalten, und daß unter den Steuern die Capital- und Beſoldungs-Steuern nur mit der Hälfte ihrer früheren Sätze, die Apanagen-Steuer und die Straßenbau-Abgabe aber gar nicht mehr in Berechnung genommen waren.

Indem der Finanz-Miniſter den Antrag ſtellte, daß die in den Etat aufgenommenen Steuern in dem daſelbſt angezeigten Belauf bewilligt werden mögen, fügte er noch das Anſinnen bei: daß die Finanz-Verwaltung ermächtigt werde, in dem Falle, wenn die Einnahme-Quellen, namentlich durch höhere Getreide-Preiſe in Verbindung mit dem Finanz-Zuſtande überhaupt, einen Ueberſchuß, der eine weitere Verminderung der Abgaben möglich machen würde, gewähren ſollten, zunächſt auch die zweite Hälfte der Capital-Steuer nicht mehr zu erheben, und, wenn die Mittel es geſtatten, dieſes auch bei der Beſoldungs- und Penſions-Steuer eintreten zu laſſen.

Die zweite Kammer wählte zur Prüfung und Begutachtung dieſes Etats am 19. Januar 1830 eine Commiſſion von 13 Mitgliedern, beſtehend aus den Abgeordneten v. Rummel, Feuerlein, v. Schlayer, Gmelin d. ä., v. Stump, Werner, Moſthaf, Freiherrn v. Hornſtein, Freiherrn v. Cotta, Stähle, Hufnagel, Ovelog, und Hoffacker; und nachdem dieſe ihre Berichte über die einzelnen Ausgabe-Rubriken verfaßt, und am 23. Februar durch den Abgeordneten v. Schlayer

Digitized by Google

einen Hauptbericht über den ordentlichen Staats-Aufwand für 1830—33 erſtattet, mithin ihre Aufgabe, wozu ſonſt 4—5 Monate gebraucht worden waren, dießmal ſchon nach 4 Wochen gelöst hatte, begann die Berathung in der Kammer am 2. März, und wurde in mehreren Sitzungen fortgeſetzt. Die Beſchlüſſe derſelben wurden zur möglichſten Förderung des Geſchäfts ſogleich nach jeder Sitzung der Kammer der Standesherren mitgetheilt; dieſe erklärte jedoch ausdrücklich, daß die von ihr hierauf einzeln gefaßten Beſchlüſſe nur als proviſoriſche angeſehen werden können, bis beide Kammern nach vorangegangener vertraulichen Beſprechung in der Lage ſeyen, den ganzen Finanz-Zuſtand zu überſehen, und dann definitive Beſchlüſſe zu faſſen. —

Der Finanz-Etat hatte übrigens in Folge der nun innerhalb 10 Jahren zum 5tenmal vorgenommenen ſtändiſchen Reviſion bereits einen Grad von Beſtimmtheit erlangt, daß, abgeſehen von den angeſonnenen auſſerordentlichen Ausgaben, wovon unten beſonder die Rede ſeyn wird, nur ſehr wenige, überdieß zum größern Theil nur das Formelle betreffende, Bemerkungen oder Ausſtellungen darüber eine Stelle finden konnten, die übrigens nach der Reihenfolge der Etats-Titel hier folgen.

I) Was insbeſondere den Staats-Aufwand betrifft, ſo iſt außer den verhältnißmäßig unbedeutenden Herabſetzungen einiger Etats-Poſitionen, und einigen erhöh-

Digitized by Google

ten oder neu geſchehenen Verwilligungen, wie z. B. für den Wohlthätigkeits-Verein, den Verein zur Beſſerung entlaſſener Strafgefangenen, die Gewerbe-Schule, die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt ꝛc. nur etwa die für 3 Jahre um 52,531 fl. 8 kr. höher angenommene Dotation des Tilgungs-Fonds der Staats-Schuld bemerkenswerth, wovon aber unten bei dem eigenen, die Staats-Schuld betreffenden Abſchnitte das Nähere angeführt werden wird.

Einige Erſparniß wurde bei dem Zinſenbedarfe für die Grundſtocks-Schulden der Staats-Kaſſe bewirkt. Der Zinsfuß bei dieſen Paſſiv-Capitalien im Betrage von 700,000 fl. hatte nämlich bei Entwerfung des Etats mit wenigen Ausnahmen noch 4½ bis 5 Prozente betragen; in der Zwiſchenzeit bis zur ſtändiſchen Berathung aber war derſelbe theils bereits bei mehreren Poſten auf 4 Prozente herabgeſetzt worden, theils war eine ſolche Herabſetzung noch zu erwarten, und es wurde deswegen beſchloſſen, im Hinblicke auf die hierdurch mögliche Erſparniß, welche von der ſtändiſchen Finanz-Commiſſion zu 1,000 fl. angenommen, vom Finanz-Miniſter aber ſelbſt zu 4,000 fl. angeſchlagen wurde, in letzterem Betrage von der exigirten Zinſen-Summe in Abzug zu bringen.

Eine Vermehrung der Staats-Ausgaben ſteht noch bevor durch Feſtſtellung der den Grundherrn zugeſicherten Entſchädigungen wegen aufgehobener Leibeigenſchafts-Gefälle. Der Graf v. Degen-

Digitized by Google

feld = Schomburg wendete ſich dieſsfalls in wiederholten Eingaben an die Stände, mit der Bitte, daſs ſie die Regierung dringend angehen möchten, das in dem zweiten Organiſations=Edikt vom 18. November 1817 zugeſicherte Regulativ hinſichtlich dieſer Entſchädigungen den Ständen im Wege der Geſetzgebung vorzulegen. Nachdem aber die von dem Präſidenten der zweiten Kammer am Anfange des Landtags geäuſserte Erwartung, daſs die Regierung ſelbſt in der Lage seyn werde, einen, ſo viel er wiſſe bereits ausgearbeiteten, Entwurf an die Kammer zu bringen, nicht in Erfüllung gieng, brachten beide Kammern durch Adreſſe vom 5. April 1830 die Bitte an die Regierung, den zugeſagten Entſchädigungs=Tarif wo möglich auf dem bevorſtehenden auſſerordentlichen Landtage zur Verabſchiedung zu bringen.

Die Ausgabe=Rubrik für Hoch=Bauweſen hatte den ſtändiſchen Ausſchuſs veranlaſst, dem Finanz=Miniſterium die frühere Bitte der Stände in Erinnerung zu bringen, daſs diejenigen neuen Bauten, welche nicht die Wiederherſtellung abgegangener Gebäude zum Zweck haben, ſondern für neue Zwecke dienen ſollen, ſo wie bedeutende Erweiterungen von blos nutzbaren Gebäuden, von Gebäuden mit Gewerben ꝛc. für die ganze dreijährige Periode voraus ſpeciell begründet werden. Indem das Finanz=Miniſterium ſeine Bereitwilligkeit, hierzu mitzuwirken durch die diſsfalls an die Kreis=Finanz=Kammern erlaſſene Ver-

Digitized by Google

fügung nachwies, hatte daſſelbe jedoch bemerkt, daß nach den von letztern eingekommenen Berichten einer ſtrengen Durchführung dieſes Grundſatzes ſich nicht unerhebliche Schwierigkeiten in den Weg ſtellen, daß namentlich aus rechtlichen Verbindlichkeiten öfters ganz unvermuthet die Nothwendigkeit eines Bauweſens eintrete ꝛc. Der ſtändiſche Ausſchuß beſchränkte nun den früheren Antrag, welcher von den Finanz-Behörden in einer ausgedehnteren Richtung genommen worden ſey, dahin, „daß Gebäude oder neue Bau-Einrichtungen zu neuen Zwecken, wenn dieſe Bau-Einrichtungen durch keine rechtliche Verbindlichkeit geboten ſeyen, nicht in der Mitte einer Etats-Periode angefangen, und dann erſt, wenn die Ausgabe ganz oder theilweiſe gemacht ſey, zur Kenntniß der Stände gebracht werden, ſondern daß für ſolche neue Gebäude zu neuen Zwecken gleich am Anfange einer Etats-Periode die erforderlichen Summen erigirt und verabſchiedet werden. Beide Kammern beſchloſſen, mit dieſem Antrage eine beſondere Adreſſe an die Regierung zu erlaſſen, welche auch unterm 29. März 1830 übergeben worden iſt.

In einer ferneren Adreſſe vom 26. März 1830 glaubte die erſte Kammer noch bemerken zu müſſen, daß, da zu den wenigſten der beträchtlichen, für dieſe Etats-Periode mit auſſerordentlichen Mitteln herzuſtellenden, Bauten die hinreichende Anzahl vielſeitig erwogener und vollſtändig ausgearbeiteter Riſſe und

Digitized by Google

Ueberſchläge vorliege, ſie die Hoffnung hege, es werde nicht zu allen die vorläufig angeſonnene Summe erforderlich ſeyn, und nur auf ſolide, zugleich aber möglichſt wohlfeile Arbeit geſehen, auch das Nothwendigſte zuerſt ausgeführt werden.

II) Bei den Einnahmen vom Ertrage des Kammerguts hatte die Finanz-Commiſſion, um den Ständen die Prüfung und Verabſchiedung des Elementar- (unmittelbaren Verwaltungs-) Aufwandes zu ſichern, den Antrag geſtellt: die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß künftig die Gehalte und der Amts-Aufwand für die verſchiedenen Finanz-Beamten und Diener unter den Ausgaben des Finanz-Departements erigirt und beziehungsweiſe für die Prüfung des wirklichen Aufwandes nachgewieſen werden. Nachdem aber der Finanz-Miniſter und der Direktor v. Herzog die Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten gezeigt hatte, welche damit verbunden ſeyn würden, wenn dieſe Ausgaben von den Rechnungen der Cameral-Aemter herausgenommen werden und „unter die Ausgaben des Finanz-Departements“ in die Verrechnung der Finanz-Miniſterial-Kaſſe übergehen müßten, und nachdem die beiderſeitigen Anſichten dahin näher beſtimmt und ausgeſprochen worden waren: daß die Gehalte und der Amts-Aufwand für die verſchiedenen Finanz-Beamten zwar ohne Anſtand der ſtändiſchen Verwilligung unterliegen, daß es übrigens bei dieſer Vorausſetzung gleichgültig ſey, ob der erigirte Aufwand

in den Ausgabe-Etat aufgenommen, oder von dem Domanial-Ertrage in der Einnahme in Abzug gebracht werde, ſo erhielt der Commiſſions-Antrag folgende Beſchränkung: Die Regierung um die Anordnung bitten, daß die Gehalte und Kanzlei-Koſten für die Finanz- und Forſt-Beamten am Anfange jeder Etats-Periode durch einen Special-Etat erigirt, und daraus Etats-Sätze in dem Haupt-Finanz-Etat, ſey es nun in der Einnahme durch Abzug an dem Domanial-Ertrag oder in der Ausgabe, gebildet, auch die jährliche Verwendung deſſelben durch ſpezielle Verzeichniſſe des wirklich Statt gehabten Aufwands nachgewieſen werde.

Auch die Kammer der Standesherrn erklärte ſich mit dieſem Antrage vollkommen einverſtanden.

In Beziehung auf die Staats-Domänen hatte der Abgeordnete Pfleiderer d. j. den Antrag geſtellt, die Regierung um einen Geſetzes-Entwurf zu bitten, wodurch die Koſten für die Anlegung und Erhaltung der Straßen und Wege, ſo weit ſie ſich durch Staats-Domänen ziehen, ohne Rückſicht auf entgegenſtehende Obſervanzen oder Verjährung, auf die Staats-Kaſſe übernommen, oder die Staats-Domänen zu den Straßenbau-Koſten für beitragspflichtig erklärt werden. Die Finanz-Commiſſion mißkannte nicht die Nothwendigkeit näherer geſetzlichen Beſtimmungen über die Bau- und Unterhaltungs-Laſt der Vicinal-Wege; da jedoch bekannt war, daß die

Digitized by Google

Regierung ſich bereits mit dem Gegenſtande beſchäftige, ſo beſchloß die Kammer nach dem Antrage der Commiſſion, den Gegenſtand für jetzt auf ſich beruhen zu laſſen.

Die Berathung des Etats über den Ertrag von Domanial-Gefällen gab ferner dem Abgeordneten Lang Veranlaſſung zu der Frage: ob das Finanz-Miniſterium nicht ein Geſetz vorlegen werde über die dem Volke günſtige Firirung der Zehenten? Der Finanz-Miniſter antwortete: Es ſey wegen Firirung oder Verpachtung der Zehenten von Seite der Finanz-Verwaltung Vieles geſchehen, was aber kein ſehr günſtiges Reſultat gehabt habe. Die Gemeinden, welche beſonders da wo die mehrjährigen Zehent-Pachtungen zu Ende gehen um ihre Erklärungen vernommen worden, haben ſich zu Firirung der Zehenten faſt überall nicht geneigt gezeigt, und man habe die Erfahrung gemacht, daß man den beabſichtigten wohlthätigen Zweck nicht erreichen könne, wenn man nicht die einzelnen Zehentpflichtigen berückſichtige, wenn man nicht den einzelnen Grundbeſitzern, die aus eigenem Antriebe und um des wahren Zweckes willen darum bitten, die Firirung geſtatte. Denn die Gemeinden, als Corporationen, haben gewöhnlich nicht die Verbeſſerung der Cultur im Auge, ſondern ſie wollen für ſich unmittelbar gewinnen. Es ſey auch ganzen Diſtrikten das Anerbieten gemacht worden, daß, wenn ſich ſo viele Orte vereinigen, daß eine

Digitized by Google

Kaſtenknechts=Stelle eingezogen werden könne, die Erſparniß davon ihnen zu gut kommen ſoll. Nachdem aber der größere Theil der Gemeinden ſelbſt keine Geneigtheit für die Fixirung gezeigt habe, ſo habe der Miniſter für beſſer gehalten, den Geſetzes=Entwurf darüber noch einer andern Zeit zu überlaſſen. Denn ſo lange die Fixirung der Zehenten nicht von den Zehentpflichtigen gewünſcht, nicht als Wohlthat von ihnen erkannt werde, möchte er ſie nicht durch ein Geſetz einführen; er habe die Meinung, daß man Wohlthaten nicht aufdringen ſoll. Indem der Abgeordnete Pfleiderer d. ä. ſich darauf beſchränkte, die Hoffnung auszuſprechen, daß künftig, wenn der Einzug der Zehentpachtgelder weniger durch alte und neue Steuern erſchwert ſey, die Gemeinden zur Fixirung geneigter ſeyn dürften, und der Abgeordnete Walz das Läſtige für die Gemeinden bei dem Pacht darin, daß ſie für die Ausfälle haften ſollen fand, drückte der Abgeordnete Kaiſer den Wunſch aus, durch eine vollkommene Verwandlung des Zehent=Syſtems den Einzelnen wenigſtens die allmählige Ablöſung möglich zu machen, wodurch ſchon viel bewirkt werden könnte. Die Wohlthat der Fixirung, behauptete er, ſey noch nicht angeboten worden; die Gemeinden ſollten darüber belehrt werden, und gewiß würden Viele, wenn ihnen nur einiger Nachlaß, der von den ſich ergebenden Erſparniſſen gewährt werden könnte, zu gut komme, ſich in die Fixirung der Zehenten einlaſſen. — In gleichem

Sinne äußerte ſich noch der Abgeordnete Lang; es blieben jedoch dieſe Bemerkungen ohne Folge.

Die Aufhebung der ſogenannten Kellerei-Steuern war ſchon auf dem vorigen Landtage in Anregung gekommen; der Antrag hierauf wurde dießmal von dem Abgeordneten von Stump wieder aufgenommen und vielfach unterſtützt. Die Kammer der Abgeordneten beſchloß hierauf: die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß die ſogenannten Kellerei-Steuern, und alle andern in die Kategorie derſelben gehörigen Abgaben, ohne Unterſchied an wen ſie zu entrichten ſeyen, genau unterſucht, und das Reſultat dieſer Unterſuchung der nächſten Stände-Verſammlung zur weitern Berathung der Frage über das Fortbeſtehen dieſer Steuern, und ob und in wie weit dieſelben als wirkliche Steuern neben den direkten Steuern unzuläßig ſeyen, nebſt dem entſprechenden Geſetzes-Entwurfe vorgelegt werde." Da die Kammer der Standesherren keine Aeußerung über dieſen Gegenſtand ertheilte, ſo legte ihn die zweite Kammer für ſich durch Adreſſe vom 5. April 1830 der Regierung vor.

Ein ſchon im Jahre 1824 von den Ständen der Regierung zur Erwägung vorgelegter und im Jahre 1826 wieder in Anregung gebrachter Gegenſtand, der Wunſch nach Freigebung des Sammelns der Lumpen, des rohen Materials für die Papier-Fabrikation, wozu die Berechtigung bisher als ein

Digitized by Google

Regal behandelt, und an die Fabrikanten bezirksweiſe verpachtet worden war, wurde auch auf dieſem Landtage durch den Abgeordneten Mayer von Heilbronn, (wo in neuerer Zeit einige bedeutende Papier-Fabriken gegründet worden ſind) wieder aufgenommen. Nicht ſowohl der Verluſt einer, der Staats-Kaſſe bisher aus dieſem Regal zugefloſſenen Einnahme von 4,292 fl., als die Erſchütterung des Gewerbes der älteren, unter dem Schutze jener Diſtrikts-Zutheilung gebildeten, und zum Theil mit ausdrücklichen Privilegien ausgeſtatteten Papierfabriken, welche daher auch faſt einſtimmig die Fortſetzung des Beſtehenden wünſchten, ſo wie die unbekannte Größe der für den Verluſt jener Privilegien zu leiſtenden Entſchädigungen waren bisher dem Wunſche, daß auch in dieſem Punkte der Ankauf roher Stoffe freigegeben und dadurch das Aufkommen neuer Fabriken nicht gehindert werde, entgegengeſtanden. Zwar befand ſich die Kammer der Abgeordneten nicht in dem vollſtändigen Beſitze aller hierher einſchlagenden Notizen; doch nahm ſie keinen Anſtand, ſich im Allgemeinen für die Freigebung auszuſprechen, und der Regierung die nähere Prüfung der Hinderniſſe anheimzuſtellen. Sie übergab daher, im Einverſtändniſſe mit der erſten Kammer, unterm 3. April 1830 der Regierung eine Adreſſe mit der Bitte, die erforderlichen Einleitungen zu Freigebung dieſes Verkehrs treffen zu wollen.

In Beziehung auf die Forſt-Geſetzgebung

Digitized by Google

hatten die Stände im Jahre 1827 um eine Reviſion in der Richtung gebeten, daß die Bewirthſchaftung der Privat- und Körperſchafts-Waldungen möglichſt freigegeben und über die Ausſtockung von Waldungen ſo viel möglich geſetzliche Regeln aufgeſtellt werden. Aus Veranlaſſung einer von der Kammer beſchloſſenen Erinnerungs-Eingabe an die Regierung erklärte der Finanz-Miniſter: der Geſetzes-Entwurf ſey beinahe fertig; bei der näheren Bearbeitung habe man aber gefunden, daß der Gegenſtand von ſo großer Wichtigkeit ſey, daß es nicht möglich geweſen, denſelben noch auf dieſem Landtage den Ständen vorzulegen. Die erſte Kammer ſchloß ſich dem Antrage hinſichtlich einer wiederholten Bitte um Reviſion nur mit dem Beifügen an, daß hierbei auf die Erhaltung der Waldungen für die Nachkommenſchaft beſonderer Bedacht genommen werde.

Die Jagd-Verpachtungen an die Gemeinden und Privaten hatte die erſte Kammer ſchon durch Adreſſe vom 30. Juni 1827 als nachtheilig darzuſtellen verſucht und die Regierung um die Verfügung gebeten, daß dieſelben ſämmtlich nach Ablauf der Termine aufgehoben und auf keine Weiſe wieder erneuert, ſondern die Jagden entweder unter die Adminiſtration des Königlichen Forſt-Perſonals geſtellt, oder an dieſes, oder an andere qualificirte Diener, adeliche oder andere größere Guts-Beſitzer, und überhaupt nur an ſolche Perſonen verpachtet werden,

Digitized by Google

bei welchen die zu beſorgenden ökonomiſchen und moraliſchen Nachtheile nicht eintreten können. Da ſie eine Königliche Entſcheidung hierauf nicht erhalten hatte, ſo wiederholte ſie ihre Bitte durch Adreſſe vom 23. März 1830.

Bei dem Ertrage der Salinen hatten die Stände in Abſicht auf den Etatsſatz ſelbſt nichts zu erinnern gefunden.

Dagegen hatten die Abgeordneten Pfleiderer d. ä., und Speidel, unterſtützt von dem Abgeordneten Maiſch, den auf dem vorigen Landtage verworfenen Antrag auf Herabſetzung des Koch-Salz-Preiſes wieder aufgenommen. Der Antrag des Erſtern beabſichtigte die Herabſetzung des Kochſalz-Preiſes in der Art, „daß ſolches den Rechten und Wünſchen des Volks einerſeits möglichſt entſpreche, und andererſeits auf den Staats-Haushalt möglichſt wenig ſtörend einwirke.“ Der Antrag des Letztern war darauf gerichtet: „den Preis des Kochſalzes und den des Steinſalzes zu vermindern, die Abgabe des ſogenannten Viehſalzes ganz aufzuheben, und das bisher hierzu verwendete Salz-Produkt, in ſo weit es zum Kochſalz unbrauchbar ſey, als Dungſalz abzugeben.“

Die Finanz-Commiſſion, welcher, obgleich im Widerſpruche mehrerer Mitglieder, dieſe Anträge aufs Neue zur Begutachtung übergeben wurden, rief vorerſt die allgemeinen Gründe in das Gedächtniß zurück, welche ſchon 1827 gegen eine Verminderung

Digitized by Google

des Salz-Preiſes entwickelt worden waren. Damals ſey dargethan worden:

1) daß ein großer Theil der Beſchwerden wegfalle, ſeit man Steinſalz überall um 2 kr. das Pfund haben könne,

2) daß jeder Staats-Bürger, (da ſeit 1807 der freie Verkehr mit Salz aufgehoben ſey, und die Salinen Eigenthum des Staates ſeyen,) verlangen könne, daß er der größeren oder kleineren Entfernung von den Salinen ungeachtet, des Salz zu gleichen Preiſen erhalte;

3) daß der Arme in den meiſten Fällen ſonſt Nichts an den Staat zahle, während er nicht allein den Staats-Schutz wie jeder Andere, ſondern auch noch manchfache Unterſtützung genieße;

4) daß an dieſer Steuer auch der Fremde und jeder Koſtgänger bezahle, und daß deren Betrag, würde ſie aufgehoben, in den Beutel des Wirths oder Koſtherren fallen würde. Ebendieſes würde der Fall ſeyn bei allen Gewerben, welche Salz zu ihren Fabrikaten bedürfen. Während alſo der Arme durch Aufhebung der Salz-Steuer blos für ſeine eigene Conſumtion etwas gewänne, würde der reichere Gewerbsmann auch die Abgabe auf die Conſumtion aller ſeiner Abnehmer gewinnen, und die gewünſchte Gleichheit alſo auch in dieſer Beziehung nicht erreicht werden.

Digitized by Google

Dieſem fügte die Finanz-Commiſſion noch bei: Conſumtions-Steuern ſeyen ſo allgemein, daß kein Staat ſie nicht hätte. Daß die Salzſteuer viele Aehnlichkeit mit einer Kopfſteuer habe, ſey längſt zugegeben; es frage ſich nur, ob Gründe der Klugheit eine durchgreifende Veränderung räthlich machen? Würde der Preis für das Kochſalz nur um 1 kr. vermindert, ſo wäre der Vorwurf der Steuer noch nicht entfernt, und doch würde der Ausfall bei 170,000 Ctr. 300,000 fl., und, würde das Stein- und Vieh-Salz ins Verhältniß zum Kochſalz geſetzt, 400,000 fl. betragen; eine Herabſetzung um 2 kr. würde die ganze Revenüe verſchwinden machen. — Dieſe Einbuße könnte, da das Spar-Syſtem, wie Alles, ſeine Gränzen habe, nur auf die Grund- und Gewerbe-Steuer fallen; eine Erhöhung dieſer müßte aber, weil weniger Perſonen daran zahlen, nothwendig läſtiger ſeyn. — Eine ſolche Erhöhung des Salz-Verbrauches daß der Ausfall dadurch gedeckt würde, werde nicht zu erwarten ſeyn, da nur in der Landwirthſchaft eine größere Conſumtion denkbar ſey, für dieſe aber durch das auf 2 kr. geſetzte Vieh- und Stein-Salz ſchon ziemlich viel geſchehen ſey. — Auſſerdem würden durch völlige wie durch theilweiſe Aufhebung der Salzſteuer zahlloſe Verwickelungen mit allen Nachbarſtaaten entſtehen, die in ihren Folgen ſo betrübend werden könnten, daß der Nachtheil für das Allgemeine weit größer wäre, als die Vortheile, die man in guter Abſicht erreichen wollte.

Digitized by Google

Indem daher die ſtändiſche Finanz-Commiſſion die beiden Anträge nicht für ausführbar hielt, trug ſie gleichwohl darauf an, daß der Verbrauch von Stein- und Vieh-Salz dadurch wenigſtens zu erleichtern und zugleich auch die Aechtheit dieſer Materialien dadurch zu ſichern ſeyn möchte, daß Faß und Trans-port vom Staate getragen, auf jede Faktorie ein hin-längliches Quantum davon gelegt, und durch beſondere Verſchlieſſer debitirt würde. Die Commiſſion ſprach ihre Ueberzeugung dahin aus, daß, wenn hierdurch ſowohl Landwirthe als die ärmere Klaſſe von Ein-wohnern geſundes Salz um 2 kr. das Pfund erhalten können, die Haupt-Einwürfe, die man bisher der Salz-Steuer gemacht habe, ſo weit es die Verhältniſſe geſtatten beſeitigt ſeyn würden.

Der Finanz-Miniſter erklärte ſich zwar mit dieſem Antrage einverſtanden; er machte jedoch darauf auf-merkſam, daß, wenn die Abgabe von Steinſalz auch nur von bisherigen 64,000 Ctr. auf 80,000 Ctr. erhöht, und der Minder-Verkauf an Kochſalz dagegen um 8,000 Ctr. ſich vermindern würde, ein Ausfall an der Staats-Einnahme von 40,000 fl. zu beſorgen wäre. Die Finanz-Commiſſion ſchätzte dagegen den Minder-Verkauf beim Kochſalze nur auf 4,000 Ctr. und berechnete deßwegen den Ausfall nur auf 18,000 fl., und nachdem der Finanz-Miniſter dieſe Berechnung unter der Verwahrung „daß er, wenn ſie nicht zu-treffen ſollte, keinen Vorwurf zu erwarten habe,“

zugegeben hatte, wurde der Antrag der Commiſſion mit Beſchränkung auf einen Debit von 80,000 Ctr. Stein- und Vieh-Salz zum Beſchluß erhoben, wogegen 18,000 fl. in runder Summe an dem Etats-Satze in Abzug gebracht werden ſollen. Die Kammer der Standesherren trat dieſem Beſchluſſe ebenfalls bei. —

In Beziehung auf die Glashütte in Schönmünznach ſprachen die Stände ihre Anſicht dahin aus, daß wenn dieſes Werk in ſeiner nunmehrigen Einrichtung ohne fernere Zuſchüſſe der Staats-Kaſſe nicht ſollte beſtehen können, kein Grund zu deſſen längerer Beibehaltung vorhanden ſey, und deßwegen weitere Beiträge der Staats-Kaſſe zu dieſem Werke nicht zu verwilligen, vielmehr der jährliche Rein-Ertrag deſſelben zur Staats-Kaſſe abzuliefern ſey.

* * *

Von den Erörterungen über den Ertrag des Kammerguts wenden wir uns

III) zu denjenigen über die zu Deckung der Unzulänglichkeit nöthigen Steuern.

Eine ſtehende Aufgabe für die bisherigen Stände-Verſammlungen war in dieſer Beiehung das Cataſter für die Grund-, Gebäude-, und Gewerbe-Steuer; ſelbſt der dießjährigen Verſammlung ſollte es nicht gelingen, den Gegenſtand vollſtändig zu erledigen.

Die Regierung hatte zwar ſchon im Jahre 1826 den Ständen einen Geſetzes-Entwurf übergeben, welcher die Rectifikation des, nach Maßgabe des Ge-

Digitized by Google

ſetzes von 1821 hergeſtellten proviſoriſchen Cataſters, und nachdem dieſe erfolgt war, die geſetzliche Ausſchließung aller weiteren Beſchwerden gegen daſſelbe bis zur Herſtellung des definitiven Cataſters zum Gegenſtande hatte. Die Berathung deſſelben war aber im Jahre 1827 bis zum nächſten ordentlichen Landtage verſchoben worden, damit in der Zwiſchenzeit das Finanz-Miniſterium Zeit gewinnen möge, nicht nur die eingekommenen neueren Beſchwerden noch unterſuchen und prüfen zu laſſen, ſondern auch die von der ſtändiſchen Commiſſion ausgehobenen Bemerkungen und Zweifel einer näheren Würdignng zu unterwerfen, und jede weiter zuläßige Verbeſſerung im Cataſter vorzunehmen.

Den damit in Verbindung geſetzten einzelnen Anträgen gemäß hatte nun das Finanz-Miniſterium verſucht, das im Allgemeinen für gelungen erkannte Grund-Cataſter, wenn auch nicht zur höchſten Vollkommenheit, doch der allgemeinen Zufriedenheit dadurch näher zu bringen, daß es die Verbeſſerungen, welche bereits in den Geſammt-Cataſtern der Oberämter eingetreten waren, auch in den Gemeinde-Cataſtern im Einzelnen durchführen ließ, und es hatte dadurch wirklich zur Beruhigung der Steuerpflichtigen und zur Beſeitigung vieler einzelnen Beſchwerden weſentlich beigetragen.

Ebenſo waren hinſichtlich des Gebäude-Cataſters, ohne eine durchgreifende Reviſion deſſelben

(die nur neue Beſchwerden hätte veranlaſſen müſſen,) vorzunehmen, die erhobenen einzelnen Beſchwerden an Ort und Stelle unterſucht, und nach Geſetz und Inſtruktion erledigt worden.

Das Gewerbe-Cataſter dagegen, das überhaupt nach der Wandelbarkeit der Gewerbs-Verhältniſſe in einer längeren Anzahl von Jahren ſeine Brauchbarkeit verliert, hatte eine ganz neue Aufnahme erfordert. Mit vorzüglicher Rückſicht auf die früheren ſtändiſchen Bemerkungen und nach vorgängigem Gutachten den Königlichen Geheimen-Raths waren dabei in den Abſchätzungs-Normen ſelbſt einige Abänderungen angeordnet worden, welche ſich vorzüglich auf Anwendung kleinerer Abſtufungen für die Handwerker, und auf verhältnißmäßig höhere Anlegung derjenigen Handwerker bezogen, welche zugleich noch einen Handel mit erkauften, von Andern fabricirten Waaren treiben; ferner auf Berückſichtigung des Umſtandes, ob die in dieſem oder jenem Handelszweige angelegten, an ſich gleichen Capital-Größen einen höheren oder niederern Gewinn bringen; und endlich auf Bemeſſung der Gewerbe-Abſtufungen blos nach der Ausdehnung ihres Betriebes, ohne daß nothwendig alle Gewerbe in den Städten in eine höhere Klaſſe geſetzt würden, als auf dem Lande.

Der Finanz-Miniſter legte nun in ausführlicherem Vortrage vom 22. Januar 1830 die Reſultate dieſer Reviſion den Ständen vor. Indem er ſeine Ueber-

Digitized by Google

zeugung dahin ausſprach, daß das proviſoriſche Cataſter nunmehr denjenigen Grad von Reife und Vollkommenheit erlangt haben dürfte, deren ein Geſchäft der Art fähig ſey; ein Geſchäft bei dem man ſich im Gebiete der Schätzungen bewege, das aus dem Zuſammenwirken ſo vieler und ſo verſchiedener Organe hervorgehen, und bei dem die relative Gleichheit aus dem Kampfe mit einzelnen Intereſſen mühſam errungen werden müſſe, — trug er darauf an: „jetzt den (auf Abſchneidung aller weiteren Beſchwerden gerichteten) Geſetzes-Entwurf, welcher 1826 übergeben worden, in Berathung zu ziehen, und demſelben die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu ertheilen.“ Es werde dabei, ſchloß er, insbeſondere zu erwägen ſeyn, ob es räthlich erſcheine, die Dauer des nun rektificirten Gewerbe-Cataſters auf einen längeren Zeitraum als den im Geſetzes-Entwurfe angenommenen dreijährigen feſtzuſetzen? was beſonders auch in Hinſicht auf den Koſten-Punkt begründet erſcheinen dürfte.

Die ſtändiſche Commiſſion welche mit der Begutachtung dieſes Gegenſtandes beauftragt war, äußerte ſich in einem Vortrage des Abgeordneten v. Stump ſowohl über die von ihr vorgenommene Prüfung deſſen, was in Folge der früheren ſtändiſchen Anträge zur Berichtgung des Cataſters geſchehen war, als auch über den vom Finanz-Miniſter vorgelegten Geſetzes-Entwurf ſelbſt.

„Wenn ſchon, erklärte die Commiſſion als End-

Digitized by Google

Reſultat ihrer Prüfung, die angenommene Rectifikation des Cataſters nicht zum Schluſſe auf die abſolute Richtigſtellung deſſelben berechtige: ſo ſey doch ſo viel unläugbar, daß alle Mittel angewendet worden ſeyen, um ein der Wahrheit ſich annäherndes Reſultat zu erhalten.“ Sie ſtützte dieſes Urtheil auf folgende kurze Wiederholung des beobachteten Verfahrens:

„Die Grundlagen der Sätze des Grund-Cataſters bildeten: der Roh-Ertrag und die Kultur-Koſten. Beide Elemente ſtützten ſich auf Local-Verhältniſſe, auf Schätzungen und Angaben.“

„Im Intereſſe eines jeden Oberamts-Bezirks lag es, den Roh-Ertrag ſo nieder, die Kultur-Koſten hingegen ſo hoch als möglich herauskommen zu laſſen. In der Allgemeinheit dieſes Intereſſes lag aber hinwiederum eine natürliche Gleichſtellung der einzelnen Bezirke. In der Art der Einſchätzung der einzelner Gemeinden durch die Beiziehung auswärtiger Schätzer von zwei benachbarten Gemeinden — in der Vergleichung und Prüfung der Einſchätzungen aller Gemeinden eines Oberamts-Bezirks durch die Amts-Verſammlung — in den Verſammlungen mehrerer Oberamts-Bezirke durch von den Amts-Verſammlungen gewählte Commiſſarien, und endlich auch in den ſpäteren Beſchwerde-Unterſuchungen in den einzelnen Bezirken durch die Beiziehung von je zwei Deputirten aus zwei benachbarten Oberamts-Bezirken, lag eine natürliche und wechſelſeitige Controle, die um ſo wach-

ſamer war, je mehr von der Erleichterung des Einen die höhere Belaſtung des Andern abhieng.“

„In der Zuſammenſtellung und Vergleichung der Einſchätzungs-Reſultate der einzelnen Oberamts-Bezirke, ſo wie in den verſchiedenen Anſichten der Bezirks-Verſammlungen und der ſpäteren Oberamts-Deputationen über die einzelnen Oberamts-Cataſter, lag für die Staats-Behörde das Mittel zur Unterſuchung und Beurtheilung einer relativen Gleichheit der einzelnen Bezirke, und machte es möglich, mit derjenigen Sicherheit wenigſtens, welche allgemeine Erfahrungen und Urtheile zulaſſen, Abzüge und Zulagen von und zu den einzelnen Cataſterſätzen eintreten zu laſſen.“

So habe wenigſtens ein Reſultat erreicht werden können, bei dem man Alles angewendet hatte, um es der Wahrheit ſo nahe als möglich zu bringen; und wenn es gewiß ſey, daß eine neue Aufnahme und Einſchätzung des Cataſters zu keinem ſicherern Ziele führen würde, und daß bei einer jeden neuen Einſchätzung immer dieſelben Erſcheinungen mit nur wenigen Veränderungen ſich äußern würden, ſo dürfte man ſich bei den Reſultaten der Rektifikation des Grund-Cataſters um ſo mehr beruhigen, als auch die Durchſchnitts-Ergebniſſe der einzelnen Cultur-Arten in den verſchiedenen Oberamts-Bezirken und die hierdurch bezeichneten Verhältniſſe, in welchen die Oberamts-Bezirke in jener Hinſicht zu einander ſtehen, die

Digitized by Google

Ueberzeugung gewähren, daß nach den allgemeinen Begriffen von den Kultur-Verhältniſſen unſeres Vaterlandes, eine möglichſt richtige Annäherung zur relativen Gleichheit erreicht worden ſey."

Doch hielt die Commiſſion noch einige ſpecielle Anträge auf Verbeſſerungen für begründet:

Es waren bei 13 Oberämtern Unterſuchungen angeſtellt worden, über den Unterſchied der Wirkung, wenn im Grund-Cataſter

a) nur Achttheils-Quoten des Roh-Ertrags für Kultur-Koſten in Abzug kommen,

oder wenn

b) der wahre Betrag der Kultur-Koſten innerhalb des geſetzlichen Minimums und Maximums vom Roh-Ertrage abgezogen werden?

Es hatte ſich dabei ergeben, daß die letztere Behandlung in 9 Oberämtern eine Vermehrung, dagegen in 4 Oberämtern eine Verminderung des Cataſters, und dadurch eine Veränderung des Steuer-Anſatzes zur Folge haben würde, die in einzelnen Oberämtern (auf einen Grundſteuerbetreff von 20—30,000 fl.) eine Differenz von 20 fl., 60—70 fl., bis 486 fl. ausmachen könnte; eine Veränderung, die in der Unter-Austheilung auf die Gemeinden kaum mehr fühlbar, mithin auch nicht von großem praktiſchen Intereſſe wäre. Um gleichwohl einen möglichſt richtigen Maßſtab für die Steuer-Vertheilung anzuwenden, glaubte die Commiſſion den Antrag ſtellen zu müſſen: „daß bei

Digitized by Google

ſämmtlichen Oberamts-Bezirken der Kultur-Aufwand im wahren Betrage innerhalb des geſetzlichen Maximums und Minimums in Abzug gebracht, und hiernach das Grund-Cataſter allgemein richtig geſtellt werden möchte.“

Einen weiteren Antrag ſtellte die Commiſſion dahin: „daß bei denjenigen Oberamtsbezirken, wo die Reſultate der Landesvermeſſung bereits bekannt ſeyen, oder bei welchen künftig die Vermeſſung beendigt werde, die Reſultate dieſer Vermeſſung für das Grund-Cataſter ſogleich benutzt und angewendet, dieſes alſo hiernach abgeändert und richtig geſtellt werden möchte.“

In Abſicht auf das Gebäude-Cataſter verkannte die Commiſſion nicht, daß ihm durch die vorgenommene Reviſion eine weſentliche Verbeſſerung zu Theil geworden ſey; gleichwohl glaubte dieſelbe, daß die geſetzlichen Anhalts-Punkte nicht durchgehends erreicht worden ſeyen, namentlich nicht in den Städten, in welchen ſie doch am ſtrengſten hätten angewendet werden ſollen, weil dieſe vorzugsweiſe einen Ertrag aus ihrem Gebäude-Capital beziehen, während der übrige gröſte Theil des Gebäude-Kapitals im Lande eher einen jährlichen Zuſchuß erfordere. Indem die Commiſſion dießfalls die näheren Details anführte, trug ſie darauf an: daß den Städten Tübingen, Hall, Ludwigsburg und Stuttgart eine dem Kaufswerthe ſich annähernde, und den übrigen Verhältniſſen ent-

Digitized by Google

ſprechende Zulage zum Gebäude=Cataſter gegeben werden möchte.

Was das Gewerbe=Cataſter betrifft, ſo fand die Commiſſion neben einigen Bemerkungen über zu wenige Abtheilungen der Klaſſen=Tafel bei den Handwerkern vornehmlich darin einen Mangel, daß die Gewerbeſteuer der Handlungen an ſich auf keinem praktiſch richtigen Grundſatze zu beruhen ſcheine, und daß ſie in keinem gerechten Verhältniſſe zu der der Handwerker ſtehe. Das Betriebs=Kapital der Handlungen werde nämlich mit der Arbeits=Rente zugleich beſteuert, ſo daß der Steuer=Anſatz für die Arbeits=Rente in dem Verhältniſſe mit dem Betriebs=Kapital ſteige, während die Handwerker in der Wirkung blos die Arbeits=Rente verſteuern, obgleich manche Gewerbe einer bedeutenden Verkehrs=Summe bedürfen, und den größten Nutzen aus dem ſchnellen und ſichern Umſatze ihres Betriebs=Kapitals ziehen, als z. B. Metzger, Bäcker, Gerber ꝛc. — Die Commiſſion trug daher darauf an, daß bei der nächſten neuen Gewerbe=Einſchätzung dieſe Momente einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen werden.

Indem die Commiſſion ſofort auf die Haupt=Frage des Geſetzes=Entwurfs übergieng: ob das Steuer=Proviſorium in der Art als geſchloſſen zu erklären ſey, daß vor einer allgemeinen Reviſion deſſelben Beſchwerden einzelner Körperſchaften und Güter=Beſitzer nicht mehr berückſichtigt werden können, ſondern,

wenn ſie gegründet erfunden werden, den Oberamts-Bezirken zur Ausgleichung durch die Amts-Verſammlung überlaſſen bleiben? — hielt ſie die Bejahung dieſer Frage für bedenklich, indem der Regierung dadurch ſelbſt das Mittel benommen würde, weitere Urtheile über das Cataſter, deſſen Wirkungen man jetzt noch nicht hinreichend kenne, zu vernehmen, gegründeten Beſchwerden abzuhelfen, bei ungegründeten aber falſche Meinungen zu berichtigen und das Urtheil über die Haltbarkeit und richtige Anwendung der beſtehenden Grundſätze zu befeſtigen. Sie hielt deßwegen für angemeſſener: dem vorliegenden Geſetzes-Entwurfe in ſeiner Haupt-Tendenz die ſtändiſche Zuſtimmung zwar nicht zu ertheilen; dagegen die Regierung zu ermächtigen, die künftige Erneuerung aller bis jetzt bereits erledigten Beſchwerden als unzuläßig zurückzuweiſen. Dabei trug die Commiſſion darauf an, die übrigen Beſtimmungen des Geſetzes-Entwurfes in Betreff der definitiven Feſtſtellung der auf Grund-Eigenthum und Gefälle, auf Gebäude und auf Gewerbe fallenden Quoten an der direkten Steuer, des Zeitpunkts künftiger Reviſion der Cataſter, der alsbaldigen Berichtigung etwa zum Vorſchein kommender Irrthümer in der Berechnung, und der Aufnahme neuer Steuer-Objekte, anzunehmen; dabei jedoch auf die Verlängerung des Zeitraumes für die Reviſion des Gewerbe-Cataſters von 3 auf 6 Jahre nicht einzugehen; letzteres wegen der bedeutenden und weſent-

lichen Veränderungen im Gewerbe-Betriebe, die innerhalb 6 Jahren eintreten, und, wenn keine Reviſion des Cataſters ſtattfände, einzelnen Bezirken und Gemeinden zum Nachtheil gereichen könnten.

Bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten ſelbſt zeigte der Regierungs-Commiſſär, Direktor von Herzog, die Schwierigkeit einer nochmaligen Aenderung des Grund-Cataſters in Abſicht auf den Kulturkoſten-Abzug, welcher die ſtändiſche Commiſſion ſelbſt nicht einmal viel praktiſches Intereſſe beilege; der Commiſſions-Antrag wurde daher abgelehnt. Gleiches Schickſal hatten, auf die gegebene Nachweiſung ihrer Unſtatthaftigkeit, die Anträge wegen der alsbaldigen Anwendung der Vermeſſungs-Reſultate in den bereits vermeſſenen Oberämtern, und wegen Veränderung der Normen für das Gewerbe-Cataſter der Handlungen, nachdem beſonders in letzterer Beziehung der Regierungs-Commiſſär nachgewieſen hatte, daß gerade durch die von der Commiſſion vorgeſchlagene Behandlnng die kleinen Handlungen unverhältnißmäßig hoch beſteuert werden würden.

Dagegen genehmigte die Kammer die Anträge wegen Erhöhung der Gebäude-Cataſter einiger Städte, wegen Vermehrung der Gewerbe-Klaſſen und höherer Beiziehung der Betriebs-Kapitalien mancher Gewerbe, und wegen Abſchreibung aufhörender Fabriken und Gewerbe vom Cataſter. Dieſelbe trat dem neueren Vorſchlage des Finanz-Miniſters, die Zeit der Revi-

Digitized by Google

ſion des Gewerbe=Cataſters von 3 auf 6 Jahre zu beſtimmen, gegen den Commiſſions=Antrag bei, und beſchloß, das Cataſter zwar nicht für geſchloſſen zu erklären, hingegen dazu die Zuſtimmung zu ertheilen, daß die künftige Erneuerung aller bis jetzt erledigten Beſchwerden als unzuläßig zurückgewieſen werde, wodurch übrigens die Verweiſung von Beſchwerden einzelner Güter=Beſitzer an die Amts=Verſammlung nicht aufgehoben ſeyn ſoll.

Unter dieſen Modifikationen erhielt nun der vorgelegte Geſetzes=Entwurf die Zuſtimmung der zweiten Kammer; die völlige Erledigung des Geſetzes fand darin ein Hinderniß, daß die erſte Kammer, welcher davon erſt unterm 24. März 1830 Mittheilung gemacht wurde, wegen Kürze der Zeit die Berathung nicht mehr vornehmen konnte.

Bei dieſer Berathung der allgemeinen Normen für das Cataſter fanden auch die Beſchwerden ihre Würdigung, welche von den Wirthen aus 48 Oberämtern über zu hohe Anlagen in der Gebäude= und Gewerbe=Steuer, von den Zunftvorſtehern zu Schorndorf über den gleichen Gegenſtand, und von dem Stadtrath in Tuttlingen über zu hohe Gewerbe=Steuer, an die Stände gebracht worden waren, und welche nun der Regierung zur Erledigung im Sinne der obigen ſtändiſchen Beſchlüſſe zugefertigt wurden.

Den Antrag: daß die abgelösten Grund=Gefälle dem Ablöſer nicht ſogleich, ſondern erſt

nach Verfluß von 20 Jahren in dem Grund-Cataſter zur Beſteurung zugeſchrieben werden ſollen, hatte der Abgeordnete Rhomberg geſtellt; da aber ſowohl die Commiſſion als andere Mitglieder der Kammer ſich dagegen ausſprachen, ſo nahm ihn der Antragſteller ſelbſt zurück.

Einen weiteren auf das Grund-Cataſter ſich beziehenden Geſetzes-Entwurf hatte der Finanz-Miniſter den Ständen am 19. März 1830 übergeben, betreffend die fortwährende Erhaltung der Flur-Charten in den Gemeinden. Nachdem nämlich die Landes-Vermeſſung ſich bereits über die Hälfte des Königreichs erſtreckte, wurde es für nöthig gehalten, um den Gebrauch der Ergebniſſe dieſer Vermeſſung zu ſichern, die Anordnung zu treffen, daß, wo dieſelben durch die Publikation richtig geſtellt und anerkannt ſind, die darüber gefertigten Flur-Charten an die Gemeinden und Markungs-Inhaber (Gutsbeſitzer welche eine eigene Markung bilden) abgegeben, dann aber auf Koſten der letzteren erhalten und nach den ſich ergebenden Veränderungen der Boden-Eintheilung fortgeführt werden.

Die von der Kammer der Abgeordneten mit der Begutachtung dieſes Entwurfs beauftragte Commiſſion, in deren Namen der Abgeordnete Schnitzer Bericht erſtattete, war zwar der Anſicht, daß der nachhaltige Gebrauch der Vermeſſungs-Reſultate nicht ſowohl auf ſorgfältigem Nachtrag der Veränderungen bei der

Digitized by Google

Boden=Eintheilung in die Flur=Charten beruhe, als vielmehr und hauptſächlich darauf, daß die ſchon im Jahr 1827 von der Regierung angeordnete Richtigſtellung oder neue Anlegung der Steuer= und Güter=Bücher auf den Grund der Landes=Vermeſſungs=Reſultate mittelſt Ertheilung der geeigneten formellen Vorſchriften ausgeführt werde; gleichwohl trug ſie unter wenigen Modifikationen auf die Annahme des Geſetzes an, und nachdem bei der Berathung in der Kammer ſelbſt hauptſächlich nur darüber, ob der Nutzen der periodiſchen Ergänzungen mit dem Aufwande im Verhältniſſe ſtehe, einige Meinungs=Verſchiedenheit geäußert worden war, wurde der Geſetzes=Entwurf angenommen, mit der einzigen Abänderung, daß die für die Aenderungen in den Charten zu gebrauchenden Geometer von der Staatsbehörde nicht „beſonders ermächtigt" ſondern nur „beſonders als befähigt erklärt" ſeyn müſſen. Der Kammer der Standesherrn blieb, wie für das Catаſter=Geſetz ſo auch für das hier erwähnte, nicht die erforderliche Zeit zur Bearbeitung und Berathung übrig, daher daſſelbe auf die nächſte Stände=Verſammlung ausgeſetzt werden mußte.

Der Abgeordnete Schnitzer hatte den Antrag geſtellt, daß mit der, nach der Landes=Vermeſſung zu veranſtaltenden Richtigſtellung der Güter= und Hypotheken=Bücher auch die örtlichen Umlags=Normen bei der Grundſteuer nach den Prinzipien des

proviſoriſchen Landes-Cataſters zum Zwecke der Unter-Austheilung verbeſſert werden ſollen. Der Antrag wurde zwar durch die Cataſter-Commiſſion begutachtet, jedoch von der Kammer als erledigt betrachtet, nachdem die Regierung bereits um einen Geſetzes-Entwurf über die definitive Subrepartition der Steuern gebeten worden ſey, und es alſo ein Widerſpruch mit ſich ſelbſt wäre, nun auf demſelben Landtage auch um ein Geſetz über die proviſoriſche Subrepartition bitten zu wollen.

Ebenſo wurde ein zweiter Antrag deſſelben, weil er nicht Gegenſtand der Geſetzgebung ſey, beruhen gelaſſen, welcher dahin gieng: daß der Gemeinde-Collektations-Verband, unbeſchadet privatrechtlicher Anſprüche, mit dem Markungs-Gebiete völlig zu vereinigen ſey, auch daß die Markungs-Gränzen ſich durchaus nach den Eigenthums-Gränzen zu richten haben.

Ein Antrag des Abgeordneten von Schlitz, die Exemten zu den Steuer-Erhebungs-Koſten beizuziehen, fand ſeine Erledigung durch die ſchon oben, aus Anlaß des ſteuerfreien Verkaufs von Staats-Domainen erwähnte Adreſſe wegen allgemeiner nähern Feſtſtellung der Verhältniſſe der neu-ſteuerbaren Objekte.

Gegen den Antrag des Abgeordneten Maiſch: die Strenge bei Einziehung der Steuern künftighin zu mildern, und das Executions- und Auspfändungs-Verfahren bei geordneten aber nicht

immer mit baaren Mitteln verſehenen Steuerpflichtigen abzuſtellen, wurde bemerkt, daß hierüber bereits beſtimmte und angemeſſene Normen zur Schonung ſolcher Steuer-Contribuenten beſtehen, und daher dem Antrage keine Folge gegeben. —

Bei den Ergänzungs-Steuern, (der Kapital-Steuer und der Beſoldungs- und Penſions-Steuer) brachte der Finanz-Miniſter in ſeinem Vortrage über den Haupt-Finanz-Etat eine Herabſetzung, und eventuell deren völlige Aufhebung, in Antrag.

Indem er daran erinnerte, daß im Jahre 1821, bei der damaligen unerhörten Tiefe der Frucht-Preiſe, das landwirthſchaftliche Gewerbe durch Aufhebung der Frucht-, Vieh- und Moſt-Accise eine Erleichterung von mehr als 500,000 fl. erhalten habe, zu deren Deckung dann die Capitaliſten und Beſoldeten, welchen die Wohlfeilheit der Lebensmittel vorzüglich zu Statten gekommen war, in Beſteurung gezogen worden ſeyen, bemerkte er, daß bei den nun wieder auf eine annehmliche Höhe geſtiegenen Fruchtpreiſen, und dem dagegen bis auf 4 Prozente herabgedrückten Zinsfuße, die Kapitaliſten und die Beſoldeten die nächſten Anſprüche auf Erleichterung in der Beſteuerung um ſo mehr zu machen haben dürften, als die Erhöhung der wichtigſten Zollſätze und die Verwandlung der Straßenbau-Abgabe in einem Zollbeiſchlag die Wirkung einer Conſumtions-Steuer haben, deren größerer Theil auf dieſe Klaſſe von Conſumenten falle; wogegen es

bei den früheren Erleichterungen der landwirthſchaftlichen und anderen Gewerbe nach wie vor bleibe, und dieſe neben der Aufhebung der Straßenbau-Abgabe noch des Vortheils eines niederern Zinsfußes genießen.

Der Finanz-Miniſter hatte deßwegen bereits die Kapital- und die Beſoldungs-Steuer nur mit der Hälfte der bisherigen Sätze (alſo nur noch mit 197,500 fl. und 60,000 fl.) in den Haupt-Finanz-Etat für 1830—33 aufgenommen, unter dem weiteren Antrage: daß die Finanz-Verwaltung ermächtigt werden möge, in dem Falle, wenn die Einnahme-Quellen, namentlich durch höhere Getreide-Preiſe, in Verbindung mit dem Finanz-Zuſtande überhaupt einen Ueberſchuß gewähren ſollten, der eine weitere Verminderung der Abgaben möglich machen würde, zunächſt auch die zweite Hälfte der Kapital-Steuer nicht mehr zu erheben, und, wenn die Mittel es geſtatten, dieſes auch bei der Beſoldungs- und Penſions-Steuer eintreten zu laſſen.

Die Finanz-Commiſſion der zweiten Kammer hielt, was die Kapital-Steuer betrifft, nach dem durch den Abgeordneten Feuerlein hierüber erſtatteten Berichte eine völlige Freigebung des produktiven (zinſebringenden) Kapital-Vermögens nicht für gerechtfertigt. Wenn der Staat — glaubte ſie — jedes bebaute Fleckchen Landes, jedes Haus, jedes Gewerbe, zur Steuer ziehe; wenn er ſogar den Fleiß ſeiner Bürger einſchätze und beſteure? ſo würde jene Freigebung nur dann ſtattfinden können, wenn nachzu-

Digitized by Google

weiſen wäre, daß der Kapital-Beſitzer vorzugsweiſe dagegen andere Staats-Laſten trage, oder daß das ganze Kapital-Vermögen ſo unbedeutend ſey, daß es kaum einer Anſtalt für die Erhebung einer Auflage von demſelben lohnte. Beides ſey aber nicht der Fall.

Bei der Berathung in der zweiten Kammer ſelbſt machte der Finanz-Miniſter wiederholt geltend, es liege außer Zweifel, daß die Regierung und Stände in dem Geſetze über die Kapital-Steuer von 1820 ausgeſprochen haben, daß dieſe Steuer nur eine vorübergehende ſey, daß ſie zu Deckung des damaligen Defizits umgelegt werden ſoll. Was die Geſetzgebung dißfalls ausgeſprochen habe, ſollte man keinen Augenblick anſtehen auch zu halten. In gleichem Sinne ſprachen v. Autenrieth, v. Schlitz, v. Hornſtein, v. Rummel, Gmelin d. ä., Spröſſer, v. Theobald. — Dieſe Anſicht bekämpfte dagegen hauptſächlich der Abgeordnete Feuerlein. Die Noth, bemerkte er, möge die Einführung der Kapital-Steuer veranlaßt haben; die Noth gebäre aber oft gute Gedanken, und der Gedanke ſey gewiß nicht verwerflich, ein produktives Vermögens-Objekt von 124 Millionen Kapital nicht unbeſteuert zu laſſen. Die Frage ſey nur: ob eine Steuer ungerecht ſey? und ungerecht könne Er die Kapital-Steuer, gegenüber von dem ganzen Steuer-Syſteme, nicht finden. Mit ihm ſprachen für die Beibehaltung: Lang, Moſthaf, Walz und Pfleiderer. — Mit 49 gegen 37

Digitized by Google

Stimmen wurde der Antrag des Miniſteriums wegen eventueller **gänzlicher** Aufhebung der Kapital-Steuer von der zweiten Kammer abgelehnt. Die erſte Kammer hatte ſich anfänglich mit 16 gegen 12 Stimmen **für** den Antrag des Miniſteriums ausgeſprochen; nachdem ſie aber den ganzen Haupt-Finanz-Etat berathen, und dabei ſich überzeugt hatte, daß in der künftigen Finanz-Periode zu der ſo ſehr gewünſchten auſſerordentlichen Schuldentilgung kein Ueberſchuß zu erwarten ſeyn dürfte, wenn auch die zweite Hälfte der Kapital-Steuer aufgehoben werden ſollte, ſo nahm ſie ihren früheren Beſchluß zurück, und trat dem Beſchluſſe der Kammer der Abgeordneten bei.

Ueber die Frage: in welchem Verhältniſſe die Kapital-Steuer zu den andern direkten Auflagen ſtehe, und ob ſie **ermäßigt** werden ſoll und dürfe? waren die Anſichten der Commiſſion getheilt. Die Minorität gieng davon aus, daß nach äußeren Erſcheinungen ein Mißverhältniß noch nicht ſtattfinde: noch jetzt habe, trotz aller Erleichterungen der Grundbeſitzer und trotz eines höheren Ertrags des Bodens, dieſer nicht den verhältnißmäßig höhern Werth erhalten, denn wenige Kapitalien-Beſitzer wandle die Luſt an, ihr Vermögen in liegende Gründe zu ſtecken; jedes nur halbwegs ſichere Staats-Kapital genieße ſogar einen Aufwechſel, während Güter Jahre lang vergebens feilgeboten werden; die Kapitalien ſeyen von Amts- und Gemeinde-Laſten befreit; der Kapitaliſt genieße

größere Sicherheit bei Einhebung ſeines Ertrags, und könne leichter ſein Kapital-Vermögen mobil machen als der Güter-, Häuſer- und Gewerbe-Beſitzer. In keinem Falle hielte die Commiſſion eine Herabſetzung der Kapital-Steuer auf die Hälfte, (von 20 kr. auf 10 kr. für 100 fl.) für begründet, denn wenn auch allgemein der Zinsfuß von 5 auf 4 Prozente herabgeſunken wäre, ſo könnte doch nur von einer Herabſetzung der Steuer um ein Fünftheil, alſo auf 16 kr. oder auch 15 kr. die Rede ſeyn. Daneben hielte ſie dann aber für billig, daß den Wittwen, Waiſen und gebrechlichen Perſonen ſtatt der bisherigen 2,000 fl. die Kapital-Summe von 4,000 fl. von der Steuer freigegeben würde. — Die Majorität der Commiſſion dagegen fand dieſe Gründe nicht für genügend. Wenn der Kapitaliſt nicht vorziehe, ſein Geld in Grund-Eigenthum zu ſtecken, ſo geſchehe es nicht wegen eines ungünſtigen Verhältniſſes ihres Ertrages zu dem der Kapitalien, ſondern weil die, den verſchiedenſten Berufsarten angehörenden Perſonen, unter welche das Kapitalien-Eigenthum im Lande vertheilt iſt, meiſtens nicht in der Lage ſeyen, mit Erfolg auf den Landbau oder ein Gewerbe übergehen zu können. Während aber dem Grundbeſitzer und Gewerbtreibenden unbeſchränkt geſtattet ſey, den Ertrag ſeines Grund-Eigenthums und Gewerbes, ſo hoch er könne, zu erhöhen, verbiete das Geſetz dem Kapitaliſten ſelbſt dann mehr als 5 Prozente zu beziehen,

Digitized by Google

wenn der natürliche Zinsfuß höher ſtehe. Der Grundbeſitzer ſey nicht jener Gefahr des Verluſts ſeines Grundbeſitzes, wie der Kapitaliſt hinſichtlich ſeines Kapitalbeſitzes, ausgeſetzt. Der Grundbeſitzer habe es ferner in ſeiner Macht, neben der Boden-Rente auch die Arbeits-Rente von ſeinem Grundſtücke zu beziehen; derſelbe Fall trete auch bei vielen Gewerben ein. Die Landwirthſaft ſey bei dem frühern Unwerthe der Früchte um mehr als 500,000 fl., ebenſo durch Aufhebung der Straßenbau-Abgabe um weitere 200,000 fl. in den Abgaben erleichtert, und dagegen der Ausfall durch Verbrauchs-Steuern auf die Conſumenten gewälzt worden. Indem daher die Majorität der Commiſſion für die Annahme des Antrags der Regierung, die Kapital-Steuer auf 10 kr. von 100 fl. herabzuſetzen, ſich ausſprach, hielt ſie dagegen eine Aenderung in Beziehung auf die Befreiung von Wittwen ꝛc. nicht für nöthig.

Beide Kammern traten dieſer Anſicht der Majorität bei, und verwilligten die Kapital-Steuer in der Hälfte ihres früheren Betrages; jedoch mit dem Beifügen, daß der Etatsſatz ſtatt der im Entwurfe angenommenen 197,500 fl. in Berückſichtigung der früheren wirklichen Einnahme auf die Summe von 200,000 fl. für jedes Jahr erhöht werde.

Der durch den Dom-Decan v. Jaumann erneuerte Antrag auf Freilaſſung einer größeren Summe bei Kapitalien von Wittwen, Waiſen und Gebrechlichen bis auf 4,000 fl. ſtatt bisheriger 2,000 fl.,

wurde abgelehnt. Uebrigens wurde von der Kammer der Abgeordneten, und zwar im Widerſpruche mit der erſten Kammer, durch eine abgeſonderte Adreſſe auf eine nähere Erläuterung des frühern Geſetzes angetragen, dahin: daß der Kapitalbeſitz in dem Falle als Haupt-Nahrungs-Quelle anzuſehen, und die erwähnten Perſonen von der Kapital-Steuer freizulaſſen ſeyn ſollen, wenn ihr etwaiges übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als den Zins-Ertrag einer Kapital-Summe von 2,000 fl. bei einem Zinsfuße von 5 Prozent.

Die Kammer der Standesherrn erklärte, daß ſie dieſen Antrag nicht anzuerkennen vermöge, weil die Regierung Geſetze, welche mit den Ständen verabſchiedet worden ſeyen, im Wege der Verordnung nicht abändern könne.

Auch einige weitere Anträge und Petitionen in Beziehung auf Kapital-Steuer wurden von den Ständen abgelehnt; namentlich der Antrag des Abgeordneten Rhomberg auf gänzliche Befreiung der von Dienſtboten erſparten Kapitalien; die Befreiungs-Geſuche der Freiherrlich v. Kniestedt'ſchen Stiftungs-Adminiſtration in Klein-Bottwar und der Verwaltung des Lokal-Wohlthätigkeits-Fonds in Neresheim; und das Befreiungs-Geſuch der Adminiſtration mehrerer Stiftungen in Ulm, welche früher angeblich ſich von der Steuerlaſt losgekauft hätten.

Dagegen wurde der von den Ständen auf dem

vorigen ordentlichen Landtage vorgetragenen Bitte um Befreiung der Privat- Wittwen- und Waiſen-Kaſſe zu Rottenburg von der Kapital-Steuer durch Königliches Reſcript vom 6. April 1830 entſprochen.

Ein Antrag des Abgeordneten Schnitzer auf Beſteurung der im Lande angelegten Activ-Capitalien der Ausländer fand ſchon bei der erſten Entwickelung durchaus keine Unterſtützung und die Kammer ſchritt durch einſtimmigen Zuruf darüber zur Tages-Ordnung. Später nahm aber denſelben der Canzler v. Autenrieth wieder auf; bei Stimmen-Gleichheit von 40 gegen 40 Stimmen entſchied der Präſident für die Verweiſung an eine Commiſſion, und nachdem dieſe ſich gegen den Antrag ausgeſprochen hatte, nahm v. Autenrieth denſelben zurück. Da er indeſſen von Andern mehrfach unterſtützt wurde, ſo wurde er dennoch zur Abſtimmung gebracht, und mit 46 gegen 31 Stimmen abgelehnt. —

Die Beſoldungs- und Penſions-Steuer wurde unter gleichen Verhältniſſen wie die Kapital-Steuer auf die Hälfte (von 120,000 fl. auf 60,000 fl.) herabgeſetzt, ohne daß die Stände auf den weitern eventuellen Antrag: „nach Umſtänden dieſelbe ganz nachzulaſſen,“ eingiengen. Bei dieſer Ermäßigung der Steuer wurden die Anträge der Abgeordneten Schnitzer und Rhomberg auf Freilaſſung aller Beſoldungen unter 300 fl., der Amts-Wohnungen aller geiſtlichen und weltlichen Beamten, und der nicht

Digitized by Google

aus öffentlichen Kaſſen beſoldeten Gehülfen, ſo wie auf niedrigeren Anſchlag der Pfarr-Zehenten, als unbegründet abgelehnt.

Die Aufhebung der Apanagen-Steuer (jährlich etwa 14,000 fl.) hatte der Finanz-Miniſter unter der Bemerkung vorgeſchlagen, daß dieſelbe mit den durch das neue Haus-Geſetz gegründeten Verhältniſſen nicht mehr vereinbar erſcheine. Die ſtändiſche Finanz-Commiſſion hat ſich zwar von der Gültigkeit dieſes Grundes nicht überzeugen können, weil das neue Haus-Geſetz einer Apanagen-Steuer nirgends begegne, und überdieß alle am 8. Juni 1828 bereits am Leben befindlichen Mitglieder des Königlichen Hauſes noch nach den früheren Normen behandelt werden. Indeſſen war die Commiſſion mit der Aufhebung dieſer Steuer einverſtanden, indem ſie glaubte, daß die Stände da, wo es ſich von Aufhebung von Leiſtungen der Mitglieder des Königlichen Hauſes handle, gerne das neue Königliche Haus-Geſetz allegirt ſehen werden, weil jene dann hoffen dürfen, daß nach demſelben Grundſatze auch alle und jede Leiſtungen des Landes zu Gunſten der Glieder des Königlichen Hauſes einzig auf den Buchſtaben deſſelben neuen Haus-Geſetzes künftig werden beſchränkt werden.

Die Berathung und Annahme des Antrags erfolgte von Seite der Kammer der Abgeordneten in geheimer Sitzung. In der Kammer der Standesherren gab der Herzog Wilhelm von Würtemberg

die Erklärung zu Protokoll: daß von der Kammer der Abgeordneten (in Abweſenheit der erſten Kammer) im Jahre 1821 die Einführung einer Apanagen-Steuer ganz gegen ältere Haus-Verträge und beſondere Partikular-Verträge geſchehen ſey; die Apanagen ſeyen als vertragsmäßige Abfindungs-Summen anzuſehen, und hätten ſomit nie mit einer Steuer belegt werden können. — Der Miniſter des Königlichen Hauſes, Graf v. Beroldingen fügte dieſem noch bei: Allerdings erſcheine die Apanagen-Steuer mit den Verhältniſſen des neuen Haus-Geſetzes unvereinbar. Die Mitglieder des Königlichen Hauſes haben in Folge deſſelben auf ſehr bedeutende pecuniäre Vortheile Verzicht geleiſtet, indem das bis zu deſſen Einführung beſtandene Heimfall-Syſtem jedem Prinzen des Königlichen Hauſes bei dem Eintritte in die Volljährigkeit eine ſtandesmäßige Apanage zuſicherte, wogegen durch das nunmehr in Kraft getretene Vererbungs-Syſtem ſchon in den nächſten Generationen dieſe Apanagen zu einer ſehr geringen Quote für die Einzelnen herabſinken könnten; aus dieſem Grunde ſey den Mitgliedern des Königlichen Hauſes, um ſie zur Annahme ſolcher hausgeſetzlichen Beſtimmungen zu bringen, von der Regierung die Hoffnung gemacht worden, daß die Apanagen-Steuer ceſſiren ſoll. Die ganze Kammer der Standesherren theilte mit demſelben die Anſicht, daß unter dieſen Verhältniſſen die Apanagen-Steuer nicht mehr erhoben werden könne.

Bei dieſer Gelegenheit ſtellte in der erſten Kammer der Fürſt zu Hohenlohe-Kirchberg den Antrag: „daß auch die Apanagen und das Witthum der Mitglieder der ſtandesherrlichen Familien von der Beſteuerung — welcher dieſe Bezüge (unter der Grund- und Gefäll-Steuer) ſeit Einführung der Ergänzungs-Steuer unterworfen ſeyen — analog mit den Apanagen der Mitglieder des Königlichen Hauſes, befreit werden möchten.“ Die Commiſſion der erſten Kammer hielt den Antrag nicht für begründet, weil eine Apanagen-Steuer der Nachgeborenen fürſtlicher und gräflicher Häuſer in dem Sinne, wie bei den Mitgliedern des Königlichen Hauſes, nicht beſtehe; weil vielmehr das Geſetz über die Herſtellung eines proviſoriſchen Steuer-Cataſters vom 15. Juli 1821 §. 24 zwar die Beſtimmung enthalte, es ſollen Leiſtungen, von denen nicht nachgewieſen ſey, daß ſie auf einem ſpeciellen Vermögenstheile haften, von dem Abzug an dem Grund- und Gefäll-Cataſter ausgeſchloſſen ſeyn; weil aber dagegen ebendaſelbſt beſtimmt ſey, daß, wenn auf einer ſtandes- oder gutsherrlichen Beſitzung Leiſtungen an Apanagen, Witthum und dergleichen haften, der Empfänger zur Steuer des Gutsbeſitzers beigezogen werden könne. Bei der Berathung in der erſten Kammer ſelbſt ſuchten beſonders die Fürſten v. Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg, Fürſtenberg und Löwenſtein die ihnen durch die deutſche Bundes-Akte

und die Wiener Schluß-Akte in Anſehung der Beſteurung zugeſicherten gleichen Rechte mit den Prinzen des Königlichen Hauſes geltend zu machen; und die Kammer beſchloß mit 22 gegen 8 Stimmen, in einer beſondern Adreſſe die Regierung um die Einleitung zu bitten, daß die Beſtimmung, durch welche Agnaten der ſtandesherrlichen Häuſer in ihren Apanagen ꝛc. bisher beſteuert waren, aufgehoben, und dagegen den Standesherren geſtattet werde, den Betrag dieſer Leiſtungen an ihrem Steuer-Cataſter abzuziehen.

* * *

In Beziehung auf den Zoll hatte der ſchon oben unter dem Abſchnitte „Auswärtige Angelegenheiten" erwähnte Vertrag mit dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Heſſen verſchiedene Veränderungen in der Geſetzgebung herbeigeführt. Je mehr indeſſen, bemerkte der Finanz-Miniſter, die Grenzen für die Zoll-Erhebung hinausgerückt werden; je größer die Maſſe von Erzeugniſſen ſey, welchen ein freier oder erleichterter Eingang zugeſtanden werde: deſto mehr müſſe ſich der Ertrag der Zölle vermindern; eine Wirkung, die, wenn man den Zweck der Zölle in dem ſtaatswirthſchaftlichen, nicht in dem finanziellen Intereſſe ſuche, keineswegs unerfreulich ſeyn könne. Im Hinblicke auf dieſe, aus den vorliegenden Verträgen hervorgehenden Wirkungen ſey daher der reine Ertrag der Zölle (von früheren 630 bis 750,000 fl.) auf 665,000 fl. herabgeſetzt worden. Die Stände er-

Digitized by Google

theilten dieſem Etatsſatze ihre Zuſtimmung, hauptſächlich weil ſie für einen möglichen Ausfall in den Einnahmen die Herabſetzung des Voranſchlags als ein reelleres Deckungsmittel anſahen, als die Bewilligung eines Credits. — In einer Note vom 22. März 1830 lud die erſte Kammer die zweite zu einer gemeinſchaftlichen Bitte an die Regierung ein: daß durch weitere Unterhandlungen mit der Krone Baiern eine gemeinſchaftliche Ermäßigung der hohen Zollſätze herbeigeführt, und dadurch dem ſo ſchädlichen Schmuggelweſen am wirkſamſten Einhalt gethan werden möchte. Der Gegenſtand kam aber in der zweiten Kammer nicht weiter zur Berathung.

Bei der Acciſe wurde auf den Antrag des Abgeordneten Vollſtetter verabſchiedet: daß denjenigen Gaſtwirthen, welche nicht zugleich das Metzger-Gewerbe betreiben, von dem durch ſie geſchlachteten Vieh für den Hausbrauch an Fleiſch nach billigem Ermeſſen eine Quote der ſie betreffenden Schlacht-Acciſe freigegeben werde.

Der Antrag des Abgeordneten Rümelin: die Verkaufs-Acciſe vom Wein aufzuheben und dagegen die Weinhändler zu patentiſiren, wurde ohne Folge verlaſſen, nachdem die Kammer zu Gunſten der Wein-Producenten die Bitte an die Regierung beſchloſſen hatte: daß die Acciſe-Freiheit von dem Verkaufe des ſelbſterzeugten Weines für die Producenten vom Herbſt bis auf den 1. März ausgedehnt werden ſoll. Auch die erſte

Digitized by Google

Kammer trat dieſem Beſchluſſe bei, welcher ſofort die Genehmigung der Regierung erhielt.

Die Auflage für Hunde wurde auf gemeinſchaftlichen Antrag beider Kammern und mit Zuſtimmung der Regierung bei den Nagelſchmieden für die zu ihrem Gewerbs-Betriebe erforderlichen Hunde auf jährlich 24 kr. ermäßigt. Abweichende Anſichten hatten beide Kammern unter ſich darin, daß die erſte Kammer auch den Jagdbeſitzern, Förſtern und Jägern für diejenigen Hunde, welche ſie zur Jagd und zum Forſt-Schutze nöthig haben, die Auflage auf 24 kr. herabgeſetzt wiſſen, und dagegen dem Antrage der zweiten Kammer, auf Einſchaltung einer weitern Klaſſe à 1 fl. für die in Weilern von 4 bis 20 Familien nöthigen Hunde, ihre Zuſtimmung nicht ertheilen wollte. Da beide Kammern ſich nicht vereinigen konnten, wurde keiner von beiden Anträgen der Regierung vorgelegt.

Die Straßenbau-Abgabe, eine auf Pferde, Rindvieh, auch Eſel und Schaafe gelegt geweſene Abgabe im Betrage von jährlich ungefähr 214,000 fl., wurde den Ständen in dem Etat für 1830 — 33 nicht wieder angeſonnen. Schon durch Verordnung vom 28. September 1828 hatte die Regierung verfügt, daß in Folge der Einführung des Zoll-Beiſchlags das auf ausländiſches Vieh gelegte Straßengeld, ſo wie die den Frachtfahrern aufgelegte Patent-Abgabe von 12 fl. für jedes Pferd aufgehoben ſey; daß aber der übrige Theil der Straßenbau-Abgabe vorläufig bis auf

Digitized by Google

weitere Verordnung vom 1. Oktober 1828 an, nicht mehr erhoben werden ſoll. Der ſtändiſche Ausſchuß, welchem das Finanz-Miniſterium gleichzeitig von den Gründen, aus welchen die Straßenbau-Abgabe neben dem Zollbeiſchlag nicht fortbeſtehen könne, nähere Nachricht gegeben hatte, fand dieſe Suſpenſion der Abgabe in den Verhältniſſen zwar begründet, und nahm keinen Anſtand, dieſes gegen das Finanz-Miniſterium auszuſprechen; er behielt jedoch die förmliche Verabſchiedung der nächſten Stände-Verſammlung ausdrücklich vor. — Dieß veranlaßte den Abgeordneten v. Schlayer zu dem, übrigens nur auf das Formelle gerichteten, Antrage: „daß die Kammer ſich ausſprechen möchte, der Ausſchuß ſey dazu nicht ermächtigt geweſen, und dieſe Handlungsweiſe dürfe nicht zum Präjudiz werden.“ Der Antrag fand zwar in erſterer Beziehung mehrfachen Widerſpruch; doch wurde durch allgemeines Zuſtimmen beſchloſſen in das Protokoll aufzunehmen: es ſolle dieſes Benehmen des Ausſchuſſes für künftige Fälle unpräjudicirlich ſeyn. Die erſte Kammer gieng darüber zur Tages-Ordnung. Gegen das Materielle wurde nichts eingewendet, und ſomit von beiden Kammern zu der angeordneten Siſtirung der Straßenbau-Abgabe und der damit verbundenen Einführung eines Zoll-Beiſchlags nachträglich die Zuſtimmung der Stände ertheilt.

Gegen eine Beſtimmung des Wirthſchafts-Abgaben-Geſetzes vom Jahr 1827, nach welcher

das Ausſchanks=Recht der Wein=Producenten ſich nur auf neuen Wein beſchränken ſoll, hatte eine ſehr große Anzahl von Weinbergbeſitzern in Reutlingen eine Vorſtellung an die Stände eingereicht, welche der Petitions=Commiſſion zur Begutachtung zugewieſen wurde. Die Commiſſion glaubte, daß eine weitere Ausdehnung des Ausſchanksrechts der Wein=Producenten auch auf den alten (ſelbſterzeugten) Wein mit dem beſtehenden Wirthſchafts=Abgaben=Geſetze nicht wohl vereinbar ſey, daß ſie die polizeiliche Aufſicht erſchweren, und ſelbſt in moraliſcher und ökonomiſcher Hinſicht nachtheiligen Einfluß haben würde; und da beide Kammern ſich hiermit einverſtanden erklärten, ſo wurde das angebrachte Geſuch zurückgewieſen.

Ohne Widerſpruch erhielt dagegen der Antrag des Abgeordneten Brodbeck: „die Obſt=Moſt=Producenten in der Befugniß zum Ausſchank den Weinberg=Beſitzern gleichzuſtellen, und alſo jenen wie dieſen zu geſtatten, den auf eigenen oder gepachteten Gütern erzeugten Moſt ein Vierteljahr lang, ohne Conceſſions=Nachſuchung und ohne eine andere als die Wirthſchafts=Abgabe, auszuſchenken,“ die Zuſtimmung beider Kammern und der Regierung.

Mit dem Antrage der zweiten Kammer: das im Geſetze von 1827 auf 10 Eimer beſtimmte Maximum des Hausbrauchs der Wirthe auf 15 Eimer zu erhöhen, erklärte ſich die erſte Kammer nicht einverſtanden,

Digitized by Google

indem ſie glaubte, daß dieſes Quantum für das Bedürfniß der Dienſtboten eines Wirths zu groß ſey, und das landwirthſchaftliche Gewerbe das er etwa daneben treibe, hierbei nicht berückſichtigt werden könne. Da es ſich in dieſem Falle um Abänderung eines Geſetzes handelte, welche nur in Uebereinſtimmung beider Kammern geſchehen konnte, ſo blieb der Antrag auf ſich beruhen. Gleiche Meinungs-Verſchiedenheit zeigte ſich in Abſicht auf den Antrag des Abgeordneten Tritſchler: den Bierbrauern einen gleichen Hausbrauch, wie er bei den Wein-Wirthen ſtattfinde, zu bewilligen, welchen die zweite Kammer in Rückſicht der ſehr verſchiedenen Grundlagen des auf dem Ausſchank der Wirthe haftenden Wein-Umgelds und der auf der Produktion des Biers haftenden Malzſteuer, mit 68 gegen 14 Stimmen verneint, die erſte Kammer aber bejaht hatte.

Einverſtanden waren beide Kammern darin: gegen die Regierung den Wunſch auszuſprechen, daß ſie zur Verminderung der hohen Verwaltungs-Koſten ſowohl, als zur Beſeitigung der vielen läſtigen Formalitäten bei Erhebung der Wirthſchafts-Abgaben, nach nun erlangter dreijährigen Erfahrung die ſchon im Geſetze von 1827 begründeten Accorde zur Bezahlung dieſer Abgaben eintreten laſſen möchte.

Als drückend, und nicht im Syſteme der übrigen Abgaben begründet, ſah die Finanz-Commiſſion der zweiten Kammer die Recognitions-Gelder der

Wirthe an; ſie hielt es daher für wünſchenswerth, daß dieſe Abgabe baldmöglichſt aufgehoben werde. Sie ſtellte jedoch keinen beſondern Antrag hierauf, weßwegen auch in der Kammer ſelbſt dieſer Gegenſtand nicht zur Berathung kam.

Bei der Rubrik Sporteln hielt die ſtändiſche Finanz-Commiſſion eine Verminderung des neuen Etatsſatzes um 28,000 fl. gegen den wirklichen Ertrag der letztverfloſſenen Jahre nicht für zureichend begründet, und es wurde daher der Voranſchlag von 375000 fl. auf 390,000 fl. erhöht.

Eine Ermäßigung der Notariats-Sporteln wurde zwar von beiden Kammern für nothwendig anerkannt; da aber dieſer Gegenſtand zu tief in das Notariatweſen ſelbſt eingegriffen hätte, worüber eine Verabſchiedung auf dieſem Landtage nicht zu Stande kam, ſo wurde beſchloſſen, die Regierung vorläufig nur zu bitten: in der nächſten Finanz-Periode den Ertrag jedes einzelnen Sportel-Satzes bei den Notariaten getrennt halten zu laſſen, um bei künftigen Ermäßigungen nicht durch Unbekanntſchaft mit den Zahlen aufgehalten zu werden. Zugleich wiederholten die Stände den, ſchon bei Verabſchiedung des Sportel-Geſetzes im Jahre 1828 gemachten Vorbehalt, daß durch ihre, auf die damalige Finanz-Periode beſchränkte Zuſtimmung zu den nicht berathenen und förmlich verabſchiedeten §§. 59, 88 und 91 der Königlichen Verordnung vom 24. März 1826, die Vollziehung

des Notariats-Weſens betreffend, einer definitiven Beſchlußnahme über die Notariats-Sporteln im Allgemeinen ſowohl, als insbeſondere in Beziehung auf die in den genannten §§. enthaltenen Beſtimmungen, keineswegs vorgegriffen werde.

Durch beſondere Adreſſe baten beide Kammern um Aufhebung des, manche Irrungen und Weitläufigkeiten veranlaſſenden Sportel-Satzes von 1 fl. 30 kr. „für Diſpenſationen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen," deſſen Ertrag ohnedieß von ganz keiner Bedeutung ſey; auch bat die zweite Kammer um Abſtellung der Controle der Sportel-Erhebung mittelſt geſtempelter Sportel-Zeichen, als einer doch nicht zum Zwecke führenden Beläſtigung.

In einer weiteren Adreſſe machten beide Kammern den Antrag des Ausſchuſſes zu dem ihrigen: den Orts-Vorſtehern für den Einzug und die Verrechnung der von denſelben angeſetzten Sporteln eine Schreibgebühr von 6 kr. vom Gulden zu bewilligen.

* * *

Hiermit ſchließt ſich die Reihe der Erörterungen über Gegenſtände der Finanz-Verwaltung im Einzelnen. Alle hier angeführten Beſchlüſſe und Anträge der Stände konnten indeſſen auf den Haupt-Finanz-Etat im Ganzen nur eine unbedeutende Einwirkung äuſſern.

Eine Verminderung des ordentlichen Bedarfs

Digitized by Google

wurde nämlich nur beſchloſſen:

an Zinſen für die Grundſtocks-Schulden der Staats-Haupt-Kaſſe auf 3 Jahre um . . . 12,000 fl.

an Beſoldungen und Quieszenz-Gehalten verſchiedener Departements, nach Abzug einiger andern Erhöhungen, um . . . 2,250 fl.

nebſt einer Vermehrung der Einnahmen

von den Eiſenwerken . . . . 15,000 fl.

an Kapital-Steuer . . . . . 7,500 fl.

an Sporteln . . . . 45,000 fl.

ſie wurde aber mehr als aufgewogen:

durch höhere Berechnung des ordentlichen Tilgungsfonds der Staats-Schuld um . . . . 52,531 fl. 8 kr.

durch etwas erhöhte Fonds für die Centralleitung des Wolthätigkeirs-Vereins um . . . . . 6,000 fl.

für die Gewerbe-Schule. . . 12,000 fl.

für die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt . . . . 300 fl.

für den Verein zur Beſſerung von Sträflingen . . . . . 9,000 fl.

für Hauszins-Entſchädigungen der Amts-Körperſchaften wegen der Oberamtsrichter-Wohnungen 1,425 fl.

für die ſtändiſche Suſtentations-Kaſſe . . . . 660 fl.

für die Reiſekoſten-Entſchädigungen der Amts-Notare . .	9,000 fl.
und	
durch Verwilligung eines Fonds zur allmähligen Anſchaffung eiſerner Bettſtellen in die Kaſernen .	9,000 fl.
endlich	
durch einen Ausfall wegen wohlfeilerer Abgabe von Stein- und Viehſalz von	54,000 fl.

Bedeutender als bei den Poſitionen des ordentlichen Ausgaben- und Einnahmen-Etats waren die Veränderungen in Beziehung auf die von der Regierung angeſonnenen

außerordentlichen Ausgaben,

welche durch den Finanz-Miniſter für folgende Zwecke in Antrag gebracht worden waren:

a) Für die außerordentliche Schulden-Tilgung	320,000 fl.
b) Für die Erbauung einer neuen Brücke in Kannſtadt	189,800 fl.
c) Beitrag für die Erbauung einer neuen Kanzlei des Obertribunals und der Schulden-Zählungs-Kaſſe jährlich 20,000 fl.	60,000 fl.
d) Für eine neu zu errichtende Heil-Anſtalt für Gemüths- und Geiſtes-	

Kranke, (Gebäude-Einrichtung und Mobiliar) . . . . 40,000 fl.

e) Für ein neues Gebäude der Real- und Gewerbe-Schule in Stuttgart, die noch fehlende Summe von . . 12,000 fl.

f) Für die Erbauung einer maſſiven Brücke über die Donau bei Wiblingen . . . . 100,000 fl.

g) Für mehrere andere Correktionen von Staats-Straßen und Brücken . . 227,000 fl.

h) Zur Verbeſſerung der dringendſten Gebrechen der Schiff-Straße auf dem Neckar, einſtweilen . . . . 100,000 fl.

i) Deckung der im Jahre 1824 zu Erbauung einer neuen Kaſerne in Stuttgart bewilligten Schuld von . 190,000 fl.

k) deßgleichen des Aufwands auf die Erkaufung eines Hauſes zur Erweiterung der Artillerie-Kaſerne in Ludwigsburg . . . . 12,500 fl.

l) Zur Fortſetzung und Erweiterung des Kaſernenbaus . . . . 380,000 fl.

Zuſammen — . 1,631,300 fl.

Hieran ſollte nach den Anträgen der Regierung die Reſtverwaltung der Staats-Kaſſe von den Ueberſchüſſen der Jahre 1826—29 und 1829—30 einen Beitrag von 1,000,000 fl. leiſten, welcher unter die

Einnahmen im Finanz-Etat aufgenommen war. Ebenſo waren in den Ausgaben-Etat die Poſten a. b. c. und l. in ihrem vollen Betrage von 949,800 fl. aufgenommen; die Koſten für lit. d. und e. mit 52,000 fl. ſollten aus den wahrſcheinlichen Erſparniſſen des Departements des Innern vom Jahr 1829—30 beſtritten, der Aufwand lit. f. g. h. i. k. aber mit 629,500 fl. ſollte durch Anlehen aufgebracht, und durch eine bis zu deren Tilgung gleichmäßig fortzubezahlende jährliche Rente von 40,000 fl. für die Straßen- und Brückenbau-Koſten und von 14,000 fl. für die Kaſernenbau-Koſten gedeckt werden.

Die ſtändiſche Finanz-Commiſſion erkannte, wie unten näher angezeigt werden wird, die meiſten der aufgezählten auſſerordentlichen Ausgaben theils als nothwendig, theis als zweckmäßig an; ſie glaubte jedoch, daß es nicht angemeſſen ſeyn dürfte, auf der einen Seite eine auſſerordentliche Schuldentilgung vorzunehmen, auf der andern Seite aber eine ungleich größere neue Schuld zu contrahiren, und ſie trug deßwegen darauf an, vorerſt die für die auſſerordentliche Schulden-Tilgung in Antrag gebrachte Summe von 320,000 fl. (oben lit. a.) auſſer Berechnung zu laſſen.

Ferner trug dieſelbe auf Ablehnung des Anſinnens von 100,000 fl. für die Neckar-Schiff-Straße (lit. h.), auf eine Herabſetzung der zum Kaſernenbau verlangten nach den ſpeciellen Voranſchlägen 6,000 fl. weniger betragenden Summe (lit. i.) um dieſen Betrag, und

Digitized by Google

auf die Bedingung gegen die Stadt Kannſtadt an, daß ſie ſich zu einem Beitrage von 53,000 fl. zu den Koſten der neuen Brücke verbindlich mache.

Es konnten ſonach die aus den Mitteln des Etats zu beſtreitenden auſſerordentlichen Ausgaben, welche nach dieſen Anträgen noch 1,153,300 fl. ausmachten, durch den Beitrag der Reſtverwaltung von 1,000,000 fl. und durch die an den laufenden Ausgaben in Antrag gebrachten Erſparniſſe vollſtändig gedeckt, der Schulden-Zahlungs-Kaſſe aber dennoch die Ausſicht auf eine auſſerordentliche Schulden-Tilgung dadurch eröffnet werden, daß ſie die für den Kaſernenbau geleiſteten Vorſchüſſe (lit. i. und k.) von 202,500 fl. jetzt zurückerhalte, und daß der vorausſichtliche Ueberſchuß des Jahres 1829 — 30 ſo wie der Jahre 1830 — 33 unter Ablehnung des auf die Aufhebung der ganzen Kapital- und Beſoldungs-Steuer gerichteten Anſinnens, zur Schuldentilgung verwendet werde.

Die ſtändiſchen Kammern ſelbſt verwilligten nach den Anträgen der Commiſſion die Ausgaben lit. b. c. f. g. i. k. l. im Betrage von 1,153,300 fl.

Ueberdieß verwilligten ſie, auf die Vorſtellung des Miniſters des Innern, in Rückſicht der Vortheile des Waſſer-Transports auch die zur Verbeſſerung der Schiff-Straße verlangte Summe von 100,000 fl. und auf den Antrag des Abgeordneten v. Hornſtein, zu allmähliger Herſtellung einſchläfriger Bettſtellen in die Kaſernen jährlich 3,000 fl. oder zuſammen 9,000 fl.

Digitized by Google

Es dürfte nicht überflüſſig ſeyn, das Weſentlichere aus den Verhandlungen hierüber anzuführen.

Zu a) Die Gründe für die Ablehnung einer ausserordentlichen Schulden-Tilgung von 320,000 fl. ſind bereits oben angeführt worden. Die nach deren Ablehnung ſtatt derſelben zur Schulden-Tilgung beſtimmten Ueberſchüſſe von 1829—30 und 1830—33 ſollten hierfür vollſtändigen Erſatz gewähren.

Zu b) Für die Erbauung einer neuen ſteinernen Brücke zu Kannſtadt, welche wegen ſchlechter Beſchaffenheit der bisherigen Brücke ſehr dringend erſchien, war der Koſten-Aufwand im Ganzen zu 253,000 fl. berechnet worden, wovon im Laufe dieſer Etats-Periode 189,000 fl. aus Staats-Mitteln aufgewendet, der Ueberreſt aber, nach Abzug eines von der Stadt Kannſtadt zu leiſtenden Beitrags von etwa 25,000 fl. auf die künftige Etats-Periode verſchoben werden ſollte.

Das Miniſterium des Innern motivirte die Uebernahme dieſer Koſten auf den Staat damit, daß einerſeits das Bauweſen ſehr dringend ſey, beſonders da die Brücke mit ihren nächſten Umgebungen den wichtigſten Straßen-Knoten in Würtemberg bilde, den Vereinigungs-Punkt der Straßburger-, Frankfurter-, Nürnberger-, Ulmer-, Friedrichshafer-, Schaffhauſer- und Breisgauer-Routen, die Verbindung unſerer einzigen Waſſer-Straße mit den nach Oſten und Süden führenden Landſtraßen; — daß andererſeits eine Gemeinde gewiß nicht angehalten werden könne, an die

Stelle ihrer bisherigen Vicinal=Brücke, nicht ihres eigenen, ſondern des gemeinen Nutzens wegen, zu Beförderung des kommerziellen Verkehrs eine andere ſtärkere, breitere, der Ueberſchwemmung und andern Störungen des Verkehrs minder als die bisherige ausgeſetzte, Brücke zu bauen.

Die Finanz=Commiſſion der zweiten Kammer fand unter dieſen Verhältniſſen die Verwilligung der anſonnenen 189,000 fl. für ganz begründet; nur über zwei Nebenpunkte: den von der Stadt Kannſtadt zu leiſtenden Beitrag, und die Bau=Stelle an welcher die neue Brücke errichtet werden ſoll, fand ſie noch weitere Verhandlungen nöthig, zu welchen nach ihrem Antrage das Miniſterium des Innern zu ermächtigen ſeyn möchte.

Die zweite Kammer ſelbſt trat dieſem Antrage mit 74 gegen 10 Stimmen bei, unter geeigneter Ermächtigung für den Miniſter des Innern in Beziehung auf die erwähnten Nebenpunkte. Auch die erſte Kammer verwilligte die angeſonnene Summe mit 22 gegen 8 Stimmen.

Zu c) Als ein dringendes Baubedürfniß hatte der Finanz=Miniſter in ſeinem Vortrage zum Finanz=Etat die Errichtung eines Haupt=Gebäudes bezeichnet, welches alle und jede Kanzleien der Central=Stellen in Stuttgart mit ihren Regiſtraturen, ſo wie insbeſondere die Büreaux der Schulden=Zah=

Digitized by Google

lungs-Kaſſe, für welche ein zweckmäßigeres Lokal längſt gewünſcht werde, in ſich aufzunehmen geeignet wäre.

Von den für dieſen Zweck projectirten drei Gebäuden, welche in Verbindung mit den bereits für ſtändiſche Zwecke gewidmeten Gebäuden ein in ſich abgeſchloſſenes, von Privat-Häuſern entferntes Ganzes bilden, und nach vorläufigen Berechnungen einen Aufwand von 210,000 fl. verurſachen würden, ſollte vorerſt Eines zur Ausführung kommen, welches die Schulden-Zahlungs-Kaſſe, das Ober-Tribunal und das Steuer-Collegium aufnehmen, und 96,000 fl. koſten würde, wovon in dieſer Finanz-Periode jährlich 20,000 fl., oder zuſammen 60,000 fl. aus den Erſparniſſen der früheren Jahre, 25—30,000 fl. durch den Erlöß aus dem dadurch diſponibel werdenden bisherigen Lokal des Ober-Tribunals ꝛc. und das Fehlende durch einen Zuſchuß vom Grundſtock gedeckt werden ſollte.

Von den für ſpätere Ausführung vorbehaltenen zwei Gebäuden ſollte das Eine das evangeliſche Conſiſtorium, den katholiſchen Kirchenrath, den Studienrath und das Medicinal-Collegium, auch im Erdgeſchoſſe die Zoll- und Acciſe-Druckerei, das Accis-Reviſorat und die Accis-Schreiberei; das Andere aber die Staats-Haupt-Kaſſe, die Staats-Kaſſen-Verwaltung, die Ober-Rechnungs-Kammer und die Verwaltung der Salinen-Gefälle aufzunehmen beſtimmt werden.

Zu Begründung dieſes Bau-Bedürfniſſes hatte

Digitized by Google

das Finanz-Miniſterium bemerkt: daß man ſich nur zu lange an koſtbare Nothbehelfe gehalten, und durch alle Theile der Stadt die Kanzleien in einzelne Gebäude zerſtreut habe, welche durch Ankauf, Einrichtung und Unterhaltung der Staats-Kaſſe eben ſo läſtig geworden ſeyen, als die Trennung der Kanzleien ſtörend für den Dienſt ſey; und daß der größte Theil der dermaligen Kanzlei-Gebäude ſehr alt, und in ſeinem baulichen Stande ſehr mangelhaft ſey, und daher der nächſten Zukunft eine noch größere Steigerung jenes Aufwandes drohe. — Dieſem hatte das Finanz-Miniſterium noch beigefügt, daß durch die Vereinigung der Kanzleien, und beſonders der Regiſtraturen, in ein von Privat-Wohnungen abgeſchloſſenes Quadrat maſſiv ſteinerner Gebäude die Sicherheit gegen Feuers-Gefahr von außen und von innen vermehrt, und der Dienſt überhaupt befördert werde; daß die Gebrechen des Lokals der Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe von den Ständen ſelbſt längſt in Anregung gebracht worden ſeyen, daß das dermalige Lokal des Ober-Tribunals der Ausſtattung des erſten Gerichtshofes wenig entſpreche, und daß auf Hebung dieſer beiden, als der fühlbarſten Gebrechen zunächſt der Antrag für die dreijährige Periode gerichtet ſey.

Die ſtändiſche Finanz-Commiſſion begutachtete das Anſinnen dahin, daß zwar weniger als bei den zuletzt genannten Kanzleien die Errichtung neuer Gebäude für die übrigen Central-Stellen ein Bedürf-

Digitized by Google

niß zu ſeyn ſcheine; daß aber in Anerkennung der vom Finanz-Miniſter angeführten Gründe die Erbauung eines Gebäudes für die Zwecke der Schulden-Zahlungs-Kaſſe und des Obertribunals wenigſtens für wünſchenswerth zu erachten ſey, und daher die angeſonnenen 60,000 fl. zu bewilligen ſeyn möchten. — Die zweite Kammer ſelbſt bewilligte, — nachdem nur einige Mitglieder (Moſthaf, Pfleiderer d. ä., Prälat v. Märklin) gegen die mögliche Behauptung, daß damit zugleich auch die Nothwendigkeit einer Ausdehnung des Bauplans auf die weiteren zwei Gebäude anerkannt werde, ſich ausgeſprochen, vom Finanz-Miniſter aber die Erklärung erhalten hatten, daß die Verwilligung für das erſtere Gebäude ganz unabhängig von der größeren Ausdehnung des Planes ſey, — die angeſonnene Summe durch 77 gegen 4 Stimmen. Auch die erſte Kammer trat der Bewilligung durch 18 Stimmen gegen 12 bei.

Zu d) Der Antrag auf Verwilligung der Mittel zu Errichtung einer Irren-Heil-Anſtalt gab, nachdem der Miniſter des Innern nachgewieſen hatte, daß das beſtehende Irrenhaus in Zwiefalten kaum für die Aufbewahrung unheilbarer Irren zureichend und für eine Heil-Anſtalt durchaus nicht geeignet ſey, nur in Beziehung auf die Wahl des Lokals für die neue Anſtalt zu Erörterungen Anlaß, die ſich aber damit endigten, daß dieſes als Gegenſtand der Vollziehung der Regierung zu überlaſſen ſey. Die Bewilligung

der angeſonnenen Mittel von 35—40,000 fl. geſchah von Seite beider Kammern einſtimmig durch allgemeinen Zuruf.

Zu e) Für ein neues Gebäude der Real- und Gewerbe-Schule in Stuttgart, deſſen Koſten zu 35,000 fl. angeſchlagen, zum größern Theil aber durch den Erlöß aus dem alten Gebäude, durch einen Beitrag der Stadt Stuttgart, und durch das vom Grundſtock zu übernehmende Kapital des wegfallenden Hauszinſes für den Rektor der Anſtalt gedeckt waren, wurde die noch fehlende Summe von 12,000 fl., auf die erhaltene Belehrung, daß hierunter für die der Stadt obliegende Elementar-Schule kein Aufwand begriffen ſey, von der zweiten Kammer mit 63 gegen 19 Stimmen, und von der erſten Kammer einſtimmig, verwilliget.

Zu f) Die Erbauung einer neuen Brücke über die Donau bei Wiblingen, an der Landſtraße von Ulm nach Biberach, war wegen des ſchlechten Zuſtandes der alten Brücke ſchon bei Uebergebung des Etats als ſehr dringend geſchildert worden; zur unabweisbaren Nothwendigkeit wurde dieſelbe, als nach der im Februar 1830 von dem Miniſterium des Innern gegebenen Nachricht die alte Brücke durch den Eisgang gänzlich zerſtört worden war. Dieſelbe ſollte nun maſſiv mit ſteinernen Pfeilern und gußeiſernen Bögen hergeſtellt werden; und zwar letzteres zugleich als erſter Verſuch dieſer Art in Würtemberg, wozu die

Digitized by Google

beſonders günſtige Bauſtelle die ſchicklichſte Gelegenheit darbiete. Nach ganz kurzer Debatte über die Frage: ob nothwendig eine maſſive Brücke erbaut werden müſſe? was der Miniſter des Innern deßwegen für nöthig hielt, weil an der ungünſtigen Bauſtelle eine hölzerne Brücke nie mit Sicherheit errichtet werden könne, erfolgte die Verwilligung der angeſonnenen 100,000 fl. einſtimmig von beiden Kammern.

Zu g) Wegen verſchiedener Straßen-Correctionen an Haupt-Commerzial-Straßen, deren Ausführung zu Erleichternng des größern Verkehrs, und beſonders des Tranſits, vorzugsweiſe wünſchenswerth wäre, waren ſchon auf dem vorigen Landtage Wünſche und Anträge durch die Abgeordneten aus verſchiedenen Landesgegenden ausgeſprochen, jedoch damals in Rückſicht auf die beſchränkten Mittel nicht beachtet worden. Bei jetzt günſtigeren Verhältniſſen theilte nun das Miniſterium des Innern den Ständen ſummariſche Voranſchläge im Belaufe von 744,812 fl. mit, unter dem Anſinnen, neben den zu Herſtellung einer durch den Eisgang zerſtörten Brücke an der neuen Murgthal-Straße bei Huzenbach nöthigen 27,000 fl., vorläufig nur für die dringendſten Correctionen 200,000 fl. zu verwilligen.

Das Miniſterium bemerkte dabei: der Bau der Kunſt-Straßen in Würtemberg ſey — der Zeit und Ausdehnung nach — den meiſten Nachbar-Staaten vorangegangen; ebendarum aber ſey er in techniſcher

Beziehung hinter den ſpätern, kunſtgerechten Anlagen dieſer Staaten zurückgeblieben. Noch fühlbarer als in der Unterhaltung zeige ſich der Nachtheil in der oft ganz verfehlten, oft wenigſtens ſehr unbequemen, Richtung derſelben, namentlich der vielen Gebirgs-Straßen unſeres Vaterlandes, welche ohnehin mit den gemächlicheren Straßenzügen des flachen Landes und der weiten Thäler unſerer Nachbarn die Concurrenz ſchwer beſtehen. Das einzige Mittel, der immer drohender werdenden Gefahr der Verödung unſerer Straßen zu begegnen, liege, neben einer möglichſt ſorgſamen wenn auch etwas koſtſpieligeren Unterhaltung, in der Nachholung deſſen, was bei der erſten Anlage verſäumt worden ſey, namentlich in einer Correction der vielen beſchwerlichen Steigen und ſogenannten Stiche, Erbreiterung einiger allzuſchmalen, zur Winterszeit gefährlichen Strecken, und Erweiterung oder Umgehung zu kurzer Wendungen.

Das Miniſterium bezeichnete ſofort namentlich diejenigen Correctionen, welche theils durch relative Frequenz der Straßen, theils durch die Größe der bei denſelben vorhandenen Gebrechen, theils und vorzüglich durch die Rückſicht auf die Concurrenz der Nachbar-Staaten zunächſt vorzunehmen wären, und ſowohl die ſtändiſche Finanz-Commiſſion, als beide Kammern ſelbſt waren von der Richtigkeit der von dem Miniſterium vorgetragenen Verhältniſſe ſo ſehr überzeugt, daß nach kurzer, vorzüglich die lokalen

Digitized by Google

Intereſſen der verſchiedenen Bezirke betreffenden, Berathung die Verwilligung der angeſonnenen 227,000 fl. in beiden Kammern einſtimmig erfolgte.

Zu h) In Beziehung auf die Verbeſſerung der Schiff-Straße auf dem Neckar, wofür der Miniſter des Innern vorläufig 100,000 fl. angeſonnen hatte, gab derſelbe folgende Erläuterung:

„Wenn es auch an ſich zweifelhaft ſey, ob eine Waſſer-Straße dem von ihr durchſtrömten Lande dieſelben Vortheile wie die Land-Straßen gewähre, ſo könne es ſich doch in dem vorliegenden Falle nicht ſowohl von einer gegenſeitigen Vergleichung unſerer Land- und Waſſer-Straßen, als vielmehr von der Concurrenz dieſer Straßen überhaupt mit den beiden Waſſer-Straßen des Mains und Ober-Rheins handeln, welche den Tranſit durch Würtemberg den beiden Nachbar-Staaten zuzuwenden drohen. Dieſem natürlichen Uebergewichte der größeren Ströme könne nur dadurch entgegengewirkt werden, daß die natürlichen oder künſtlichen Hinderniſſe, welche die Schiff-Fahrt auf dem unteren Neckar, beſonders aber eine ſtärkere Belaſtung unſerer Neckar-Schiffe finde, möglichſt hinweggeräumt, und hierdurch der Waſſer-Transport der Waaren bis zu dem Punkte erleichtert werde, von wo aus die unvermeidlich größeren Koſten der Land-Fracht durch den Vortheil des geraden, und darum kürzeren Weges nach dem Bodenſee ꝛc. ausgeglichen werden. Die Koſten einer vollſtändigen Herſtellung

jener Waſſer-Straße von Gundelsheim bis Kannſtadt ſeyen im Ganzen etwa zu 300,000 fl. geſchätzt worden; mit einem Aufwande von 100,000 fl. dürfte jedoch den dringendſten Gebrechen abgeholfen werden."

Die ſtändiſche Finanz-Commiſſion wendete dagegen ein, daß, — wenn auch mit der angegebenen Summe nicht blos die Schleuſſen, ſondern auch die Leinpfade, Dämme, Stein-Zeilen und Schiffwehren angelegt werden könnten, was in Ermanglung genauer Voranſchläge noch ungewiß ſey, — doch noch keineswegs die Gewißheit gegeben ſey, daß dadurch der vorgeſetzte Zweck: größere Tragbarkeit des Waſſers und ſchnellere Förderung der Schifffahrt, erreicht, und für eine längere Zeit geſichert ſey. Reiche aber die größere Summe von 300,000 fl. nicht hin, um die beabſichtigte Verbeſſerung der Schiffſtraße zu erzielen, ſo ſey es noch weit mehr problematiſch, was mit der Summe von 100,000 fl. für dieſen Zweck erreicht werden könne. Der Plan erſcheine daher zum mindeſten noch nicht hinlänglich vorbereitet, und es möchten daher die geforderten 100,000 fl. zur Zeit nicht zu verwilligen ſeyn.

Nachdem jedoch der Miniſter des Innern die Vortheile des Waſſer-Transports neben dem Land-Transport näher auseinandergeſetzt und gezeigt hatte, daß auch mit 100,000 fl., wenn gleich in beſchränkterem Maße, ſich Vieles leiſten ließe; und nachdem Direktor v. Herzog und mit ihm der Abgeordnete

Kaiſer, dann der Freiherr v. Cotta, Canzler v. Autenrieth, und die Abgeordneten Vogt und Theobald die Nothwendigkeit, den Tranſit durch möglichſt wohlfeile Frachten zu erhalten, vorgeſtellt hatten: ſo beſchloß die Kammer ungeachtet des Widerſpruchs Anderer (Gmelin d. ä., Moſthaf ꝛc.) mit 48 gegen 39 Stimmen die angeſonnenen 100,000 fl. zu verwilligen, und auch die erſte Kammer trat einſtimmig dem Beſchluſſe bei.

Zu i. und k) Zu Erbauung einer neuen Kaſerne in Stuttgart hatte, der Verabſchiedung von 1824 gemäs, die Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe die Summe von 190,000 fl., und ebenſo zu Erkaufung eines Hauſes zur Erweiterung der Artillerie-Kaſerne in Ludwigsburg 12,000 fl. vorgeſchoſſen. Der Etatsſatz für Kaſernirung war dagegen ſeit 1824 um jährlich 14,000 fl. vermindert worden.

Der Finanz-Miniſter ſchlug nun in ſeinem Vortrage über den Finanz-Etat für 1830—33 als Mittel zur Verzinſung und Wieder-Erſtattung jener Schuld vor, die erwähnten 14,000 fl. als eine Rente auf den Etat des Kriegs-Departements in ſo lange zu bringen, bis Kapital und Zinſe getilgt ſeyen.

Ueber die Nothwendigkeit, dieſen Vorſchuß der Schulden-Zahlungs-Kaſſe wieder zu erſtatten, konnte kein Zweifel entſtehen; die ſtändiſche Finanz-Commiſſion hatte nur darin eine von dem Antrage des Finanz-Miniſters abweichende Anſicht, daß ſie keinen hinreichenden Grund fand, auf den Vorſchlag einer

Digitized by Google

Amortiſation einzugehen, ſo lange noch der laufende Dienſt parate Zahlungsmittel liefere, und dieſer Anſicht traten beide Kammern bei, indem ſie die Schuld auf den Ausgabe-Etat anwieſen.

Auſſerdem waren aber

zu 1) zur Fortſetzung und Erweiterung des Kaſernen-Bauweſens in dem Haupt-Finanz-Etat 380,000 fl. verlangt.

Das Kriegs-Miniſterium gab hierüber die Aufklärung, daß der ganze Bauplan, — theils um für drei Regimenter den nöthigen, in den bisherigen Gebäuden nicht vorhandenen, Raum zu gewinnen, dadurch aber den Bürgern die Laſt periodiſcher Einquartirung abzunehmen; theils um die groſſen Reparatur-Koſten der bauloſen bisherigen Kaſernen zu vermindern, — eventuell auf drei Kaſernen und einen Spital gerichtet, vor der Hand aber nur die Vollendung der einen Kaſerne, und noch eine zweite Infanterie-Kaſerne in Berechnung genommen ſey.

Je eine Kaſerne ſey zu 256,000 fl. in runder Summe angenommen, beide alſo zu .	512,000 fl.
dazu	
für das Haus in Ludwigsburg	12,500 fl.
für Bauplätze und Bau-Vorrichtungen .	22,000 fl.
für den Ankauf der im Bereiche des Bauplanes liegenden Gebäude und Güter ungefähr	30,000 fl.
	576,500 fl.

davon ſeyen bereits verwilligt . . . . . 202,500 fl.

alſo noch erforderlich . . . . 374,000 fl.

In der ſtändiſchen Finanz-Commiſſion waren die Anſichten über dieſe Verwilligung getheilt.

Die Minorität glaubte, daß für die Erbauung einer zweiten Kaſerne nicht dieſelbe Dringlichkeit vorliege, wie für die erſte, indem die ſogenannte Seelthor-Kaſerne noch wohl brauchbar ſey; ferner, daß dieſe letztere nicht einmal entbehrlich würde, ſo lange nicht auch eine dritte neue Kaſerne mit einem Aufwande von 256,000 fl. erbaut ſey.

Die Mehrheit der Commiſſion dagegen führte als Gründe für die Verwilligung an: daß der Zweck, für welchen der Kaſernenbau unternommen werde, nicht erreicht werden könne, ſo lange nicht die Nothwendigkeit periodiſcher Einquartirung eines Theils der Garniſon bei den Bürgern aufhöre, und ſo lange nicht auch die Seelthor-Kaſerne entbehrlich, und eine Erſparniß in deren Erhaltungs-Koſten möglich gemacht werde. Da ſich aber die Seelthor-Kaſerne in einem höchſt baulosen, in ſeinem Erdgeſchoß für die Geſundheit ſchädlichen Zuſtande befinde, ſo würde das Anſinnen zur Erbauung einer zweiten Kaſerne jedenfalls nach wenigen Jahren wiederkehren, vielleicht gerade in einem Zeitpunkte, wo die Staats-Kaſſe dafür weniger als jetzt ausgeſtattet wäre. Ueberhaupt, bemerkte ſie, möchte es wirthſchaftlicher ſeyn, ein

neues ſolides Kaſernen-Gebäude, das eine lange Reihe von Jahren hindurch keinen weitern Aufwand erfordere, herzuſtellen; als alte, vom Anfange an unzweckmäßig eingerichtete, Gebäude mit bedeutendem Aufwande zu unterhalten. Dazu komme noch, daß das von der Kriegs-Kaſſe an den Subſidien im Jahre 1815 erſparte Kapital von 379,755 fl. welches im Jahre 1824 in Folge der damaligen Lage der Finanzen zu allgemeinen Staatszwecken verwendet worden, zunächſt nur für Zwecke des Kriegs-Etats beſtimmt geweſen, und daß daher deſſen Zurückforderung für den angeführten Zweck wenigſtens in der Billigkeit begründet ſey.

Die Mehrheit der Commiſſion trug daher auf Verwilligung der oben berechneten Erforderniß von 374,000 fl. an.

Bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten ſelbſt erinnerte Feuerlein daran, daß es vorerſt an der Zeit ſey, die Rechnung zu machen; denn bereits ſeyen für auſſerordentliche Bauten 778,000 fl. verwilligt, und etwas über 100,000 fl. ſeyen zur Vollendung der angefangenen Kaſerne noch nöthig. Der Finanz-Miniſter und die Abgeordneten v. Schlayer und Moſthaf zeigten dagegen, daß dennoch die Mittel für den Kaſernenbau vorhanden ſeyen.

Der Abgeordnete Moſthaf ſprach gegen den zweiten Flügel der Kaſerne, weil ein dritter ebenfalls

noch im Plane liege, und weil er glaube, daß ein Bedürfniß zu einem ſo koſtbaren Bau nicht vorhanden, und ein anderes und größeres Bedürfniß die Verwendung des Ueberſchuſſes zur Schuldenzahlung ſey. Die kurz vorübergehenden Einquartirungen während der größeren Militär-Manöver ſeyen wenig läſtig, und das untere Stockwerk der Seelthor-Kaſerne habe der Kriegs-Miniſter nicht, wie die Finanz-Commiſſion, für ungeſund erklärt.

Der Kriegs-Miniſter erklärte, daß allerdings der untere Theil für die Leute nicht ſo geſund ſey, als andere Kaſernen. Auſſer ihm beſtätigten viele Mitglieder der Kammer die Bauloſigkeit der Kaſerne; auch machte der Kriegs-Miniſter und der Abgeordnete v. Stump darauf aufmerkſam, daß wenn man die Mittel zu weitern Bauten nicht verwilligen wollte, man höhere Bau-Unterhaltungs-Koſten als bisher bewilligen müßte, und dann die Unterhaltung der ſchlechten Kaſernen bald ein größeres Kapital erfordern würde, als die Erbauung neuer. Aus dieſen Gründen, bemerkte v. Schlayer, und um nicht jetzt Schulden zu bezahlen und ſpäter doch wieder zu Erbauung einer Kaſerne Schulden machen zu müſſen, habe die Finanz-Commiſſion auf die Bewilligung des Ganzen angetragen.

Zum Behuf der Abſtimmung wurden die Fragen dahin getrennt:

1) ob die zu Vollendung der bereits aufgeführten

neuen Kaſerne noch nothwendigen 118,000 fl. bewilligt werden wollen? und

2) ob zur Herſtellung eines zweiten Flügels, unter der Beſtimmung, daß nach deſſen Herſtellung die Kaſerne am Calwerthore abgebrochen werde, weitere 256,000 fl. verwilligt werden wollen?

Die erſte Frage wurde ohne Widerſpruch, die zweite durch 49 gegen 34 Stimmen bejaht, und auch die erſte Kammer trat nach kurzer Berathung beiden Beſchlüſſen einſtimmig bei.

Einen Anhang zu der Verwilligung dieſer Mittel für die Erbauung neuer Kaſernen bildete der Antrag des Freiherrn v. Hornſtein: den Grundſatz auszuſprechen, daß die Soldaten in einſchläfrige Bettſtellen zu legen ſeyen, und für den Anfang jährlich 3,000 fl. hierfür zu verwilligen. Das Kriegs-Miniſterium berechnete, abgeſehen von dem größeren Raum den dieſe Einrichtung erfordern würde, den Aufwand hierfür, nach dem höchſten Friedensſtande zu 10,000 Mann

bei hölzernen Bettſtellen und Heu-Matratzen zu	78,682 fl. 24 kr.
bei eiſernen Bettſtellen zu . .	168,682 fl. 24 kr.
bei eiſernen Bettſtellen und Roßhaar-Matratzen zu	338,682 fl. 24 kr.

Die Zeit der Ausführung berechnete daſſelbe, wenn die angetragenen jährlichen 3,000 fl. verwilligt würden, für die Unteroffiziere und Schützen allein auf 10 Jahre.

Mit 45 gegen 23 Stimmen wurde der Antrag

Digitized by Google

von der zweiten, und durch Acclamation von der erſten Kammer angenommen, mithin für die laufende Etats-Periode 9,000 fl. verwilligt.

* * *

Der auſſerordentliche Aufwand berechnet ſich nun nach dieſen Verwilligungen (ohne Einrechnung der auf den Ueberſchuß des Departements des Innern verwieſenen Koſten der Irren-Heil-Anſtalt und eines Real-Schul-Gebäudes) in Summe auf 1,262,300 fl.

Schon zu Anfang der Berathung hatte der Abgeordnete Lang, indem er ein trauriges Bild von der bedrückten Lage des Landes entwarf, darauf angetragen, einen Theil des Ueberſchuſſes mit ungefähr 200,000 fl. der Grund- und Gewerbe-Steuer zu gut kommen zu laſſen; v. Stump hatte dagegen ſeine Ueberzeugung dahin ausgeſprochen, daß die Lage des Landes ſich deutlich verbeſſert habe; er hatte ferner mit dem Freiherrn v. Cotta vorgeſtellt, daß gemeinnützige Verbeſſerungen dem Lande mehr nützen, als ein Steuer-Nachlaß, den der Einzelne nicht ſehr fühle. Die Kammer aber war darüber zur Tages-Ordnung gegangen.

* * *

Die Zuſammenſtellung ſämmtlicher Beſchlüſſe über die einzelnen Sätze des Finanz-Planes ergab nun folgendes End-Reſultat:

Der Staats-Bedarf für die 3 jährige Periode 1830—33 berechnete ſich

an ordentlichen Ausgaben zu .	27,188,428 fl. 33 kr.
an auſſerordentlichen zu . .	1,262,300 fl.
Zuſammen zu —:·	28,450,728 fl. 33 kr.
Davon wurden gedeckt:	
durch den ordentlichen Ertrag des Kammerguts. . .	11,486,563 fl. 9 kr.
durch einen Beitrag der Reſt-Verwaltung von dem Ueberſchuſſe der letzten Etats-Periode	1,000,000 fl.
durch Steuern, und zwar direkte, von Grund-Eigenthum und Gefällen, Gebäuden, Gewerben, Kapitalien und Beſoldungen	8,580,000 fl.
indirekte, an Zoll, Accise, Auflage auf Hunde, Wirthſchafts-Abgaben, Sporteln . .	7,242,509 fl.
Zuſammen —:·	28,309,072 fl. 9 kr.
es blieb mithin ein Deficit ungedeckt von	141,656 fl. 24 kr.

Die ſtändiſche Finanz-Commiſſion äußerte dabei die Anſicht,

1) daß dieſe Unzulänglichkeit aus den für zuverläßig anzunehmenden, nicht unbedeutenden Ueberſchüſſen des Jahres 1829—30 zu decken ſey; ſie ſtellte noch weiter den Antrag:

2) daß auch der in dem Etats-Jahre 1829—30 bevorbleibende Ueberſchuß, ſo wie dieß wegen desjenigen der Jahre 1830—33 bereits beſchloſſen worden ſey, zur Bezahlung von Schulden beſtimmt werde.

Der Finanz-Miniſter erklärte: Es ſey ihm ſehr angenehm, die Verſicherung geben zu können, daß dem Antrage der Finanz-Commiſſion kein Hinderniß im Wege ſtehe. Nach einer erſt in den letzten Tagen möglich gewordenen näheren Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres (1829—30) zeige ſich, daß man mit Sicherheit auf den Ueberſchuß deſſelben jenes Deficit übernehmen könne. Auch dem weiteren Antrage in Betreff des ſich im laufenden Jahre ergebenden Ueberſchuſſes und deſſen Verwendung zur Schuldentilgung wiſſe er nichts entgegen zu ſetzen.

Zwar fanden die Abgeordneten Hoffacker, v. Rummel u. a. hierin ein Uebergreifen von einer Finanz-Periode auf die andere, und dadurch ein widerrechtliches Einwirken in die Wirkſamkeit einer nachfolgenden Stände-Verſammlung, und ſie hielten deßwegen für nothwendig von den verwilligten auſſerordentlichen Ausgaben wieder ſo viel zu ſtreichen, als das Deficit betrage. Der Finanz-Miniſter und Andere beſtritten jedoch das Vorhandenſeyn eines Deficit, nachdem von den Ueberſchüſſen bis 1830 ſtatt einer Million nunmehr mit Zuverläßigkeit der Bedarf

Digitized by Google

von 1,135,000 fl. zu den auſſerordentlichen Ausgaben hinübergegeben werden könne.

Letztere Anſicht gewann endlich eine Majorität in der Kammer von 47 gegen 31 Stimmen, durch welche die beiden Schluß-Anträge der Finanz-Commiſſion angenommen wurden.

Nachdem die erſte Kammer zu der, der Abgaben-Verwilligung in der Regel vorangehenden, vertraulichen Beſprechung die geſetzlich vorgeſchriebene Einladung erhalten, jedoch von derſelben abſtrahirt hatte, erfolgte am 5. April 1830 die Abſtimmung der zweiten Kammer über die Abgaben-Verwilligung. Es wurden die in dem obengenannten Betrage in den Finanz-Etat aufgenommen direkten und indirekten Steuern durch 70 gegen 15 Stimmen bewilligt, wozu auch die erſte Kammer einhellig ihre Zuſtimmung gab.

Der Regierung machten die Stände durch Adreſſe vom 5. April 1830 von der Verwilligung Anzeige, indem ſie ihr zugleich eine Zuſammenſtellung der bei Berathung des Finanz-Etats gefaßten Beſchlüſſe nebſt dem nach dieſen Beſchlüſſen richtiggeſtellten Etat vorlegten. Dem letztern ertheilte die Regierung ſogleich ihre Genehmigung; ſie behielt ſich aber vor, in Anſehung der von den Ständen in der Zuſammenſtellung ihrer Beſchlüſſe zugleich vorgebrachten Bitten und Wünſche nach Vernehmung der Behörden über das Einzelne das Geeignete zu verfügen. Dieſelbe genehmigte, daß neben denjenigen 202,500 fl. welche der Staats-

Schulden=Zahlungs=Kaſſe für ihren Vorſchuß zum Kaſernenbau zu erſetzen ſeyen, auch der etwaige Ueberſchuß der Reſt=Verwaltung bis zum Jahre 1829—30, ſo weit derſelbe nicht bereits für andere Ausgaben beſtimmt ſey, zu einer auſſerordentlichen Schulden=Ablöſung verwendet werde, und ſetzte dagegen, was die künftige Verwendung der am Schluſſe der Etats=Periode 1830—33 ſich etwa ergebenden Ueberſchüſſe betreffe, die weitere Entſchließung aus.

Der Haupt=Finanz=Etat mit den auf denſelben unmittelbar einwirkenden Beſtimmungen wurde, was früher nicht geſchehen war, durch das Regierungsblatt unterm 26. April 1830 als Geſetz verkündet.

IX) Staats=Schuld.

Rechenſchaft über die Verwaltung von 1826—29. — Fundirung des Tilgungs=Fonds. — Reduktion des Zins=Fußes auf 4 Prozente; geſetzliche Fixirung deſſelben. — Schulden=Uebernahme von Standesherren. — Perſonal=Stand der Schulden=Zahlungs=Kaſſe.

Der ſtändiſche Ausſchuß erſtattete den Ständen über die von ihm während der Periode von 1826—29 verfaſſungsmäßig beſorgte Verwaltung der Staats=Schuld ausführlichen Vortrag in dem dritten Abſchnitte ſeines Rechenſchafts=Berichts.

Digitized by Google

Die Staats-Schuld, welche am Anfang der Periode, am 30. Juni 1826, 27,697,309 fl. oder mit Einſchluß der durch Geſetz vom 11. Juli 1827 neu eingewieſenen 379,000 fl. Schulden von Standesherren, im Ganzen 28,076,309 fl., über Abzug von 477,000 fl. Aktiv-Poſten aber noch 27,599,309 fl. betragen hatte, belief ſich am 30. Juni 1829 auf 27,793,336 fl. und nach Abzug ihrer Aktiv-Forderungen von 512,300 fl. noch auf 27,281,036 fl.

Dieſelbe hatte alſo im Laufe der dreijährigen Periode um 318,273 fl. ſich vermindert.

Durch den Finanz-Etat für 1826–29 war zwar die Schulden-Zahlungs-Kaſſe mit einem Tilgungs-Fonds von 422,488 fl. 24 kr. (ohne den Ueberſchuß von Zinsgeldern) ausgeſtattet worden; derſelbe hatte aber wegen der gleichzeitig dieſer Kaſſe durch Verabſchiedung zugewieſenen Vorſchüſſe zum Kaſernenbau, im Betrage von 114,704 fl. 58 kr. nicht vollſtändig zur Schulden-Tilgung verwendet werden können.

Aus einer von dem ſtändiſchen Ausſchuſſe ſeiner Rechenſchaft beigefügten Berechnung der Staats-Schuld in Beziehung auf deren Zu- und Abnahme während des 9 jährigen Zeitraums von 1820 bis 1829 gieng hervor, daß die Staats-Schuld nach dieſen 9 Jahren (durch Uebernahme von neuen Landestheilen und von Standesherren) um 7,716,531 fl. größer erſchien, und daß für verſchiedene, der Schulden-Zahlungs-Kaſſe aufgelegte Ausgaben des laufenden Dienſtes 643,457 fl.

Digitized by Google

neue Schulden kontrahirt, oder, was daſſelbe iſt, dem Tilgungs-Fonds entzogen worden waren.

Nicht allein der Ausſchuß empfahl unter ſolchen Umſtänden wirkſame Maßregeln zu Einhaltung des Schulden-Zahlungs-Statuts zu ergreifen, und die Schulden-Zahlungs-Kaſſe der auf ihr noch laſtenden fremdartigen Verbindlichkeiten ganz zu entbinden, ſondern auch der Finanz-Miniſter trug auf eine auſſerordentliche Schulden-Tilgung von 320,000 fl. aus den Ueberſchüſſen der Jahre 1826—29 an, ſtatt deren aber nach den Beſchlüſſen der Stände, wie ſchon oben bei Gelegenheit des Finanz-Etats angeführt worden, die Ueberſchüſſe der Staats-Kaſſe von 1829—30 und 1830—33 zur auſſerordentlichen Schulden-Tilgung beſtimmt wurden.

Indeſſen hatte auch die Berechnung des ordentlichen Tilgungs-Fonds zu näheren Erörterungen Anlaß gegeben.

Nach dem Schulden-Statut von 1820 §. 3 ſoll nämlich die Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe aus dem Staats-Einkommen die, dem reinen Paſſiv-Stande entſprechende jährliche Zins-Summe, mit einem Zehentheil Zulage als einen unabänderlichen bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld fortwährenden jährlichen Fonds, erhalten. Da aber bisher immer noch Schulden von neuen Landestheilen und Standesherren zu übernehmen geweſen waren, mithin das Maximum der Schuld noch nicht hatte beſtimmt werden können,

ſo waren bisher Zinſe und Zulage bei jedem Finanz-Etat blos aus dem am Anfang der Etats-Periode, über Abzug der in der verfloſſenen Periode erfolgten Tilgungen, ſich ergebenen Stande der Schuld berechnet worden. Um nun hierdurch den Tilgungsfonds nicht in Nachtheil zu verſetzen, wurde auf dem jetzigen Landtage durch Verabſchiedung beſtimmt, daß nun der höchſte Stand der Schuld, ohne alle Rückſicht auf die Operationen des Tilgungsfonds, durch Hinzurechnen der ſpäter gemachten oder eingewieſenen Schulden zu der urſprünglich fundirten Schuld zu ermitteln, und hieraus Zins und Tilgungsfonds zu berechnen ſey.

Da überdieß für den Tilgungsfonds an dem ihm zugewieſenen Zinſen-Gewinn aus abgelösten Kapitalien dadurch ein Ausfall von ⅕ ſich ergeben hätte, daß, nachdem der Zinsfuß von 5 auf 4 Prozente herabgeſetzt worden war, die Zinſen-Erſparniß von abgelösten Kapitalien nicht mehr 5 ſondern nur 4 Prozente betragen konnte: ſo wurde ferner, um den Sinn und Geiſt des auf die Vorausſetzung von 5 Prozenten gegründeten Statuts möglichſt einzuhalten, für das Zweckmäßigſte erachtet, daß die Zinſe aus der abgelösten Schuld wie früher zu 5 Prozent berechnet und in dieſem Betrage dem Tilgungsfonds zugeſchieden, dieſem mithin auſſer dem wirklichen 4 Prozent betragenden Zinſen-Gewinne aus den abgelösten Schulden, alljährlich das fünfte Prozent aus den Mitteln des laufenden Dienſtes zugelegt werden ſoll.

Es berechnete ſich nach dieſen Vorausſetzungen der Tilgungsfonds, welcher zu ½ Prozent *) von dem auf 28,604,350 fl. angewachſenen Maximum der Staats-Schuld, und abgeſehen von der Zinſen-Erſparniß, 143,021 fl. ausgemacht hätte, nunmehr mit Einrechnung der bereits eingetretenen Zinſen-Erſparniſſe

für 1830—31 zu . . . 180,257 fl. 40 kr.
für 1831—32 zu . . . 189,270 fl. 32 kr.
für 1832—33 zu . . . 198,734 fl. 2 kr.

welcher Betrag ſofort in den verabſchiedeten Haupt-Finanz-Etat aufgenommen wurde.

Wenn einerſeits dieſer ſtärkere Bedarf für den Tilgungsfonds dem laufenden Dienſte eine größere Ausgabe verurſachte, ſo wurde andererſeits dieſelbe weit aufgewogen durch die im Jahre 1829 von Seite des ſtändiſchen Ausſchuſſes zu Stande gebrachte abermalige Reduktion des Zinsfußes der Staats-Schuld von 4½ auf 4 Prozente.

Dieſe Reduktion war durch folgende Umſtände veranlaßt und begünſtigt worden:

Ein allmählig höheres Steigen des Curſes der Würtembergiſchen Staats-Schuldſcheine über den Nennwerth; mehrfältige freiwillige Erklärungen der Gläubiger, daß ſie den Zinsfuß auf 4 Prozente herab-

*) Als unzweifelhaft wurde das im Statut, in Vorausſetzung eines Zinsfußes zu 5 Prozent, beſtimmte Ein Zehenttheil der Zinſen-Summe für gleichbedeutend mit ½ Prozent des Kapitals angenommen.

Digitized by Google

ſetzen wollen, wenn ſie von der Verlooſung und Heimzahlung ausgenommen werden; ſogar die Bildung einer Aſſecuranz-Geſellſchaft gegen die Nachtheile der Heimzahlung, und endlich beträchtliche Darlehens-Offerte zu 4 Prozent, mußten nothwendig die Aufmerkſamkeit des mit der Staatsſchulden-Verwaltung beauftragten ſtändiſchen Ausſchuſſes auf dieſen Gegenſtand hinlenken. Er hielt ſich nach reiflicher Erwägung nicht blos für berechtigt, ſondern auch für verpflichtet, die ihm angebotenen Anlehen zu 4 Prozent anzunehmen, um damit Kapitalien zu 4½ Prozent durch Verlooſung zur Aufkündigung und Heimbezahlung zu bringen. Derſelbe erließ daher durch die Schulden-Zahlungs-Kaſſe unterm 19. Februar 1829 eine öffentliche Bekanntmachung, nach welcher zum Behufe der Abzahlung 4½ prozentiger Schulden ein Anlehen eröffnet, hingegen für alle vor der Verlooſung freiwillig auf Verzinſung mit 4 Prozent geſetzten Kapitalien die Befreiung von der Verlooſung und Heimzahlung zugeſichert wurde. Der Erfolg hiervon war, daß ſchon am 20. Mai 1829, alſo nur 3 Monate ſpäter, die ganze Staatsſchuld (mit Ausnahme einiger vertragsmäßig noch ferner mit höheren Prozenten verzinslichen Poſten) im Betrage von 25.958,504 fl. auf 4 Prozente reducirt war, ſo zwar, daß den am 20. Mai 1829 noch nicht reducirten, und daher aufgekündigten 1,880,253 fl. 28 kr. eine gleich große Summe 4 prozentiger Anlehens-Offerte gegenüberſtand, daß

Digitized by Google

mithin von dieſem Tage an keine Anlehens-Offerte mehr angenommen werden konnten. Dieſes Alles war geſchehen, ohne irgend eine Prämie an die Darleiher, ohne den mindeſten Stoß für den Credit der Kaſſe. Letzterer ſtand im Gegentheil ſo feſt, daß nicht nur am folgenden Tag nach dem am 20. Mai für geſchloſſen erklärten Anlehen, weitere Offerte von 80,700 fl. abgelehnt werden mußten, ſondern daß auch ſogleich die bloßen Promeſſen, d. h. das Recht und die Verpflichtung, ein der Staats-Schulden-Kaſſe verſprochenes und von dieſer acceptirtes Darlehen einliefern zu dürfen, eines Aufwechſels genoßen. Die ganze Operation gewährte nach der Bemerkung des ſtändiſchen Ausſchuſſes den Vortheil, daß für eine Schuld von 25,958,504 fl. an Zinſen ein halbes Prozent mit 129,792 fl. 32 kr. weniger aufzubringen, oder daß um ebenſoviel mehr zur Schulden-Zahlung zu verwenden übrig war; daß, da das Anlehens-Geſchäft auf Würtemberg beſchränkt wurde, die Staats-Schulden-Kaſſe nunmehr faſt nur Würtemberger zu Gläubigern hatte, mithin nicht nur weniger Geld für die jährliche Verzinſung außer Landes gieng, ſondern auch, ſoferne der Ausländer von der Kapital-Steuer befreit iſt, dieſe Steuer-Quelle ergiebiger werden mußte; ſodann, daß durch Verlooſung eine Menge von in ungerade Summen und oft in einzelne Kreuzer auslaufenden Poſten entfernt, und zu großer Erleichterung des Kaſſen- und Rechnungs-Weſens nur mit runden Summen erſetzt

Digitized by Google

wurde. — Auch, bemerkte der Ausſchuß noch, möchte die ſtaatswirthſchaftliche Einwendung, daß, wenn der Kapitaliſt weniger einzunehmen habe, er um ebenſoviel weniger den Gewerbsmann nähre, dadurch aufgewogen werden, daß, je weniger die Geldrente ertrage, deſto mehr Geld in die Bodenrente geſteckt werde, die doch am Ende der nachhaltigſte, ſicherſte und natürlichſte Reichthum eines Staates ſey.

Daß eine ſolche Maßregel, welche der Klaſſe der Kapitaliſten eine Schmälerung ihres Einkommens von 129,000 fl. verurſachte, nicht ohne bedeutende Senſation des Publikums ausgeführt werden konnte, liegt in der Natur der Sache; auch in der Kammer der Abgeordneten veranlaßte ſie eine lebhafte Erörterung.

Zuerſt äußerte ſich der Abgeordnete v. Schlayer in ausführlicher Rede darüber, die Bemerkung vorausſchickend, wie man bei Beurtheilung dieſes Gegenſtandes die Form und die Materie ganz getrennt halten müſſe. In materieller Hinſicht, glaubte er, ſey wohl Niemand im Zweifel, daß der Zeitpunkt zu Herabſetzung des Zinsfußes der Staats-Schuld ganz geeignet geweſen ſey; und gewiß würden alle Mitglieder dieſer Kammer, wenn bei Eröffnung des Landtages der geſetzliche Zinsfuß von 4½ Prozent beſtanden hätte, darin einverſtanden geweſen ſeyn, daß derſelbe auf geſetzlichem Wege herabzuſetzen ſey. Aber der Ausſchuß ſey einer Maßregel der Kammer zuvorgekommen. Der durch die bewirkte

Erſparniß veranlaßte Gewinn rechtfertige die Sache nicht; denn der Nutzen einer Sache gebe ihr noch keinen Rechts-Titel, und darum, daß Etwas Vortheil gewähre, ſey es noch nicht gerade erlaubt.

Dieß ſey es daher, was Er in formeller Beziehung zu tadeln habe. Der Ausſchuß berufe ſich mit Unrecht darauf, daß er keine beſonderen Normen für den vorliegenden Fall gehabt habe, denn der §. 6 des Statuts von 1820 enthalte die geſetzliche Vorſchrift für die Verzinſung der Staats-Schuld, und der §. 7 enthalte die Normen hinſichtlich der Ablöſung der Schulden. Der Ausſchuß habe alſo nicht nur gegen beſtimmte Normen des Statuts, ſondern auch gegen ſeine Befugniß gegenüber von der Kammer, und gegen die Rechte der Staats-Gläubiger, gehandelt, welche letztere die Beſtimmung des Statuts in Beziehung auf den Zinsfuß in Anſpruch nehmen können, ſo wie ſie ſich auf der andern Seite der Beſchränkung des Statuts in Abſicht auf Heimzahlung des Kapitals unterwerfen müſſen. Der Redner entwickelte noch weiter die Anſicht, daß, wenn die Handlungsweiſe des Ausſchuſſes zur Maxime werden ſollte, dieſes nothwendig auf den Staats-Credit einen verderblichen Einfluß haben müßte; auch rügte er, daß der engere Ausſchuß, ohne Einberufung des größeren Ausſchuſſes, bei einem ſo wichtigen Gegenſtande für ſich allein gehandelt habe. Er ſchloß mit dem Antrage: die Kammer möge beſchließen, daß jede Herabſetzung des Zins-

Digitized by Google

fußes für die Zukunft nur im Wege des Geſetzes geſchehen könne.

In demſelben Sinne äußerten ſich die Abgeordneten v. Rummel und Hoffacker, Prälat v. Märklin, Canzler v. Autenrieth. — Hoffacker machte noch beſonders darauf aufmerkſam, daß im Jahre 1824 gerade über dieſen nämlichen Fall, (die Herabſetzung von 5 auf 4½ Prozente,) ein Geſetz verabſchiedet, alſo anerkannt worden ſey, daß man eines Geſetzes hierzu bedürfe.

Gegen dieſe Anſichten erhoben ſich aber die Abgeordneten Feuerlein, v. Cotta, Gmelin d. ä., Kaiſer, Werner, v. Theobald ꝛc., und vertheidigten das Benehmen des Ausſchuſſes, wobei ſie unter Anderem Folgendes anführten: Man könne nicht ſagen, der geſetzliche Zinsfuß ſey in der Art geſetzlich, daß man ihn nicht herabſetzen könne; vielmehr ſcheine er eher ein Maximum zu ſeyn. Das Statut von 1820 habe ſich die Möglichkeit gar nicht gedacht, daß die Schulden-Zahlungs-Kaſſe in die Lage kommen könne, Schulden aufzukündigen und zu zahlen, ſondern es habe mehr die Gläubiger im Auge, die damals ſehr eifrig auf Heimzahlung gedrungen haben. Was hinſichtlich des Zinsfußes im Statute ausgedrückt ſey, beziehe ſich mehr auf den Tilgungsfonds, indem es heiße, daß, wenn der Tilgungsfonds zu Heimzahlung der aufgekündigten Schulden nicht hinreiche, die Kaſſe Geld entlehnen müſſe, um die Gläubiger zu bezahlen.

Digitized by Google

So wie alſo hier das Statut ein Maximum ausgeſprochen habe, über welches hinaus die Verwaltung der Staats-Schuld kein Geld aufnehmen dürfe, um den Aufkündigungen zu genügen, ſo ſpreche das Statut nirgends aus: man dürfe einem Gläubiger gar nicht aufkündigen; im Gegentheil ſtehe in jeder Obligation, daß man aufkündigen könne. Nun habe der Ausſchuß nichts gethan, als erklärt: Diejenigen, welche ihr Kapital zu 4 Prozent ſtehen laſſen wollen, können dieſes thun, die Andern aber können ihr Geld zurückerhalten; daher man nicht ſagen könne, er habe gegen das Geſetz gehandelt. Und hierin habe der Ausſchuß blos nachgeahmt, was Korporationen und Privaten längſt ſchon vorher gethan haben; der Ausſchuß würde das ganze ſteuerpflichtige Publikum eben ſo gegen ſich gehabt haben, wenn er hier den Zeit-Umſtänden nicht nachgegeben hätte, wie jetzt der allgemeine Beifall der Steuerpflichtigen, der gegenwärtige Stand unſerer Staatspapiere und der Umſtand, daß die Korporationen zu noch billigeren Zinſen Geld bekommen, das Verfahren des Ausſchuſſes vollkommen rechtfertigen.

Durch dieſe Maßregel ſey Niemand Unrecht geſchehen, denn jeder Gläubiger, der mit 4 Prozent nicht zufrieden geweſen, habe ſein Geld richtig erhalten. Im Jahr 1827 habe der Ausſchuß Geld zu 4½ Prozent aufgenommen, und dieſe Operation bis zum Zuſammentritt der Stände-Verſammlung fortgeſetzt,

obgleich der Zinsfuß 5 Prozent geweſen ſey, und doch haben Regierung und Stände nicht erklärt, der Ausſchuß habe ſeine Vollmacht überſchritten. Was die Unterlaſſung der Einberufung des größern Ausſchuſſes betreffe, ſo ſey das erſte Anerbieten von 200,000 fl. dahin geſtellt worden, daß man innerhalb acht Tagen Antwort haben müſſe, und in dieſer Zeit hätten die Mitglieder des größern Ausſchuſſes nicht einberufen werden können. Wenn aber der Ausſchuß bis zur Berufung der Stände-Verſammlung hätte warten wollen, dann würde wohl dem Ausſchuſſe in ganz entgegengeſetzter Richtung ein Vorwurf gemacht worden ſeyn.

Am Schluſſe der Debatte bemerkte der Präſident, daß auch ihm vergönnt ſeyn werde, ſeine Anſicht über eine Maßregel auszuſprechen, an der er, als Mitglied des Ausſchuſſes, Theil genommen habe. Er ſprach ſodann, außer der Wiederholung deſſen was von Andern ſchon angeführt worden, im Weſentlichen Folgendes: Man habe beſonders den Vorwurf darauf gegründet, daß der Ausſchuß dieſe Maßregel vorgenommen habe, ohne ein Geſetz zu erwarten; es werde aber leicht ſeyn, zu zeigen, daß es in Beziehung auf die Verhältniſſe der Staatsgläubiger gleichgültig ſey, ob durch ein Geſetz oder im Wege der Verwaltung die Zins-Reduktion geſchehe, denn in einem wie in den andern Falle müſſe das Vertragsrecht des Gläubigers beachtet werden, und folglich könne die

Digitized by Google

Reduktion blos durch freigegebene Aufkündigung geſchehen.

Daß im Jahr 1824 ein Geſetz zu Herabſetzung des Zinsfußes auf 4½ Prozent nöthig geweſen ſey, davon liegen die Gründe in Umſtänden, die von den gegenwärtigen weſentlich verſchieden geweſen ſeyen. Es ſey nämlich damals nicht wahrſcheinlich geweſen, daß man das Geld zu dem beabſichtigten Zwecke erhalten werde, nachdem die Ausſtellung von Schuld-Scheinen auf den Inhaber, auf welche hin allein Geld angeboten geweſen ſey, von der Kammer abgelehnt worden ſey. Aus dieſem Grunde ſey das Geſetz von 1824 nicht ſogleich bekannt gemacht worden, ſondern der Ausſchuß habe den Auftrag erhalten, ſich um Geld umzuſehen. Das Geſetz ſey aber auch deßwegen nothwendig geweſen, weil man geglaubt habe, es werde ein Opfer nöthig ſeyn, und, indem man den Ausſchuß zu einem dießfallſigen Aufwande legitimirt habe, ſey ihm blos die Beſchränkung auferlegt worden, daß der Aufwand in jedem Falle in einem gewiſſen Verhältniſſe mit dem Vortheile der Operation ſtehen müſſe.

Das Schulden-Zahlungs-Statut ſey zu betrachten, wie jedes andere Verwaltungs-Geſetz. Jedes Verwaltungs-Geſetz habe die Normen zu beachten, die gegeben ſeyen, und die Rechte derjenigen Perſonen, in Hinſicht welcher die Verwaltung geübt werde. Wenn das Geſetz ſich innerhalb dieſer Normen halte, und die Rechte der Perſonen, deren Vermögen verwaltet werde,

Digitized by Google

nicht verletzt werden, ſo ſey kein Grund vorhanden, zu ſagen, es könne keine Veränderung hinſichtlich der Verwaltung gemacht werden. Wenn irgend eine Poſition des Finanz-Etats einem Miniſter eine gewiſſe Summe zur Verfügung ſtelle, ſo werde damit nicht geſagt werden, daß, wenn er den ihm gegebenen Auftrag und die von ihm übernommene Verpflichtung erfülle, ihm dann nicht erlaubt ſeyn ſolle, mit geringerem Aufwande die Ausgabe zu beſtreiten, als ihm dazu verwilligt worden ſey.

Was insbeſondere die Rechts-Ungleichheit zwiſchen Gläubiger und Schuldner betreffe, vermöge welcher jenem kraft des Statuts kein unbedingtes Aufkündigungs-Recht zuſtehe, ſo ſey allerdings hierin durch das Statut von 1820 dem Gläubiger Unrecht geſchehen, indem dieſer mit freiem Aufkündigungs-Recht Gläubiger geworden, dieſes aber nachher beſchränkt worden ſey. Allein dieſes Unrecht ſey gerade aufgehoben worden durch die Reduktion vom vorigen Jahre: denn indem es allen Gläubigern freigeſtanden ſey, ihr Geld an ſich zu ziehen, haben ſowohl die, welche es haben ſtehen laſſen, als die, welche neue Gelder hingegeben haben, in das Statut und deſſen Beſchränkung gewilligt, ſomit ſey dieſe Beſchränkung in der Aufkündigung Theil ihres Vertrags geworden.

Uebrigens aber ſtimme er recht gerne dafür, daß für die Zukunft für den Ausſchuß eine Inſtruktion verabſchiedet werde, welche dieſe Verhältniſſe normire.

Digitized by Google

Nach einigen weitern Erörterungen wurde ſofort, mit Uebergebung des Vergangenen, die Frage geſtellt: ob der Ausſchuß künftig ermächtigt ſeyn ſoll, den Zinsfuß der Staats-Schuld herabzuſetzen? und mit 47 gegen 30 Stimmen wurde dieſe Frage verneint.

Auch die erſte Kammer beſchloß einſtimmig: in Erwägung der bei der ganzen Operation am Tage liegenden guten Abſicht des ſtändiſchen Ausſchuſſes, es bei dem, was in Beziehung auf die Herabſetzung der Zinſe von 4½ auf 4 Prozente durch ihn geſchehen, bewenden zu laſſen; dabei aber die Erwartung der Kammer auszuſprechen, daß dergleichen Operationen künftighin dem Wege der Geſetzgebung nicht mehr werden entzogen werden.

* * *

Eine zweite Frage in Beziehung auf den Zinsfuß der Staats-Schuld berührte die Intereſſen der Gläubiger nicht minder, als die ſo eben angeführte.

Die Staats-Schuld war nämlich durch die kaum erwähnte Operation zwar faktiſch und durch freiwillige Erklärung ſämmtlicher noch vorhandenen Gläubiger auf den Zinsfuß von 4 Prozent herabgeſetzt; deſſen ungeachtet aber war immer noch der Zinsfuß zu 4½ Prozent in der Art der geſetzliche, daß, wenn etwa mehr Kapitalien aufgekündigt würden, als mit den Mitteln des Tilgungsfonds heimbezahlt werden könnten, die Verwaltungs-Behörde der Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe die Verbindlichkeit hätte, nach dem

§. 7 des Statuts zur Heimbezahlung dieſer aufge-kündigten Kapitalien nicht nur zu 4 Prozent, ſondern ſelbſt zu 4½ Prozent ſo lange Gelder aufzunehmen, als eine Verzinſung der Staats-Schuld mit 4½ Prozent durch das Geſetz geſtattet wäre. Indem nun der ſtändiſche Ausſchuß in ſeinem Rechenſchafts-Berichte die Frage aufwarf: ob es nicht räthlich ſeyn dürfte, den ohnedieß ſchon faktiſch auf 4 Prozent ſtehenden Zinsfuß als den geſetzlichen auszuſprechen? erklärte er ſich jedoch aus folgenden Gründen dagegen: Der Kredit der Staats-Schulden-Kaſſe liege vorzüglich in der bereitwilligen Realiſirung der Aufkündigungen; dieſer aber durch geſetzliche Fixirung des Zinsfußes auf 4 Prozent entgehen zu wollen, ſollte man ſich ohne die höchſte Noth nicht entſchließen. Ueberhaupt ſey der Zinsfuß ein von äußeren Verhältniſſen ſo abhängiger Gegenſtand, daß keine Geſetzgebung ihn ſich vindiciren könne. Dazu komme noch, daß, wenn der geſetzliche Zinsfuß auf 4½ Prozent bleibe, die dermalige Erſparniß von ½ Prozent, als eine vorübergehende, um ſo eher dem Tilgungsfonds als ein natürlicher Zufluß zugewendet werde, und nicht Steuern voreilig abolirt werden, welche in dem Falle, wenn der Zinsfuß wieder ſteige, ſchwer wiederherzuſtellen wären.

Der Abgeordnete Rümelin gieng noch weiter. Er trug darauf an, entweder die ganze Beſtimmung des §. 7 des Statuts, eine nur bedingte Heimzahlung aufgekündigter Staats-Schulden betreffend, aufzuheben,

Digitized by Google

und dieſes der Privat-Uebereinkunft zwiſchen Gläubiger und Schuldner heimzugeben; — oder wenigſtens für dieſen Fall den geſetzlichen Zinsfuß von 5 Prozent dahin herzuſtellen, daß, wenn dieſer Fall eintrete, und die Kaſſe nicht alle aufgekündeten Kapitalien bezahlen könne, der Gläubiger 5 Prozente ſoll verlangen können.

Nach Vernehmung der Finanz-Commiſſion, welche dem Antrage des Ausſchuſſes auf 4½ Prozente beitrat, — kam der Gegenſtand in der Kammer der Abgeordneten ſelbſt zur Berathung. Der Abgeordnete Hoffacker trug darauf an: den Zinsfuß, um nicht die Kaſſe den Spekulanten preiszugeben, unter Vernehmung der Staats-Gläubiger über ihre Zuſtimmung, auf 4 Prozente zu fixiren. Sein Antrag wurde jedoch durch 58 gegen 16 Stimmen abgelehnt, unter ausdrücklicher Verwahrung von Seite des Freiherrn v. Cotta, und des Abgeordneten Hoffacker. Dagegen wurde beſchloſſen, daß der Ausſchuß ſich keiner Verantwortung ausſetze, wenn er zu Deckung eines im Laufe der Etats-Periode etwa eintretenden Mehrbedarfs an Zinſen Geld zu 4½ Prozent aufnehme.

Auf weitere Anträge des Finanz-Miniſters und des Abgeordneten Hoffacker wurde ferner beſchloſſen: daß der Ausſchuß berechtigt ſey,

a) eine freiwillige Erklärung von Staats-Gläubigern, ihr Geld zu 3½ Prozent ſtehen zu laſſen, anzunehmen, und

b) aus Veranlaſſung der Wirkſamkeit des Tilgungs-

Digitized by Google

Fonds diejenigen Gläubiger außer dem Loos zu laſſen, welche ihre Kapitalien um geringeren Zins als 4 Prozent ſtehen laſſen wollen, ſo wie

c) die Erklärungen Solcher, jedoch nur Inländer, welche unabhängig von der Verwendung des Tilgungs-Fonds Anlehen gegen Verzinſung mit geringerem Zinsfuße als 4 Prozent anbieten, und in Betreff der Aufkündigung dem Statut ſich unterwerfen, anzunehmen.

Die erſte Kammer trat dieſen Beſchlüſſen nicht bei, mit der Bemerkung, daß ſie ſich ebenſowenig auch der Behandlung dieſer wichtigen Sache, nur ſo gelegenheitlich des Haupt-Finanz-Etats, anſchließe. Sie beſchloß dagegen: ihres Orts der Regierung die Bitte einzureichen, einen Geſetzes-Entwurf wegen Feſtſtellung der Zinſe aus der Staats-Schuld zur Verabſchiedung an die Stände bringen zu laſſen, in welcher darauf Bedacht genommen würde, daß die in neuerer Zeit bei Anwendung des Schulden-Statuts entſtandenen Zweifel und Bedenklichkeiten beſeitigt werden möchten.

Unterm 29. März 1830 gelangte ſodann an die Stände ein königlicher Geſetzes-Entwurf, nach welchem 1) der Zinsfuß der Staats-Schuld auf vier vom Hundert feſtgeſetzt, daher 2) zu Bezahlung der von den Gläubigern aufgekündigten Kapitalien keine Gelder um höhere Zinſe aufgenommen; aber ebenſo auch 3) zu Kündigung und Heimbezahlung von Kapitalien, welche nicht zurückgefordert werden, Anlehen auch zu geringe-

ten Zinſen nicht aufgenommen werden ſollen, übrigens 4) wenn Glaubiger vor der eintretenden geſetzlichen Verlooſung erklären, ihre Kapitalien gegen einen um wenigſtens ½ Prozent geringeren Zins ſtehen laſſen zu wollen, dieſe in ſo lange von dem Looſe auszunehmen ſeyen, als noch höher zinſende, zur Verlooſung geeignete Kapitalien vorhanden ſeyn werden. Nach wiederholter Debatte über die Rechtmäßigkeit einer Fixirung nahm die Kammer der Abgeordneten unter einigen Zuſätzen, welche aber die erſte Kammer ablehnte, den Geſetzes-Entwurf an, der nun unverändert von beiden Kammern die Zuſtimmung, und hierauf unterm 26. April 1830 die Beſtätigung des Königs erhielt.

Auſſerdem erhielt ein Geſetzes-Entwurf, nach welchem in Folge früherer Länder-Erwerbungen und zu Erfüllung der im Laufe der jüngſten Finanz-Periode eingegangenen Verträge von mehreren Standesherrſchaften 128,000 fl. Schulden auf die Staats-Schulden-Kaſſe zu übernehmen waren, die Zuſtimmung der Stände ohne irgend eine Veränderung, und mit ausdrücklicher Ausdehnung auf die, dieſem Geſetzes-Entwurfe zu Grunde liegenden Finanz-Ausgleichungen hinſichtlich der den betreffenden Standesherren eingeräumten Entſchädigungs-Renten, Nachläſſe, Gewährſchaften und zurückzugebenden Forſt-Rechte. Das Geſetz wurde hierauf am 18. April 1830 verkündet.

Der Kaſſe wurden für dieſe Vermehrung der

Digitized by Google

Staats-Schuld neue Deckungs-Mittel in der Maße angewießen, daß der im §. 4 des Statuts begründete jährliche Beitrag um die der Kapital-Vermehrung entſprechende Zins-Summe, nnd ½ Prozent des Kapitals als Zulage zum Tilgungsfonds, erhöht wurde. —

In Beziehung auf den Perſonal-Stand der Staats-Schulden-Kaſſe war der Antrag, die Controleurs-Stelle als Nebenamt mit einem andern Amte zu vereinigen, ſchon bei dem vorigen Landtage von der Regierung nur bedingt genehmigt worden; der ſtändiſche Ausſchuß aber hatte ſich ſeitdem ebenfalls von der Unausführbarkeit dieſes Vorſchlags überzeugt. Mit Zuſtimmung der Regierung wurde nun auf dieſem Landtage die Stelle wieder definitiv beſetzt, und dem bisherigen Schulden-Zahlungs-Kaſſen-Buchhalter Canzleirath Stängel durch gemeinſchaftliche Wahl beider Kammern unter Beſtätigung der Regierung übertragen. Zugleich beſchloſſen die Stände, den Normal-Etat der Schulden-Zahlungs-Kaſſe hinſichtlich der Zahl der Angeſtellten nunmehr als hergeſtellt zu betrachten, und die außer dem neuerwählten Controleur von der Regierung früher übergebenen vier Buchhalter definitiv zu übernehmen.

Digitized by Google

Schluß.

(Wahl des ſtändiſchen Ausſchuſſes. — Ergänzung des Staats-Gerichts-Hofes. — Entlaſſung der Stände-Verſammlung.)

Nachdem die, für dieſen Landtag beſtimmten Angelegenheiten theils beendigt, theils ſo weit gediehen waren, daß die Bearbeitung der weiteren Geſchäfte dem ſtändiſchen Ausſchuſſe übergeben werden konnte, wurde die Stände-Verſammlung am 7. April 1830 entlaſſen.

Dieſelbe war zuvor durch den Miniſter des Innern hiervon in Kenntniß geſetzt worden, um die Wahl des bis zum nächſten ordentlichen Landtage zurückbleibenden ſtändiſchen Ausſchuſſes vorzunehmen. Am 5. April 1830 geſchah dieſe in gemeinſchaftlicher Sitzung beider Kammern in zwei Serien: zuerſt die Wahl der vier neben den beiden Präſidenten immer Anweſenden Mitglieder, dann die Wahl derjenigen ſechs Mitglieder, welche außerhalb Stuttgart wohnen können.

Zu anweſenden Mitgliedern wurden gewählt:

aus der erſten Kammer,

Graf v. Reiſchach:

aus der zweiten Kammer,

die Abgeordneten Feuerlein, Moſthaf, Gmelin d. ä.

Zu auswärtigen Mitgliedern wurden gewählt:

aus der erſten Kammer,

Graf v. Franquemont:

aus der zweiten Kammer,

die Abgeordneten v. Rummel, v. Schlayer, Freiherr von Hornſtein, Hufnagel, Freiherr von Cotta.

* * *

Zu Mitgliedern des Staats-Gerichtshofs waren vom Könige ſchon im Jahre 1829, an die Stelle des ausgetretenen Vicedirektors v. Gaisberg und des geſtorbenen Präſidenten v. Pfitzer, die Ober-Tribunalräthe v. Taglieber und Eſſich ernannt worden. Um Ernennung eines Präſidenten dieſes Gerichtshofes baten die Stände den König durch gemeinſchaftliche Adreſſe v. 29. März 1830.

* * *

Die Entlaſſung der Stände-Verſammlung geſchah, wie die Eröffnung durch den König in Perſon mittelſt folgender Rede:

„Durchlauchtigſter, Durchlauchtig Hochgeborne, Edle, Ehrwürdige, Liebe Getreue!“

„Es gereicht Mir zum Vergnügen, Meinen getreuen Ständen den Schluß dieſes Landtages perſönlich zu verkündigen.

Mögen ſie hierin einen Beweis der Zufriedenheit finden, mit der Ich die Reſultate dieſes Landtages betrachte.

Digitized by Google

Mit beſonderem Wohlgefallen habe Ich den unermüdeten Eifer wahrgenommen, mit dem ſie ſich der Prüfung des Haupt=Finanz=Etat und ſeiner einzelnen Sätze unterzogen. Mein einziges Beſtreben war dahin gerichtet, dieſen Etat auf eine für die Steuerpflichtigen wie für die öffentliche Verwaltung befriedigende Weiſe feſtzuſetzen.

Ich danke ihnen für die Bereitwilligkeit, mit der ſie Meinen Vorſchlägen in Abſicht auf die Verwendung der Ueberſchüſſe der letzten Finanz=Periode entgegen gekommen ſind. Die gemeinnützigen Bauwerke, deren Koſten durch jene Ueberſchüſſe gedeckt ſind, werden dereinſt ihren Söhnen und Enkeln zum Beweiſe dienen, daß ſie die Gegenwart nicht auf Koſten der Zukunft zu erleichtern bedacht waren.

Ich freue Mich der Aufmerkſamkeit, welche ſie der Belebung und Vervollkommnung der vaterländiſchen Induſtrie gewidmet, Ich freue Mich des Vertrauens, womit ſie Meine Bemühungen zu Erleichterung des Handels=Verkehrs Meiner Unterthanen erwiedert haben. Sind nur erſt die äußern Hinderniſſe beſeitigt, ſo wird ſich der Gewerbfleiß von ſelbſt immer mehr den Induſtrie=Zweigen zuwenden, die in der freien Concurrenz mit dem Auslande die ſtärkſte Aufmunterung und die ſicherſte Belohnung finden.

Den Geſetzes=Entwürfen, deren Erörterung die Dauer dieſes Landtages geſtattete, iſt eine ruhige und

Digitized by Google

unbefangene Prüfung zu Theil geworden. Die weitere Berathung der noch unerledigten, ſo wie die Vorlegung einiger umfaſſenderen Geſetzes-Entwürfe habe Ich einem ſpäteren Landtage vorbehalten, den Ich nach Vollendung der dießfälligen Vorarbeiten einzuberufen gedenke.

Je ruhiger, je beſonnener unſere Geſetzgebung fortſchreitet, deſto gewiſſer wird unſer Grundgeſetz in ihr ſeine Stütze, ſeine Ausbildung und Vollendung finden. Doch die ſicherſte Gewähr unſerer Verfaſſung liegt in uns ſelbſt, in der unerſchütterlichen Treue, mit der wir ſie bewahren, in dem Geiſte der Eintracht und des gegenſeitigen Vertrauens, der über unſern Verhandlungen waltet, in der Zufriedenheit und der Liebe, mit der Ich Mich auch jetzt von Meinen getreuen Ständen trenne."

Nach kurzer Gegenrede des Präſidenten der erſten Kammer verließ der König unter zahlreichem Lebehoch! den Saal und die Verſammlung ging auseinander.

Erlaß des Herzogs Eberhard III. wegen Loskaufung gefangener Würtemberger in Bayern.

Unſern Gruß zuvor, Erſamer, und Liebe Getrewe: Wir geben euch hiemit gnädiger Wolmainung zu erkennen, iſt auch Euch, wa nicht mehrern: jedoch guten theils vorhin wolbewuſt, und allenthalben Landkündig, was maſſen Unſere arme Unterthonen von Zwayen Compagnien außgewöhlten Landvolcks, Cantſtatter, Schorndorffer, Lorcher, und Haydenheimer Ampts vor ungefahr Fünffzehen Monat, von denn Kayſeriſchen, und Bayeriſchen, in Memmingen, und Kempten (der Enden ſie von dem Herrn Feld-Marſchall, Gustavo Hornen, in Garniſon gelegt worden) dem getroffenen Accord Schnur ſtracks zu wider und entgegen, gefänglich angenommen, von dannen hinweg: wie das unvernünfftigthumme Vieh, bey Nächtlicher weil umb: und fortgetriben, nacher München geſchleppt, allda in harte ungeheure Gefängnuß, und finſtere tieffe Gewölber, warinn ſie weder Sonn, noch Mond beſcheinen könden, ſondern Tag, und Nacht, Liechter gebraucht, und angezindt brennen müſſen, geſteckt, ihnen ſo theur kein Stroh, und Geliger, vilweniger ſovil, daß ſie ihr Leben darvon der Notturfft nach betten erhalten mögen, geraicht worden, ſo gar, daß ſie entlich, haben ſie anderſt das Leben friſten wöllen, deß vor Menſchen ab-

ſcheulichen Affes ſich bedient, und biß dato, was ſeithero nicht geſtorben, und verdorben, ſich kümmerlich hingebracht.

Und ob Wir wol, auß getreuer Landsfürſt: und Vätterlicher Sorgfalt, gleich vom Anfang ihrer Gefangenſchaft, biß auff diſe Stund, auff alle erſinnliche Weys, Uns höchlich bemühet, und bearbeitet, mit ſchreiben und ſchicken viler unterſchiedlicher Currier, auch Trompeter, bey Freunden, und dem Feind ſelbſten, beſagte Unſere arme Unterthonen zuerledigen alle Mittel und Weg an Hand genommen, und nichts unerregt, noch unverſucht gelaſſen: So iſt jedoch einſolches alles und jedes gantz unverfänglich abgelauffen, und ohnerachtet Gegentheil, immer gute Vertröſtung zur außwechslung gemacht, Zu dem ende auch ſo wol zu Mündelheim als Neuburg Tractationes hierunter angeſtellt, und ſonderbare Commissarii beederſeits abgeordnet worden, im geringſten nichts zuerhalten, oder zu richten geweſt.

Wann wir dann auß allen einkommenden Nachrichtungen je länger je mehr, und ſoviel befinden, und vernemmen, daß die Bayeriſche Underthonen, und Soldaten, von ihrer Obrigkeit, und Kriegs-Obriſten, in keine, oder gar ſchlechte Conſideration und Obacht genommen, inſonderheit aber biß orts kein Außwechslung ſtatt gewünnen will, ſondern alles einig und allein auff das Gelt und Ranzion geſtellt iſt; Maſſen dann zwayen Gefangenen, auß der Haidenheimer: und Schorn:

dorfer Compagnien, ermeldeten ſamptlichen in der Geiſelſchafft verſtrickt ligenden Würtembergiſchen Unterthonen, auff ihr vorgehend hochflehentlich, und inſtändig anlangen und bitten, zum beſten, und letſtern mahl, doch mit gewiſſer Maß und Beding, zumahlen länger nit, dann fünff Wochen bewilligt, und auß Bayern anhero zuraiſen erlaubt, umb die nottwendige Geldmittel, nicht allein zu ihrer Erledigung, ſondern auch würcklicher richtigmachung der Rantzion, und andern Unkoſtens, zu ſollicitieren, und zur Hand zubringen. Welche doch vorhero, bei ihrem leiblichen Ayd, und verlierung ehrlichen Namens, ſich verpflichten und verſprechen müſſen, daß, waferrn ſie die Abgeordnete, in deren ihnen beſtimbter Zeit der Fünff Wochen, ſich nicht wider einſtellen würden, ſie nicht allein Eintauſent Reichsthaler zu einem Peenfall verfallen, und ſie ſolliche ſo wol als andere abgeforderte Rantzion zubezahlen, und richtig zumachen ſchuldig ſeyn, ſondern auch zum fall die Abgeſchickte Meinaydig auß: und zuruck bleiben würden, alsdann zween Verbleibende an ihre ſtatt am Leben geſtrafft, und biß zu völliger Entrichtung alles Außſtands keiner auff freyen Fuß geſtellt, Ja noch weiters alle miteinander fortgeführt, und ihr Lebtag nicht mehr zu den ihrigen nacher Hauß gelaſſen, ſondern eintweder in Ewige Gefängnuß verdammet, oder ſonſten hingerichtet werden ſollen; Und ſolchem nach kein anderer Weg, dann daß ein erkleckliche Summa Gelts eilends und gleich alsbalden (in eracht ernannte

zween Abgeordnete inwendig dreyer Wochen, von dato an, bei ihrer Geiſelſchafft zu München, daferr ſie anderſt dem Meinayd entgehen, ſich und ihre Mitgefangene retten, und vor euſſerſter Leibs: und Lebensſtraff, bey Leben erhalten wöllen, ſich unfehlbar und richtig wider einfinden müſſen) geſamlet, und zuſamen gebracht werde; Als iſt Unſer gnädiger Bevelch, Ihr Specialis wöllet, ſo Euch diſer Unſer Bevelch noch vor der nechſtkünfftigen Sontags Früh: oder andern Predigten ergreiffen würde, gleich den nächſten, und wa es am Sontag nicht beſchehen möchte, den nächſten Tag hernach bey verrichtung deß Täglichen Gebetts, ein Chriſtliche Gemaind, die Ihr auch deßwegen deſto fleiſſiger zuerſcheinen vorher zu erinnern, alles oberzehlten umbſtändlich gedenken, ihnen die Noth, Jammer und Elend, gantz kläglichen und höchſtbetaurlichen Zuſtand, beſagter Unſerer unſchuldig gefangenen, bißhero ärger als Hund tractirten, mehrertheils geſtorbenen und verdorbenen, und allerdings verſchmachteten Underthonen (welche für das liebe Vaterland, und ihre Mitburger ins geſambt, ihr Leib, Gut und Blut, ſo williglich auffgeſetzt, für Gottes Ehr und Lehr wider den Feind ſo hertzhafft außgezogen, auch von männiglich habendem rühmlichen Gezeugnuß nach, ſo tapffer und Mannlich, als die Geworbne nimmer gekämpffet, gefochten, und geſtritten) ſampt ihrer verlaſſener dürfftigen, und euſſerſt darbenden Weiber und unerzogenen kleinen Kindlein ſtähtigem, wehmüthigem, durch Marck

und Bein, Himmel und Wolcken tringenden und erjamerenden Achtzen, Gilffen, Wintzlen, Seufftzen und Schreyen, auffs beweglichſt tieff zu Gemüth führen, Jedermann ſich umb ihrer nothleidenden Mitbrüder ohnausſprechlichen Schaden, und widerige Begegnuß von Hertzen zubekümmern, und zu ihrer einiſt endlichen Erlöſ: und Erledigung, zu beweiſung ihres Chriſtlichen hertzlichen Mitleidens, einen ergibigen Beiſchuß zuthun, und umb ſoviel mehr ſtärter ſich anzugreiffen, getreulich und rechteiferig ermahnen: Dieweil ſoviel underſchidliche Aempter auff dem Schwarzwald, Alb und Brentzthal durch Brand und Raub in ſolche Abnamb, Unvermögen und Ringerung ihrer Nahrung gerathen, daß ihnen ichtwas beyzutragen nicht zuzumuthen, als die der Hilff und täglichen Handraichnng ſelbſten zum höchſten bedürfftig; Und was Ihr alſo in der Stattkirchen verrichtet, ſolches gleichmäſſig Euere undergegebene Pfarrern ohn einiges einſtellen, auff den Cantzeln in allen Flecken und Dorffſchafften zu Werck zuſetzen, und zu melden, in Schrifften ernſtlich vermögen; Ihr, Vogt, Burgermeiſter und Gericht aber (neben dem Ihr andern mit gutem Exempel hierinn löblich vorzuleuchten) gewiſſe vertraute und redliche Perſonen aller Orten ordnen, welche die von Uns zu angedeutem End gnädig angeſehene Rantzion Gelter gebürlich einſamblen, und Euch in Verwahrung, ſampt einer Verzeuchnuß, was von jedem in specie eingeworffen, und wie mitleidig ſich ein jeder erwiſen,

Digitized by Google

überantworten; So Ihr volgends zu Handen Unſerer Kirchen-Kaſtens-Verwalter, deß engen und kurtz angeſetzten Termins willen, ohn einigen verzug anhero Urkundlich zuliefern, Als die Wir allbereit bevelcht, dergleichen Lieferungen von Euch nicht allein gegen Außfolgung eines Scheines anzunemmen, ſondern auch Unſers ferrern Beſchaidts darüber zugewarten. Verlaſſen Wir Uns zugeſchehen gäntzlich und endlich, und ſein Euch beneben mit Fürſtlichen Gnaden gewogen. Datum Stuttgart den 12. Martii, Anno 1634.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGA
3 9015 06577 9012

Digitized by Google

Digitized by Google